

An die
Mitglieder des Kreistages

nachrichtlich:
An die Dezernenten

**Einladung
zur 23. Sitzung
des Kreistages**

(XVI. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 26.06.2019, um 15:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)



**Im Anschluss an den nichtöffentlichen Teil der Kreistagssitzung findet eine
Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH statt.**

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung und Einführung eines neuen Kreistagsabgeordneten
Vorlage: 010/3330/XVI/2019
3. Umbesetzung von Ausschüssen, Gremien und Ausschussvorsitz
 - 3.1. Anträge auf Ausschussumbesetzungen

-
4. Große Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 11.09.2019 in Olpe
Vorlage: 010/3294/XVI/2019
 5. Verbindliche Bedarfsplanung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW für den Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 50/3299/XVI/2019
 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagsschule an Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 40/3306/XVI/2019
 7. Gleichstellungsplan der Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: ZS3/3307/XVI/2019
 8. Weiterführung des Programms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ im Rhein-Kreis Neuss ab dem 01.01.2020
Vorlage: KI/3318/XVI/2019
 9. Überörtliche Prüfung: Informationstechnik des Rhein-Kreises Neuss im Jahr 2017
Vorlage: 014/3319/XVI/2019
 10. Satzungsänderung der Musikschule Rhein-Kreis Neuss, hier: Gebührenerhöhung zum 01.10.2019
Vorlage: 40/3341/XVI/2019
 11. Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Mittagessen an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss
Vorlage: 40/3338/XVI/2019
 12. Anträge
 13. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 12.06.2019 zum Thema "Verkehrssicherheit in Kaarst-Driesch"
Vorlage: 010/3342/XVI/2019
 14. Mitteilungen
 15. Anfragen
 16. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

1. Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bei dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen für die Amtszeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2024
Vorlage: 010/3331/XVI/2019

2. Personalangelegenheiten
 - 2.1. Bestellung einer Prüferin für die Rechnungsprüfung
Vorlage: ZS3/3321/XVI/2019
 - 2.2. Bestellung eines Prüfers für die Rechnungsprüfung
Vorlage: ZS3/3322/XVI/2019
3. Fusion der Rhein-Kreis Neuss Kliniken GmbH mit dem
Lukaskrankenhaus im Rahmen der Strategie zur langfristigen
Sicherung und Weiterentwicklung der Rhein-Kreis Neuss
Kliniken
Vorlage: 540/3343/XVI/2019
4. Jahresabschluss der Verwaltungsgesellschaft des Rhein-
Kreises Neuss GmbH für das Geschäftsjahr 2018
Vorlage: KW/3313/XVI/2019
5. Übertragung von Geschäftsanteilen der Kreiswerke
Grevenbroich GmbH an die Stadt Neuss
Vorlage: KW/3314/XVI/2019
6. Patronatserklärung Regiobahn Fahrbetrieb
Vorlage: III/3344/XVI/2019
7. Anträge
8. Mitteilungen
9. Anfragen



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum I</u> Erdgeschoss 02181/601-2110

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Besprechungsraum IV
Erdgeschoss
02181/601-2140

FDP-Fraktion: Besprechungsraum III
Erdgeschoss
02181/601-2130

Die Linke: Besprechungsraum II
Erdgeschoss
02181/601-2120

Fraktion UWG/Die Aktive Besprechungsraum 0.02
Erdgeschoss
02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 07.06.2019

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3330/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	26.06.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verpflichtung und Einführung eines neuen Kreistagsabgeordneten

Sachverhalt:

Als Nachfolger für Herrn Matthias Molzberger (Bündnis 90/Die Grünen) rückt Herr Manfred Haag in den Kreistag nach.

Gemäß § 46 Abs. 3 KrO NRW sind nachrückende Kreistagsabgeordnete vom Landrat in ihr Amt einzuführen und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

Folgende Verpflichtungsformel wird empfohlen:

**„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises erfüllen werde.
(So wahr mir Gott helfe.)“**

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 14.05.2019

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3294/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	26.06.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Große Landkreisversammlung des Landkreistages NRW am 11.09.2019 in Olpe

Sachverhalt:

Am 11.09.2019 findet die Große Landkreisversammlung des Landkreistages NRW in Olpe statt.

Der Vorstand des Landkreistages hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 dazu folgenden Beschluss gefasst:

„Neben den beiden ordentlichen Delegierten für den internen Teil der Großen Landkreisversammlung soll jeder Kreis die Möglichkeit erhalten, zusätzlich bis zu sechs Kreistagsmitglieder als Delegierte zum öffentlichen Teil der Großen Landkreisversammlung am 11.09.2019 in Olpe zu entsenden. Mit Blick auf die Praxis sollte jeder Kreis zwischen vier und acht Personen als zusätzliche Delegierte benennen.“

Ordentliche Mitglieder sind der Landrat sowie der 1. stellvertretende Landrat.

Die Meldung der Delegierten soll laut Einladung bis zum 14.06.2019 erfolgen. Mit der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW ist eine nachträgliche Meldung der Delegierten nach der Sitzung des Kreistages abgeklärt worden.

Der derzeitige Ablaufplan ist als Anlage beigelegt.

Beschlussempfehlung:

Neben den ordentlichen Delegierten des Rhein-Kreises Neuss werden folgende Kreistagsabgeordnete für die Große Landkreisversammlung am 11.09.2019 benannt.

delegierte Kreistagsmitglieder:

1. _____
2. _____
3. _____

4. _____
5. _____
6. _____

zusätzliche Delegierte:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____

Anlagen:

Ablaufplan Landkreisversammlung 11.09.2019

**Große Landkreisversammlung des Landkreistages NRW
am 11. September 2019 in der Stadthalle Olpe**

Ablaufplanung (Stand: 09.04.2019)

14:30 Uhr Interner Teil (gesonderte Einladung)

15:30 Uhr **Öffentlicher Teil I**

Kommunen und Digitalisierung:

Ersetzt die digitale Vernetzung die kommunale Selbstverwaltung?

Begrüßung durch Vizepräsident Landrat Frank Beckehoff, Kreis Olpe

Einführung in das Thema:

Präsident Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann

Hauptreferat:

Prof. Dr. Klemens Skibicki, Cologne Business School

Frage- und Antwortrunde

17:30 Uhr **Öffentlicher Teil II**

Politik bürgernah gestalten –

Für starke Kommunen in Nordrhein-Westfalen

Ansprache Präsident Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann

Ansprache Ministerpräsident Armin Laschet MdL

Frage- und Antwortrunde

Schlusswort

Abendessen, anschließend Ausklang

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3299/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	26. Juni 2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verbindliche Bedarfsplanung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW für den Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

1. Darstellung der Grundlagen

1.1. Bedarfsplanung im Rhein-Kreis Neuss auf Grundlage des APG NRW seit 2014

Im Oktober 2014 ist das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen (GEPA NRW) in Kraft getreten. Dieses Gesetz besteht aus dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) sowie dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG).

Mit Inkrafttreten des durch das APG NRW novellierten Landespflegerechtes haben die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen das Instrument der Pflegebedarfsplanung zurück erhalten. In der Sitzung des Kreistages am 16.12.2014 hat der Rhein-Kreis Neuss mit dem einstimmigen Beschluss für eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ diese Möglichkeit schnell aufgegriffen, um einem weiteren unkontrollierten Wachstum des Angebotes im Bereich der vollstationären Pflegeeinrichtungen Einhalt zu gebieten. Den gemäß den gesetzlichen Vorgaben jährlich zu fassenden Beschluss hat der Kreistag am 15.12.2015, am 21.12.2016 und am 13.12.2017 erneut gefasst, um durchgehend über eine verbindliche Bedarfsplanung zu verfügen.

Seitens einiger kreisangehöriger Kommunen bestand dauerhaft der Wunsch, die Bedarfsplanung auf Ebene der kreisangehörigen Kommunen darzustellen. Der Kreistag hat in seinen Beschlüssen ebenfalls berücksichtigt, dass auf eine ausgewogene Verteilung der Pflegeplätze im Rhein-Kreis Neuss geachtet werden muss. In diesem Sinne ist die von der Verwaltung beim ALP-Institut, Hamburg, in Auftrag gegebene und Ende 2017 fertiggestellte „Örtliche Planung“ so konzipiert, dass sie als Grundlage für eine derartige Bedarfsplanung dienen kann.

In der Sitzung des Kreistages am 19.12.2018 wurde erneute eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ für das gesamte Kreisgebiet beschlossen, da zum damaligen Zeitpunkt seitens IT.NRW die kommunenscharfen Statistikdaten noch nicht zur Verfügung gestellt

werden konnten. Damit war einer „Verbindlichen Bedarfsplanung“ mit Betrachtung der einzelnen Kommunen die rechtliche Basis entzogen. Der Beschluss vom 19.12.2018 hatte das Ziel, die zeitliche Lücke zu schließen, die bis zur Vorbereitung einer „Verbindlichen Bedarfsplanung“ mit Betrachtung der Daten der einzelnen Kommunen entstanden ist. Zwischenzeitlich hat IT.NRW die notwendigen Daten vorgelegt. Das von der Verwaltung entsprechend beauftragte ALP-Institut hat diese Daten verarbeitet und damit das Zahlenwerk geschaffen, welches den gesetzlichen Vorgaben an eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ mit kommunenscharfer Betrachtung entspricht.

Alle „Verbindlichen Bedarfsplanungen“ des Rhein-Kreises Neuss bezogen sich bislang ausschließlich auf den Bereich der vollstationären Pflege. Dies ist auch im Folgenden der Fall. Bei der Schaffung neuer Tagespflegeeinrichtungen oder neuer Kurzzeitpflegeplätze ist somit der grundsätzliche Anspruch der Einrichtungen auf eine Investitionskostenförderung nach dem APG nicht an eine Bedarfsbestätigung des Rhein-Kreises Neuss gebunden.

1.2. Rechtsgrundlagen für die „Verbindliche Bedarfsplanung“

Gemäß § 7 Abs. 1 des Alten- und Pflegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) haben die Kreise und kreisfreien Städte eine „Örtliche Planung“ zu erstellen. Nach § 7 Abs. 6 APG NRW besteht die Option, die „Örtliche Planung“ zur Grundlage einer verbindlichen Entscheidung über eine bedarfsgerechte Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach dem APG zu machen.

Dies bedeutet, dass der Bau von neuen Pflegeeinrichtungen nicht durch den Rhein-Kreis Neuss vollständig unterbunden wird, sondern dass lediglich kein Anspruch der Einrichtung auf Zahlung von Investitionskosten nach den Vorschriften des APG NRW gegenüber den Trägern der Sozialhilfe entsteht.

Wenn durch den Kreis von der Option der Schaffung einer „Verbindlichen Bedarfsplanung“ Gebrauch gemacht wird, ist die Thematik in der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ zu beraten und durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Die „Verbindliche Bedarfsplanung“ muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises bezogen sein. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Sofern die „Verbindliche Bedarfsplanung“ einen Bedarf ausweist, ist zwingend gemäß § 27 der Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz NRW (APG DVO) innerhalb eines Monats nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft eine Bedarfsausschreibung zu veröffentlichen. Trägerinnen und Träger (also nicht z.B. Investoren oder Bauträger), die Interesse an der Schaffung neuer zusätzlicher Plätze haben, zeigen dieses Interesse unter Vorlage einer Konzeption zur Schaffung der neuen Plätze innerhalb einer in der Veröffentlichung festgelegten Frist von mindestens zwei und maximal sechs Monaten dem örtlichen Träger der Sozialhilfe an. Die weiteren Absätze des § 27 APG DVO regeln zahlreiche weitere Details dieses komplexen Ausschreibungsverfahrens. Der entsprechende Verordnungstext ist als Anlage beigelegt.

1.3. Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben an eine „Verbindliche Bedarfsplanung“ im Rhein-Kreis Neuss

Nach Durchführung des erforderlichen Ausschreibungsverfahrens erhielt das ALP-Institut, Hamburg, im April 2017 den Auftrag, für den Rhein-Kreis Neuss eine „Örtliche Planung“ nach

§ 7 Abs. 1 APG NRW zu erstellen. Das Ergebnis wurde dem Kreistag im Dezember 2017 vorgestellt. Seither arbeitet die Verwaltung an der Umsetzung der Handlungsempfehlungen. Die Vorbereitung der Erstellung der „Örtlichen Planung“, das Ergebnis sowie die Umsetzungsschritte wurden in den Sitzungen der Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter am 09.11.2016, 15.11.2017, 13.06.2018 und 14.11.2018 durch die Verwaltung vorgestellt und diskutiert.

Die Verwaltung hat dem ALP-Institut den Auftrag erteilt, die aktuellsten verfügbaren Daten von IT.NRW so aufzubereiten, dass sie den gesetzlichen Vorgaben des APG genügen und einen zukünftigen Zeitraum von 3 Jahren nach der beabsichtigten Beschlussfassung im Kreistag darstellen. Diese Daten bilden, unter Berücksichtigung der weiter unten vorgenommenen Bewertung, die Grundlage für den seitens der Verwaltung unterbreiteten Beschlussvorschlag. Wenn der Kreistag diesem Beschlussvorschlag folgt, ist durch die Verwaltung innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung ein Ausschreibungsverfahren nach § 27 APG DVO einzuleiten.

1.4. Prognosedaten für die verbindliche Bedarfsplanung im Rhein-Kreis Neuss

Nach der Systematik der „Örtlichen Planung“ wurden 3 Szenarien dargestellt, um den zukünftigen Bedarf zu prognostizieren. Die Details können dem Kapitel 6 der „Örtlichen Planung“ entnommen werden, die unter folgendem Link einsehbar ist:

<http://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/sozialamt/formulare-publikationen/bericht-pflegebedarfsplanung-2017.pdf>

Da für die „Verbindliche Bedarfsplanung“ nur ein Wert als Bedarfsprognose zulässig ist, wurde auf Basis der Diskussion im Rahmen der Fachkonferenz zur „Örtlichen Planung“ am 12.10.2017 das Szenario „Gesundheit“ als am unwahrscheinlichsten eingestuft und aus der weiteren Betrachtung entfernt. Aus den Ergebnisse der Szenarien „Status quo“ und „Ambulantisierung“ wurde dann durch ALP ein Mittelwert gebildet, der als Orientierungswert für die „Verbindliche Bedarfsplanung“ dient. Dabei muss klar sein, dass die Prognosedaten nie die Realität „auf den Platz genau“ darstellen können und wollen, sondern die wahrscheinlichste Tendenz der zukünftigen Entwicklung aufzeigen.

Für die einzelnen Kommunen ergibt sich in der Prognose von ALP folgendes Bild (Erläuterung: Negative Zahlen weisen einen Bedarf an Plätzen aus, positive Zahlen einen Platzüberhang):

Kommune	Prognose 2020	Prognose 2021	Prognose 2022
Dormagen	-74	-90	-98
Grevenbroich	115	105	99
Rommerskirchen	29	25	23
Jüchen	-26	-34	-38
Kaarst	-180	-195	-207
Korschenbroich	17	9	6
Meerbusch	-53	-62	-72
Neuss	-91	-112	-131
Rhein-Kreis Neuss	-263	-354	-418

Tabelle 1: Prognosedaten ALP

Für die Stadt Neuss ist bereits eine Bedarfsbestätigung über 40 neue Plätze ausgesprochen. In der nachfolgenden Tabelle sind die Bedarfsprognosen um diese Zahl bereinigt:

Kommune	Prognose 2020	Prognose 2021	Prognose 2022
Dormagen	-74	-90	-98

Grevenbroich	115	105	99
Rommerskirchen	29	25	23
Jüchen	-26	-34	-38
Kaarst	-180	-195	-207
Korschenbroich	17	9	6
Meerbusch	-53	-62	-72
Neuss	-51	-72	-91
Rhein-Kreis Neuss	-223	-314	-378

Tabelle 2: Bereinigte Prognosedaten

2. Inhaltliche Betrachtung der Teilaspekte

2.1. Betrachtung der derzeitigen Datenbasis von IT.NRW

Die Berechnung der Daten der prospektiven Bedarfsplanung geht von den Daten der Vergangenheit aus. Sowohl die quantitativen Werte, d.h. die Anzahl der Pflegebedürftigen, als auch deren Nachfrageverhalten am Pflegemarkt bilden zusammen mit den Daten der Bevölkerungsentwicklung die Basis für die vom ALP-Institut gelieferten Bedarfszahlen. Dies ist die klassische Methode der Bedarfsermittlung mittels Pflegequoten, die auch in früheren Bedarfsplanungen für den Rhein-Kreis Neuss genutzt worden ist. Dem errechneten Bedarf wird das vorhandene Platzangebot gegenüber gestellt.

Bei dieser anerkannten und in der Breite angewandten Berechnungsmethodik können folgende Aspekte nicht bzw. nicht im eigentlich erforderlichen Umfang berücksichtigt werden:

- schnelle, größere Veränderungen beim Angebot an pflegerischen Diensten und Einrichtungen
- Änderungen im Nachfrageverhalten der Pflegebedürftigen
- baulich vorhandene, aber tatsächlich nicht ausgelastete Kapazitäten

Die Erstellung der „Örtlichen Planung“ für den Rhein-Kreis Neuss fällt zeitlich exakt mit dem Inkrafttreten der Pflegestärkungsgesetze zusammen. Die Pflegestärkungsgesetze haben u.a. nachhaltige Veränderungen in der Leistungsstruktur der Pflegeversicherung sowie eine neue Methodik zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit mit sich gebracht.

Die derzeit aktuellsten verfügbaren Daten der Pflegestatistik von IT.NRW datieren vom 15.12.2017. Dieser Datenbestand wurde der Verwaltung durch IT.NRW im Januar 2019 zur Verfügung gestellt. Es fehlt somit das gesamte Kalenderjahr 2018 in diesen Daten hinsichtlich der Nutzung bestimmter Einrichtungsformen durch die Pflegebedürftigen, die Verteilung der Pflegebedürftigen in die 5 Pflegegrade oder auch die Anzahl der Pflegebedürftigen in den kreisangehörigen Kommunen. Dieses Problem ist nicht zu beheben, aktuellere valide Daten sind nirgendwo verfügbar!

2.2 Entwicklung in der Tagespflege

Somit können die Effekte, die sich im Rhein-Kreis Neuss aus der Schaffung neuer Tagespflegeplätze im Jahr 2018 ergeben haben, durch die aktuellsten verfügbaren Daten **nicht** dargestellt werden.

Der enorme Nachfragezuwachs bei der Tagespflege ist jedoch an den Daten ablesbar, die durch die Investitionskostenförderung der Verwaltung zur Verfügung stehen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Nutzungstage durch pflegebedürftige Menschen aus dem Rhein-Kreis Neuss in den Jahren 2015 bis 2018:

Jahr	2015	2016	2017	2018
Nutzungstage	26.580	32.524	40.223	51.400

Tabelle 3: tatsächliche Nutzungstage durch Pflegebedürftige aus dem Rhein-Kreis Neuss in der Tagespflege

Diese Daten zeigen auf, dass der Platzausbau in der Tagespflege auch zu einer tatsächlichen Inanspruchnahme durch die pflegebedürftigen Menschen aus dem Rhein-Kreis Neuss führt. Dazu trägt wesentlich bei, dass die Pflegestärkungsgesetze die notwendigen finanziellen Rahmenbedingungen geschaffen haben. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen, es werden weitere Einrichtungen geplant und in Betrieb gehen.

Die somit nach und nach flächendeckend entstehende Möglichkeit durch Tagespflege die pflegenden Angehörigen zu entlasten wird zu einer geringeren bzw. zeitlich späteren Inanspruchnahme stationärer Pflege führen, was wiederum die Datenbasis für die prospektive Pflegebedarfsplanung im stationären Bereich verändern wird.

2.3. Entwicklung in der Kurzzeitpflege

Die Nutzungstage bei Kurzzeitpflege durch pflegebedürftige Menschen aus dem Rhein-Kreis Neuss haben sich laut der Statistik bei der Investitionskostenförderung wie folgt entwickelt:

Jahr	2015	2016	2017	2018
Nutzungstage	34.052	39.174	42.959	40.817

Tabelle 4: Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege durch Pflegebedürftige aus dem Rhein-Kreis Neuss in Tagen

Hierbei ist wegen der Zuständigkeitsregelung des APG NRW für die Investitionskostenförderung zu beachten, dass über 8.100 Belegungstage im Jahr 2018 auf Kurzzeitpflegeplätze entfallen, die sich in Einrichtungen außerhalb des Rhein-Kreises Neuss befinden.

Der Rückgang an Belegungstagen gegenüber dem Jahr 2017 kann zum einen darauf zurück zu führen sein, dass im Jahr 2018 wegen der Belegungsstopps in mehreren Einrichtungen Kurzzeitpflegeplätze innerhalb des Kreisgebietes nicht unmittelbar verfügbar waren, was sich dämpfend auf die tatsächliche Inanspruchnahme ausgewirkt haben kann. Ggf. ist es aber auch ein erster Effekt durch das erweiterte Angebot der Tagespflege, welches pflegenden Angehörigen im Alltag Möglichkeiten zur Regeneration und Zeit für das Kümern von persönlichen Belangen lässt, so dass nicht nur stationäre Pflege vermieden oder hinausgezögert wird, sondern auch die Nachfrage nach Kurzzeitpflege zurückgeht.

Seitens der Verwaltung war ein solcher Rückgang der tatsächlichen Inanspruchnahme nicht erwartet worden. So wurde im Zuge der Haushaltsplanung 2019 / 2020 mit einer geringen, aber fortschreitenden Zunahme der Belegungstage kalkuliert. Dieser Zusammenhang macht deutlich, wie sich durch eine Änderung im Nachfrageverhalten der Pflegebedürftigen in einem komplexen System, ganz unabhängig von den dafür maßgeblichen Ursachen, die statistischen Werte verändern. Würde eine Prognose für die in den nächsten Jahren benötigten Kurzzeitpflegekapazitäten nur auf den Jahren bis 2017 beruhen, also dem Zeitraum der Daten von IT.NRW für den stationären Sektor entsprechen, wäre nicht auszuschließen, dass man zu einer Fehlprognose und einem zu hoch angesetzten Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen für die Zukunft gelangt.

Unabhängig davon ist in der Fachöffentlichkeit weiterhin unstrittig, dass im Rhein-Kreis Neuss solitäre Kurzzeitpflegeplätze für die Zukunft benötigt werden. Die Verwaltung steht derzeit mit 4 Pflegeheimen aus dem Kreisgebiet in Kontakt, die beabsichtigen insgesamt 46 zusätzliche Kurzzeitpflegeplätze in Anbindung an die bestehenden Häuser zu schaffen. Dies wird sich auf die Nutzung eingestreuter Kurzzeitpflegeplätze auswirken und hierdurch weitere Plätze für eine durchgehende, vollstationäre Nutzung ermöglichen.

2.4. Statistische Effekte durch die Pflegestärkungsgesetze

Das ALP-Institut hat des Weiteren darauf hingewiesen, dass im Zuge der Pflegestärkungsgesetze ein deutlich erhöhtes Antragsaufkommen bei den Pflegekassen zu verzeichnen war. Viele Menschen hätten wegen des „neuen Begutachtungsassessments“,

also der neuen Methodik zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch den MDK, einen Antrag in der Hoffnung gestellt, einen Pflegegrad zu erhalten um in das Leistungssystem der Pflegeversicherung zu kommen, was sie auf Grundlage des früheren Verfahrens zu diesem Zeitpunkt nicht getan hätten. Dadurch ist die Zahl der Pflegebedürftigen im Jahr 2017 überproportional angestiegen, was sich in den statistischen Daten aus Dezember 2017 bereits spiegelt. Diese größere Zahl an Pflegebedürftigen führt in den Berechnungsschemata zur Bedarfsprognose zu verzerrten Werten. Das ALP-Institut geht davon aus, dass sich die Auswirkungen dieses Effektes in den nächsten Jahren relativieren, was ebenfalls Auswirkungen auf die Zahl der prognostizierten Bedarfe haben wird. Die vom ALP-Institut berechneten Bedarfszahlen sind somit auf Grundlage valider Parameter berechnet, beinhalten jedoch durch die dargestellten Ursachen bei der Betrachtung des prospektiven Bedarfs an stationären Pflegeplätzen derzeit eine gewisse Unschärfe. Der ausgewiesene Bedarf an stationären Pflegeeinrichtungen wird seitens der Verwaltung als tendenziell zu hoch eingeschätzt. Diese Unschärfe wird voraussichtlich mit jedem neuen Datensatz, den IT.NRW zur Verfügung stellt geringer und die 3-Jahres-Prognose dadurch jedes Mal genauer. Durch das von ALP gelieferte Monitoring-Tool kann die Kreisverwaltung mit den jeweils aktuellen Daten von IT.NRW die Pflegebedarfsplanung selbständig fortschreiben, wodurch in den nächsten Jahren - erstmals Ende 2020/Anfang 2021 - die Gelegenheit besteht, die Entwicklung kontinuierlich zu betrachten und neu zu bewerten.

2.5. Betrachtung der tatsächlichen Situation auf dem Pflegemarkt im Rhein-Kreis Neuss

Die Kreisverwaltung erhebt von den stationären Pflegeeinrichtungen auf freiwilliger Basis einmal pro Quartal Daten zur tatsächlichen Belegung der Heimplätze.

Stichtag	nicht belegte Pflegeplätze im Kreisgebiet
15.02.2017	177
15.05.2017	172
15.08.2017	155
15.11.2017	159
15.02.2018	184
15.05.2018	194
15.08.2018	215
15.11.2018	151
15.02.2019	146
15.05.2019	135
Durchschnitt	172

Tabelle 5: frei Pflegeplätze im Rhein-Kreis Neuss

Die kommunale Verteilung dieser freien Kapazitäten an den letzten beiden erhobenen Stichtagen stellte sich wie folgt dar:

Kommune	nicht belegte Pflegeplätze am 15.02.2019	15.05.2019
Dormagen	13	13
Grevenbroich	40	31
Rommerskirchen	6	4
Jüchen	6	9
Kaarst	0	2
Korschenbroich	33	31

Meerbusch	24	13
Neuss	24	32
Gesamt	146	135

Tabelle 6: freie Kapazitäten am 15.02.2019 und 15.05.2019 in den Kommunen

Schon auf den ersten Blick sind der vom ALP-Institut ermittelte Bedarf und die tatsächlich leer stehenden Pflegeplätze ein Widerspruch. Dies belegt ein Auseinanderfallen von Prognosedaten mit der tatsächlichen Situation.

Der größte Teil des dargestellten Leerstandes ist darauf zurück zu führen, dass die Pflegeheimbetreiber auf dem Arbeitsmarkt nicht das notwendige Pflegepersonal generieren können. Sowohl freiwillige Aufnahmeverzichtse der Betreiber als auch in Einzelfällen Auflagen durch den Rhein-Kreis Neuss als WTG-Behörde sind die Folge. Baulich vorhandene Plätze stehen damit nicht am Markt zur Verfügung und tragen somit auch nicht zu Bedarfsdeckung bei.

In Bezug auf die Schaffung neuer „Kapazitäten“ von Pflegeeinrichtungen, wie sie das APG bei einem bestehenden Bedarf fordert, ist dieser Aspekt von größter Bedeutung. Es stünden rund zwei Pflegeeinrichtungen á 80 Plätzen sofort zur Verfügung, die entsprechenden Plätzen könnten unverzüglich zur Deckung des Bedarfs eingesetzt werden, würde ausreichendes Personal zur Verfügung stehen. Somit ist nicht die Schaffung weiterer Gebäude der Schlüssel für eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur, sondern die gleichzeitige Rekrutierung von Pflegekräften.

Anrufe, die von Projektentwicklern oder Firmen, die für potentielle Investoren eine Gebietsanalyse durchführen, in der Verwaltung ankommen, enden fast immer abrupt bei der Darstellung dieser Ist-Situation durch das Sozialamt, obwohl auf den rechnerisch wahrscheinlich gegebenen Bedarf in einzelnen Kommunen hingewiesen wird. Dies zeigt, dass die Anbieterseite dem Faktor Personalressource heute eine höhere Bedeutung beimisst, als einer potentiellen Nachfrage durch die Pflegebedürftigen. Anbieter sind angewiesen auf eine hohe Auslastung, um ein Pflegeheim wirtschaftlich betreiben zu können. Neue Einrichtungen haben zudem die Schwierigkeit, einen Personalstamm aufzubauen und sich so dauerhaft auf dem Markt zu etablieren.

Bei der Bewertung eines prospektiven Bedarfs durch den Rhein-Kreis Neuss muss daher der Faktor Personalressource zwingend berücksichtigt werden, um nicht erneut eine Fehlentwicklung mit mittel- und langfristigen Folgen zuzulassen.

Die Verwaltung hat vor 2014 alle Investoren und neuen Betreiber vor den Fehlentwicklungen eines nicht gesteuerten Angebotsmarktes in der Pflege – erfolglos - gewarnt. Die abrupte Zunahme von Pflegeeinrichtungen führte zu einem Auseinanderfallen der Personalstrukturen in den bestehenden Einrichtungen. Die Qualität der pflegerischen Versorgung hat sich flächendeckend spürbar reduziert, berechtigte Beschwerden bei der WTG-Behörde waren über mehrere Jahre an der Tagesordnung. Dieser Effekt ist in den letzten Jahren langsam wieder zurückgegangen, nach Ansicht der WTG-Behörde ist wieder eine grundsätzlich gute Versorgungsqualität in einem Großteil der Einrichtungen gewährleistet. Ein erneutes, unkontrolliertes Wachstum an Pflegeplätzen kann nach Ansicht der Verwaltung zu gefährlicher Pflege und Versorgungsdefiziten bei den pflegebedürftigen Menschen sowie zu einer vermeidbaren Überlastung des eingesetzten Pflegepersonals führen.

Darüber hinaus kann es nicht sinnvoll sein, als Rhein-Kreis Neuss zunächst formelle Voraussetzungen für den Bau zusätzlicher Pflegeplätze zu schaffen, um dann nach der Inbetriebnahme gegenüber der dann entstandenen Einrichtungen wegen des nicht vorhandenen Personals als WTG-Behörde des Rhein-Kreises Neuss einen Belegungsstopp anzuordnen. Wie der Rhein-Kreis Neuss aus den vor Jahren in Meerbusch gewonnenen Erfahrungen weiß, sind ordnungsbehördliche Maßnahmen, die letztlich auch in die Untersagung von Heimbetrieben gipfeln können, für alle Beteiligten, insbesondere aber für die Bewohnerinnen, Bewohner und deren Angehörige eine enorme psychische Belastung. Es

ist Aufgabe des Rhein-Kreises Neuss, durch umsichtige und vorausschauende Planung und Berücksichtigung aller maßgebenden Faktoren solche Situationen gar nicht erst entstehen zu lassen.

2.6. Übersicht der Entwicklung des Pflegepersonals

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der in der stationären Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stetig zugenommen. Diese Zunahme steht in Verbindung mit dem Wachstum der Zahl der Pflegeplätze. Die folgende Übersicht, die auf den Daten der WTG-Behörde basiert, zeigt die Entwicklung von 2011 bis 2018. Die Daten zum Personal sind in Vollzeitstellen angegeben, berechnet wurden die tatsächlich besetzten Personalstellen. Die Fachkraftquote wird im Durchschnitt aller Pflegeeinrichtungen im Rhein-Kreis Neuss angegeben. Die Darstellung erhebt nicht den Anspruch wissenschaftlich erhobener, valider Daten. Sie zeigt aber eine klare Grundtendenz, aus der Erkenntnisse für die „Verbindliche Bedarfsplanung“ abgeleitet werden können.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Pflegekräfte in VK gesamt	1.210	1.210	1.247	1.258	1.381	1.460	1.502	1.550
davon Fachkräfte in VK	639	651	665	684	734	794	800	813
Fachkraftquote kreisweit	53%	54%	53%	54%	53%	54%	53%	52%
Pflegeplätze kreisweit	3.178	3.314	3.434	3.602	3.602	4.018	4.018	3.973

Tabelle 7: Entwicklung des Personals in stationären Einrichtungen

Auffällig ist, dass in den Jahren 2011 bis 2014, d.h. in der Zeit **vor** der Wiedereinführung der „Verbindlichen Bedarfsplanung“ die Zahl der Pflegeplätze um 424 zugenommen hat, aber lediglich 48 Vollzeitstellen in der Pflege mehr besetzt wurden! In diesem Zeitraum traten die unter 2.5 geschilderten Mängel auf, die der WTG-Behörde gemeldet wurden.

Die Fertigstellung der noch vor der Einführung der „Verbindlichen Bedarfsplanung“ begonnen Neubauprojekte erfolgte in den Jahren 2015 und 2016 und führten nochmals zu einer Inbetriebnahme von über 400 Pflegeplätzen in kürzester Zeit. In 2018 nimmt die Zahl der Plätze durch Wegfall einiger Doppelzimmerplätze minimal ab.

Seit 2014 steigt die Anzahl der in der stationären Pflege tatsächlich besetzten Vollzeitstellen stetig an. Gleichzeitig registrierte die WTG-Behörde eine sukzessive Abnahme der berechtigten Beschwerden.

Im Durchschnitt hat die Zahl der Pflegekräfte in der Zeit von 2011 bis 2018 um 42,5 Vollzeitstellen pro Jahr zugenommen. Die Zahl der mit Pflegefachkräften besetzten Stellen wuchs im Durchschnitt pro Jahr um 21,75 Vollzeitstellen, wodurch kreisweit eine stabile Fachkraftquote von etwas über 50% erreicht wurde.

Aus den Daten lässt sich ableiten, dass bei einem langsamen, punktuellen Ausbau des Angebotes an stationären Pflegeplätzen davon auszugehen ist, dass das hierfür notwendige Personal grundsätzlich rekrutiert werden kann, wenn alle andere Faktoren am Pflegearbeitsmarkt stabil bleiben.

2.7. Planungen außerhalb des vollstationären Sektors

Derzeit werden im Rhein-Kreis Neuss weitere Tagespflegeeinrichtungen errichtet und

geplant. Es gibt inzwischen 4 Einrichtungen im Kreisgebiet, die die Schaffung von insgesamt 48 solitären Kurzzeitpflegeplätzen planen. Erfreulich sind auch Pläne zur Schaffung einer Demenz-WG in Meerbusch und Gedanken zur Realisierung eines genossenschaftlichen Wohn- und Pflegeprojektes in Neuss.

In den teilstationären Sektoren und der Schaffung neuer Wohnangebote muss der Schwerpunkt zukünftiger Aktivitäten bei der Schaffung neuer Kapazitäten zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen liegen. Nur so wird die Pflege dauerhaft finanzierbar bleiben, nur so können Antworten auf die personellen Fragestellungen gefunden werden, und insbesondere kann nur so den Wünschen der betroffenen Menschen entsprochen werden. Der Rhein-Kreis Neuss ist in diesen Bereichen unterwegs, die Kommunen des Kreises sind eingeladen und aufgefordert sich für die Schaffung von Wohngemeinschaften oder Betreuten Wohnformen aktiv einzubringen. Hierauf hat auch das ALP-Institut bei der Betrachtung der Situation im Rhein-Kreis Neuss immer wieder hingewiesen.

Erfolge in diesem Bereich können und werden ebenfalls die Nachfrage nach zusätzlicher stationärer bremsen, was einen Effekt bei der Bemessung des zukünftigen Bedarfs haben wird.

3. Gesamtbewertung der Ergebnisse

3.1. Bewertung der statistischen Daten

Die von ALP ermittelten Bedarfswerte, die nun als Basis für die „Verbindliche Pflegebedarfsplanung“ zur Verfügung stehen, sind nach einem schlüssigen und transparenten System berechnet worden. Sie basieren jedoch auf statistischen Daten, die aufgrund tatsächlich eingetretener Entwicklungen und den Auswirkungen der Pflegestärkungsgesetze **derzeit** mit einem gewissen Maß an Unsicherheit behaftet sind und somit nach Ansicht der Verwaltung einen zu hohen Bedarf an stationären Pflegeplätzen prognostizieren bzw. den Überhang an Pflegeplätzen etwas zu niedrig quantifizieren. Die erste Fortschreibung der Bedarfszahlen kann Anfang 2021 erfolgen, wenn IT.NRW die nächsten Daten der Pflegestatistik auf Ebene der Kommunen veröffentlicht. Die dann vorliegende Datenbasis wäre bereits verlässlicher, da die kreisweit eingeleiteten Entwicklungen beginnen in die Pflegestatistik von IT.NRW einzufließen und sich die Auswirkungen von Einmaleffekten durch die Pflegestärkungsgesetze auf die Daten von IT.NRW mit der Zeit relativieren.

3.2. Bewertung der tatsächlichen Situation auf dem Pflegemarkt

Nicht die Schaffung neuer Pflegeplätze führt zu einer Bedarfsdeckung. Für eine Bedarfsdeckung sind funktionstüchtige Einrichtungen erforderlich, die neben den baulichen Voraussetzungen auch das quantitativ und qualitativ notwendige Personal dauerhaft vorhalten müssen.

Die Planung und Schaffung neuer Kapazitäten darf, sofern sie nicht gänzlich vermeidbar ist, nur punktuell dort erfolgen wo die Prognosedaten eindeutig einen hohen Handlungsdruck aufzeigen. Bei einem punktuellen Ausbau der Pflegeinfrastruktur ist nachzeitigem Datenbestand davon auszugehen, dass dann auch das notwendige Pflegepersonal bei Fertigstellung einer Planungs- und Baumaßnahme tatsächlich zur Verfügung steht.

3.3. Subsumierung der Bewertungen unter § 7 Abs. 6 APG

§ 7 Abs. 6 APG NRW formuliert, dass eine Bedarfsdeckung angenommen werden kann, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht. Das APG spricht somit nicht von Gebäuden bzw. baulich errichteten Pflegeplätzen, sondern setzt ein tatsächlich nutzbares Angebot voraus. Daneben gibt das APG NRW vor, dass die „Verbindliche Bedarfsplanung“ darzustellen hat, in

welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Zusätzliche Kapazitäten sind jedoch im Hinblick auf die Bedarfsdeckung erst dann sinnvoll, wenn die bereits vorhandenen Angebote auch tatsächlich einen Beitrag zur Bedarfsdeckung leisten können – von Einzelfällen wegen Sanktionen der WTG-Behörde, z.B. bei schlechter Pflege oder einem vorübergehendem Personaldefizit abgesehen.

Von einem tatsächlichen Beitrag zur Bedarfsdeckung durch die bestehenden Angebote ist nicht auszugehen, wenn sich im gesamten Kreisgebiet über längere Zeit Einrichtungen einem freiwilligen Aufnahmestopp unterwerfen und zusätzlich weiteren Einrichtungen durch ordnungsbehördliche Anordnung die weitere Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern untersagt werden muss und hierfür insgesamt das auf dem Arbeitsmarkt nicht vorhandene Pflegepersonal die Ursache ist.

4. Bewertung der Ergebnisse durch Gremien auf Kreisebene

Die dargestellten Ergebnisse sowie der folgende Beschlussvorschlag wurden am 08. Mai 2019 im regelmäßigen „Gespräch mit den Sozialdezernenten“ den Vertreterinnen und Vertretern der kreisangehörigen Kommunen vorgestellt. Vor dem Hintergrund der gesetzlich vorgeschriebenen, jährlichen Beschlussfassung der „Verbindlichen Bedarfsplanung“ bestanden von dort gegen die Bewertungen und den Beschlussvorschlag keine Bedenken.

Am 15. Mai 2019 nahm die „Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter“ den entsprechenden Vortrag zur „Verbindlichen Bedarfsplanung“ zustimmend zur Kenntnis.

In der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 16. Mai 2019 wurde dem Kreistag einstimmig die Annahme des nachfolgenden Beschlussvorschlages empfohlen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW das Gutachten „Pflegebedarfsplanung Rhein-Kreis Neuss“ des ALP-Institutes, Hamburg, vom Dezember 2017 zur Örtlichen Planung im Sinne des § 7 Abs. 1 APG NRW zu erklären.

Auf Grundlage der vorhandenen Prognosedaten des ALP-Institutes, den Daten der WTG-Behörde zur personellen Ausstattung der im Betrieb befindlichen Pflegeeinrichtungen sowie den Daten über die derzeit vorhandenen, jedoch nicht tatsächlich dem Pflegemarkt zur Bedarfsdeckung zur Verfügung stehenden Pflegeplätze im Kreisgebiet wird bis zum 31.12.2019 der Bedarf für zusätzliche, vollstationäre Pflegeplätze in den kreisangehörigen Kommunen bzw. Sozialräumen wie folgt festgestellt:

Korschenbroich

Für die Stadt Korschenbroich wird kein Bedarf ausgewiesen.

Es wird derzeit ein minimaler Platzüberhang prognostiziert. Bereits vorhandene Plätze stehen derzeit nicht für die Bedarfsdeckung zur Verfügung.

Kaarst

Die Bedarfswerte für Kaarst sind signifikant hoch, was sich mit der Auslastungsmeldung der Kaarster Einrichtungen deckt, die in den vergangenen 2 Jahren fast immer nur einen oder zwei leere Plätze zum Stichtag gemeldet haben.

Für die Stadt Kaarst wird der Bedarf für die Neuplanung einer Einrichtung mit 80 vollstationären Pflegeplätzen festgestellt.

Jüchen, Rommerskirchen, Grevenbroich, Dormagen

Das südliche Kreisgebiet wird als sozialräumliche Einheit betrachtet. Prognostizierte Bedarfe und Überhänge halten sich in diesem Sozialraum bis 2022 die Waage. In den vergangenen 2 Jahren meldeten die Einrichtungen aus den genannten Kommunen zu den einzelnen Stichtagen insgesamt jeweils rund 80 freie Plätze.

Für die Kommunen Jüchen, Grevenbroich, Rommerskirchen und Dormagen wird bei Betrachtung als gemeinsamer Sozialraum kein Bedarf festgestellt.

Die Entwicklung in der Stadt Dormagen ist im Hinblick auf die Prognosedaten sowie die vorhandenen, aktuell nicht für die Bedarfsdeckung zur Verfügung stehenden Plätze zu beobachten.

Neuss

Für die Stadt Neuss wird derzeit kein Bedarf festgestellt.

Die Entwicklung in der Stadt Neuss ist hinsichtlich der Prognosedaten, der bereits bestehenden, derzeit aber nicht für die Bedarfsdeckung zur Verfügung stehenden Plätze und hinsichtlich der tatsächlichen Verfügbarkeit von Pflegepersonal zu beobachten. Dabei sind auch die geplante Schaffung 40 zusätzlicher stationärer Pflegeplätze, für die bereits eine Bedarfsbestätigung ausgesprochen wurde, und die geplante Schaffung solitärer Kurzzeitpflegeplätze in Anbindung an 2 bestehende Einrichtungen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Langzeitprognosen wird die seitens der Stadt Neuss vertretene Haltung begrüßt, schon jetzt das notwendige Planungsrecht für die spätere Ansiedlung einer weiteren Pflegeeinrichtung zu schaffen. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Bestands sowie der Bedarfsprognosen für Kaarst und Meerbusch wäre hier ein Standort im Neusser Norden sinnvoll.

Meerbusch

Für die Stadt Meerbusch wird derzeit kein Bedarf festgestellt.

Die Entwicklung in der Stadt Meerbusch ist im Hinblick auf die Prognosedaten sowie die vorhandenen, aktuell nicht für die Bedarfsdeckung zur Verfügung stehenden Plätze zu beobachten.

Gemäß § 11 Abs. 7 APG NRW ist eine Förderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 14 APG NRW, die innerhalb des Rhein-Kreises Neuss neu entstehen und zusätzliche Plätze zur Bedarfsdeckung schaffen davon abhängig, dass auf der Grundlage dieses Beschlusses durch die Verwaltung eine Bedarfsbestätigung ausgesprochen wird.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Gutachten und diesen Beschluss des Kreistages gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 7 Satz 2 APG NRW öffentlich bekannt zu machen.

Der Beschluss des Kreistages löst den Beschluss aus der Sitzung des Kreistages vom 19.12.2018, TOP 14, Vorlage 50/3012/XVI/2018, Beschlussnummer KT/20181219/Ö14 ab.

Anlagen:

2019_03_22_ALP_Kommunalprofile

Kommunalprofil Dormagen

Seite 1



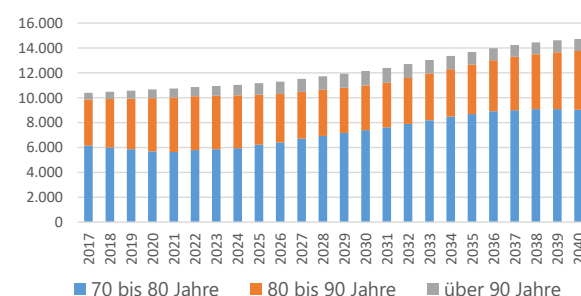
Nachfrage - Stand 2017			Angebotssituation - Stand 2018		
	Dormagen	Kreis		Dormagen	Kreis
Pflegebedürftige (ohne Pflegegrad "1")	2.661	19.131	Stationäre Pflegeplätze	548	3.977
davon Pflegegeldempfänger	1.770	12.141	Eingestrente Kurzzeitpflegeplätze	38	217
Anteil Pflegegeldbezieher an Pflegebedürftigen	67%	63%	Solitäre Kurzzeitpflege	2	20
Anteil ü. 65-Jährige an Gesamtbev.	21,6%	21,8%	Tagespflegeplätze (inkl. geplanter Einrichtungen)	28	290
Anteil ü. 75-Jährige an Gesamtbev.	11,7%	11,5%	Ambulante Pflegedienste (Anzahl der Dienste)	6	63
Anteil ü. 85-Jährige an Gesamtbev.	2,7%	2,7%	Service-Wohnen - Anzahl WE (inkl. geplanter Wohnungen)	41	447
Kaufkraft (Index - Haushalte)	111	120	WG-Plätze Intensiv- und Beatmungspflege	6	17
			Demenz-WG-Plätze	8	21

Kennziffern			Versorgungsquoten		
	Dormagen	Kreis		Dormagen	Kreis
Anteil Ortsfremder in Pflegeeinrichtungen (2017)	40%	41%	Stationäre Pflegeplätze pro 100 Pflegebedürftigen	20,6	20,8
Anteil Leistungsempfänger (SH + PWG) an stationär Pflegebedürftigen (2017)	46%	43%	Stationäre Pflegeplätze pro 100 über 80-Jährigen	13	14
Wanderungsgewinne/-verluste ü. 80 Jahre mit kreisangehörigen Kommunen (Ø 2011-2015)	1	0	Tagespflegeplätze pro 100 Pflegebedürftigen (inkl. geplanter Einrichtungen)	1,1	1,5
Wanderungsgewinne/-verluste ü. 80 Jahre innerhalb NRW (Ø 2011-2015)	21	34	Kurzzeitpflegeplätze pro 100 Pflegebedürftigen	1,5	1,2

Prognose 2017 - 2040

Prognose in Prozent	2030	2040
Bevölkerung Rhein-Kreis Neuss	1,4%	0,6%
Bevölkerung Dormagen	-0,2%	-2,7%
Informelles Pflegepotenzial Dormagen	1,8%	-0,1%
Pflegebedürftige (Status-quo) Dormagen	21,7%	31,5%

Bevölkerungsprognose über 70-Jährige (2017 - 2040)



Pflegebedarfsprognose - Insgesamt

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	2.934	3.022	3.088	3.123	3.351	3.622
Professionalisierung	2.934	3.022	3.088	3.123	3.351	3.622
Ambulantisierung	2.934	3.022	3.088	3.123	3.351	3.622
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	2.934	3.022	3.088	3.123	3.351	3.622

Pflegebedarfsprognose - Stationär

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	600	626	645	655	739	784
Professionalisierung	600	626	645	655	739	784
Ambulantisierung	592	614	628	633	675	663
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	596	620	637	644	707	723

Pflegebedarfsprognose - Ambulant

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	487	504	517	524	561	616
Professionalisierung	566	621	663	684	824	1.081
Ambulantisierung	491	511	526	535	593	676
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	489	508	522	530	577	646

Pflegebedarfsprognose - Pflegegeld

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	1.846	1.891	1.925	1.944	2.051	2.223
Professionalisierung	1.768	1.775	1.780	1.785	1.787	1.757
Ambulantisierung	1.850	1.897	1.934	1.955	2.083	2.283
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	1.848	1.894	1.930	1.949	2.067	2.253

Bilanzierung - Pflegeheime (Ansatz gleicher Pflegequoten ohne Berücksichtigung der Belegungssituation)

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	-52	-78	-97	-107	-191	-236
Ambulantisierung	-48	-70	-84	-89	-131	-119
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	-50	-74	-90	-98	-161	-177

Kommunalprofil Grevenbroich

Seite 1



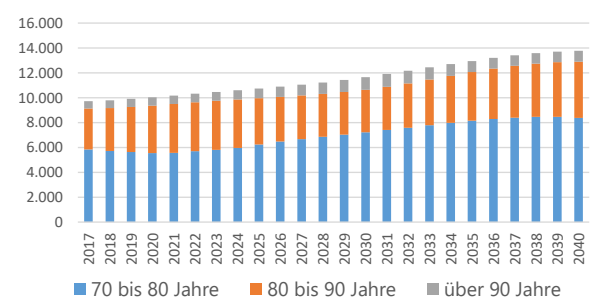
Nachfrage - Stand 2017			Angebotssituation - Stand 2018		
	Grevenbroich	Kreis		Grevenbroich	Kreis
Pflegebedürftige (ohne Pflegegrad "1")	3.090	19.131	Stationäre Pflegeplätze	694	3.977
davon Pflegegeldempfänger	1.926	12.141	Eingestrente Kurzzeitpflegeplätze	35	217
Anteil Pflegegeldbezieher an Pflegebedürftigen	62%	63%	Solitäre Kurzzeitpflege	6	20
Anteil ü. 65-Jährige an Gesamtbev.	21,1%	21,8%	Tagespflegeplätze (inkl. geplanter Einrichtungen)	44	290
Anteil ü. 75-Jährige an Gesamtbev.	11,1%	11,5%	Ambulante Pflegedienste (Anzahl der Dienste)	9	63
Anteil ü. 85-Jährige an Gesamtbev.	2,7%	2,7%	Service-Wohnen - Anzahl WE (inkl. geplanter Wohnungen)	47	447
Kaufkraft (Index - Haushalte)	113	120	WG-Plätze Intensiv- und Beatmungspflege	0	17
			Demenz-WG-Plätze	0	21

Kennziffern			Versorgungsquoten		
	Grevenbroich	Kreis		Grevenbroich	Kreis
Anteil Ortsfremder in Pflegeeinrichtungen (2017)	32%	41%	Stationäre Pflegeplätze pro 100 Pflegebedürftigen	22,5	20,8
Anteil Leistungsempfänger (SH + PWG) an stationär Pflegebedürftigen (2017)	39%	43%	Stationäre Pflegeplätze pro 100 über 80-Jährigen	18	14
Wanderungsgewinne/ -verluste ü. 80 Jahre mit kreisangehörigen Kommunen (Ø 2011-2015)	8	0	Tagespflegeplätze pro 100 Pflegebedürftigen (inkl. geplanter Einrichtungen)	1,4	1,5
Wanderungsgewinne/ -verluste ü. 80 Jahre innerhalb NRW (Ø 2011-2015)	-8	34	Kurzzeitpflegeplätze pro 100 Pflegebedürftigen	1,3	1,2

Prognose 2017 - 2040

Prognose in Prozent	2030	2040
Bevölkerung Rhein-Kreis Neuss	1,4%	0,6%
Bevölkerung Grevenbroich	0,1%	-2,1%
Informelles Pflegepotenzial Grevenbroich	2,8%	1,1%
Pflegebedürftige (Status-quo) Grevenbroich	18,0%	29,2%

Bevölkerungsprognose über 70-Jährige (2017 - 2040)



Pflegebedarfsprognose - Insgesamt

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	2.776	2.831	2.879	2.913	3.141	3.440
Professionalisierung	2.776	2.831	2.879	2.913	3.141	3.440
Ambulantisierung	2.776	2.831	2.879	2.913	3.141	3.440
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	2.776	2.831	2.879	2.913	3.141	3.440

Pflegebedarfsprognose - Stationär

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	568	583	595	603	674	736
Professionalisierung	568	583	595	603	674	736
Ambulantisierung	560	571	579	583	616	622
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	564	577	587	593	645	679

Pflegebedarfsprognose - Ambulant

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	457	467	477	483	522	584
Professionalisierung	504	536	566	586	735	1.006
Ambulantisierung	460	473	485	493	551	640
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	459	470	481	488	537	612

Pflegebedarfsprognose - Pflegegeld

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	1.751	1.781	1.808	1.826	1.944	2.121
Professionalisierung	1.704	1.712	1.718	1.723	1.731	1.699
Ambulantisierung	1.755	1.787	1.816	1.836	1.973	2.177
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	1.753	1.784	1.812	1.831	1.959	2.149

Bilanzierung - Pflegeheime (Ansatz gleicher Pflegequoten ohne Berücksichtigung der Belegungssituation)

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	126	111	99	91	20	-42
Ambulantisierung	130	119	111	107	75	68
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	128	115	105	99	47	13

Kommunalprofil Jüchen

Seite 1



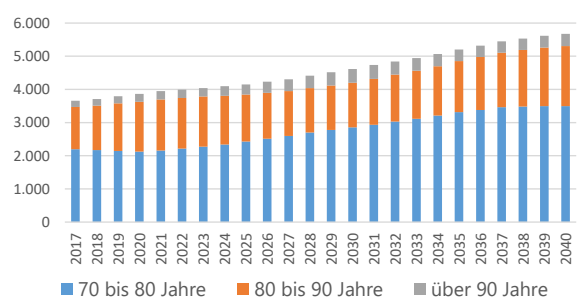
Nachfrage - Stand 2017			Angebotssituation - Stand 2018		
	Jüchen	Kreis		Jüchen	Kreis
Pflegebedürftige (ohne Pflegegrad "1")	1.092	19.131	Stationäre Pflegeplätze	191	3.977
davon Pflegegeldempfänger	783	12.141	Eingestrente Kurzzeitpflegeplätze	16	217
Anteil Pflegegeldbezieher an Pflegebedürftigen	72%	63%	Solitäre Kurzzeitpflege	0	20
Anteil ü. 65-Jährige an Gesamtbev.	21,5%	21,8%	Tagespflegeplätze (inkl. geplanter Einrichtungen)	28	290
Anteil ü. 75-Jährige an Gesamtbev.	11,2%	11,5%	Ambulante Pflegedienste (Anzahl der Dienste)	2	63
Anteil ü. 85-Jährige an Gesamtbev.	2,5%	2,7%	Service-Wohnen - Anzahl WE (inkl. geplanter Wohnungen)	62	447
Kaufkraft (Index - Haushalte)	112	120	WG-Plätze Intensiv- und Beatmungspflege	8	17
			Demenz-WG-Plätze	0	21

Kennziffern			Versorgungsquoten		
	Jüchen	Kreis		Jüchen	Kreis
Anteil Ortsfremder in Pflegeeinrichtungen (2017)	40%	41%	Stationäre Pflegeplätze pro 100 Pflegebedürftigen	17,5	20,8
Anteil Leistungsempfänger (SH + PWG) an stationär Pflegebedürftigen (2017)	47%	43%	Stationäre Pflegeplätze pro 100 über 80-Jährigen	13	14
Wanderungsgewinne/ -verluste ü. 80 Jahre mit kreisangehörigen Kommunen (Ø 2011-2015)	6	0	Tagespflegeplätze pro 100 Pflegebedürftigen (inkl. geplanter Einrichtungen)	2,6	1,5
Wanderungsgewinne/ -verluste ü. 80 Jahre innerhalb NRW (Ø 2011-2015)	4	34	Kurzzeitpflegeplätze pro 100 Pflegebedürftigen	1,5	1,2

Prognose 2017 - 2040

Prognose in Prozent	2030	2040
Bevölkerung Rhein-Kreis Neuss	1,4%	0,6%
Bevölkerung Jüchen	4,4%	4,9%
Informelles Pflegepotenzial Jüchen	8,1%	10,0%
Pflegebedürftige (Status-quo) Jüchen	27,2%	43,3%

Bevölkerungsprognose über 70-Jährige (2017 - 2040)



Pflegebedarfsprognose - Insgesamt

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	1.044	1.072	1.105	1.120	1.243	1.400
Professionalisierung	1.044	1.072	1.105	1.120	1.243	1.400
Ambulantisierung	1.044	1.072	1.105	1.120	1.243	1.400
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	1.044	1.072	1.105	1.120	1.243	1.400

Pflegebedarfsprognose - Stationär

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	211	219	228	232	269	300
Professionalisierung	211	219	228	232	269	300
Ambulantisierung	208	214	222	224	246	254
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	210	217	225	228	258	277

Pflegebedarfsprognose - Ambulant

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	172	177	183	186	206	237
Professionalisierung	198	213	231	238	298	412
Ambulantisierung	173	179	186	190	218	260
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	173	178	185	188	212	249

Pflegebedarfsprognose - Pflegegeld

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	661	676	694	702	767	864
Professionalisierung	635	641	646	651	676	689
Ambulantisierung	662	679	697	706	779	887
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	662	678	695	704	773	875

Bilanzierung - Pflegeheime (Ansatz gleicher Pflegequoten ohne Berücksichtigung der Belegungssituation)

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	-20	-28	-37	-41	-78	-109
Ambulantisierung	-18	-25	-32	-35	-56	-64
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	-19	-26	-34	-38	-67	-86

Kommunalprofil Kaarst

Seite 1



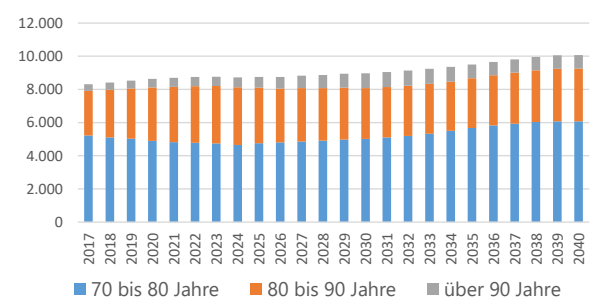
Nachfrage - Stand 2017			Angebotssituation - Stand 2018		
	Kaarst	Kreis		Kaarst	Kreis
Pflegebedürftige (ohne Pflegegrad "1")	1.524	19.131	Stationäre Pflegeplätze	286	3.977
davon Pflegegeldempfänger	1.023	12.141	Eingestrente Kurzzeitpflegeplätze	11	217
Anteil Pflegegeldbezieher an Pflegebedürftigen	67%	63%	Solitäre Kurzzeitpflege	2	20
Anteil ü. 65-Jährige an Gesamtbev.	25,4%	21,8%	Tagespflegeplätze (inkl. geplanter Einrichtungen)	49	290
Anteil ü. 75-Jährige an Gesamtbev.	13,4%	11,5%	Ambulante Pflegedienste (Anzahl der Dienste)	5	63
Anteil ü. 85-Jährige an Gesamtbev.	3,0%	2,7%	Service-Wohnen - Anzahl WE (inkl. geplanter Wohnungen)	35	447
Kaufkraft (Index - Haushalte)	120	120	WG-Plätze Intensiv- und Beatmungspflege	0	17
			Demenz-WG-Plätze	0	21

Kennziffern			Versorgungsquoten		
	Kaarst	Kreis		Kaarst	Kreis
Anteil Ortsfremder in Pflegeeinrichtungen (2017)	48%	41%	Stationäre Pflegeplätze pro 100 Pflegebedürftigen	18,8	20,8
Anteil Leistungsempfänger (SH + PWG) an stationär Pflegebedürftigen (2017)	39%	43%	Stationäre Pflegeplätze pro 100 über 80-Jährigen	9	14
Wanderungsgewinne/ -verluste ü. 80 Jahre mit kreisangehörigen Kommunen (Ø 2011-2015)	-3	0	Tagespflegeplätze pro 100 Pflegebedürftigen (inkl. geplanter Einrichtungen)	3,2	1,5
Wanderungsgewinne/ -verluste ü. 80 Jahre innerhalb NRW (Ø 2011-2015)	6	34	Kurzzeitpflegeplätze pro 100 Pflegebedürftigen	0,9	1,2

Prognose 2017 - 2040

Prognose in Prozent	2030	2040
Bevölkerung Rhein-Kreis Neuss	1,4%	0,6%
Bevölkerung Kaarst	1,4%	0,7%
Informelles Pflegepotenzial Kaarst	2,1%	1,5%
Pflegebedürftige (Status-quo) Kaarst	24,7%	26,0%

Bevölkerungsprognose über 70-Jährige (2017 - 2040)



Pflegebedarfsprognose - Insgesamt

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	2.191	2.254	2.312	2.362	2.570	2.597
Professionalisierung	2.191	2.254	2.312	2.362	2.570	2.597
Ambulantisierung	2.191	2.254	2.312	2.362	2.570	2.597
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	2.191	2.254	2.312	2.362	2.570	2.597

Pflegebedarfsprognose - Stationär

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	452	470	486	500	578	577
Professionalisierung	452	470	486	500	578	577
Ambulantisierung	446	460	473	483	528	488
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	449	465	480	491	553	532

Pflegebedarfsprognose - Ambulant

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	366	378	390	399	437	441
Professionalisierung	426	467	504	537	664	699
Ambulantisierung	369	383	396	408	462	486
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	367	381	393	404	449	464

Pflegebedarfsprognose - Pflegegeld

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	1.373	1.406	1.436	1.463	1.555	1.578
Professionalisierung	1.313	1.317	1.322	1.325	1.328	1.321
Ambulantisierung	1.376	1.411	1.443	1.471	1.580	1.623
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	1.375	1.409	1.439	1.467	1.568	1.601

Bilanzierung - Pflegeheime (Ansatz gleicher Pflegequoten ohne Berücksichtigung der Belegungssituation)

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	-166	-184	-200	-214	-292	-291
Ambulantisierung	-163	-177	-190	-200	-244	-205
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	-165	-180	-195	-207	-268	-248

Kommunalprofil Korschenbroich

Seite 1



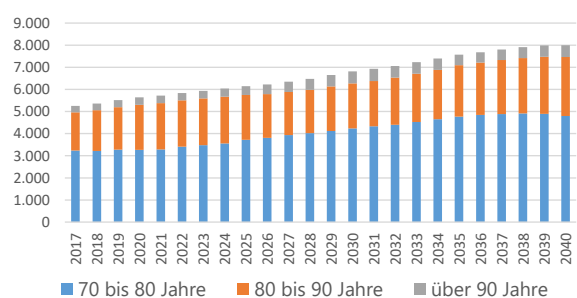
Nachfrage - Stand 2017			Angebotssituation - Stand 2018		
	Korschenbroich	Kreis		Korschenbroich	Kreis
Pflegebedürftige (ohne Pflegegrad "1")	1.302	19.131	Stationäre Pflegeplätze	321	3.977
davon Pflegegeldempfänger	849	12.141	Eingestrente Kurzzeitpflegeplätze	13	217
Anteil Pflegegeldbezieher an Pflegebedürftigen	65%	63%	Solitäre Kurzzeitpflege	0	20
Anteil ü. 65-Jährige an Gesamtbev.	22,5%	21,8%	Tagespflegeplätze (inkl. geplanter Einrichtungen)	33	290
Anteil ü. 75-Jährige an Gesamtbev.	11,1%	11,5%	Ambulante Pflegedienste (Anzahl der Dienste)	6	63
Anteil ü. 85-Jährige an Gesamtbev.	2,5%	2,7%	Service-Wohnen - Anzahl WE (inkl. geplanter Wohnungen)	17	447
Kaufkraft (Index - Haushalte)	132	120	WG-Plätze Intensiv- und Beatmungspflege	0	17
			Demenz-WG-Plätze	0	21

Kennziffern			Versorgungsquoten		
	Korschenbroich	Kreis		Korschenbroich	Kreis
Anteil Ortsfremder in Pflegeeinrichtungen (2017)	51%	41%	Stationäre Pflegeplätze pro 100 Pflegebedürftigen	24,7	20,8
Anteil Leistungsempfänger (SH + PWG) an stationär Pflegebedürftigen (2017)	34%	43%	Stationäre Pflegeplätze pro 100 über 80-Jährigen	16	14
Wanderungsgewinne/-verluste ü. 80 Jahre mit kreisangehörigen Kommunen (Ø 2011-2015)	4	0	Tagespflegeplätze pro 100 Pflegebedürftigen (inkl. geplanter Einrichtungen)	2,5	1,5
Wanderungsgewinne/-verluste ü. 80 Jahre innerhalb NRW (Ø 2011-2015)	1	34	Kurzzeitpflegeplätze pro 100 Pflegebedürftigen	1,0	1,2

Prognose 2017 - 2040

Prognose in Prozent	2030	2040
Bevölkerung Rhein-Kreis Neuss	1,4%	0,6%
Bevölkerung Korschenbroich	-1,5%	-5,6%
Informelles Pflegepotenzial Korschenbroich	1,4%	-2,8%
Pflegebedürftige (Status-quo) Korschenbroich	26,3%	42,0%

Bevölkerungsprognose über 70-Jährige (2017 - 2040)



Pflegebedarfsprognose - Insgesamt

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	1.468	1.505	1.540	1.559	1.754	1.972
Professionalisierung	1.468	1.505	1.540	1.559	1.754	1.972
Ambulantisierung	1.468	1.505	1.540	1.559	1.754	1.972
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	1.468	1.505	1.540	1.559	1.754	1.972

Pflegebedarfsprognose - Stationär

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	296	306	315	319	375	428
Professionalisierung	296	306	315	319	375	428
Ambulantisierung	292	300	307	308	343	362
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	294	303	311	314	359	395

Pflegebedarfsprognose - Ambulant

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	241	248	255	259	293	338
Professionalisierung	277	299	323	337	479	682
Ambulantisierung	242	251	259	264	309	371
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	241	249	257	261	301	355

Pflegebedarfsprognose - Pflegegeld

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	931	951	970	982	1.085	1.206
Professionalisierung	895	899	902	904	900	862
Ambulantisierung	933	954	974	987	1.102	1.239
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	932	953	972	985	1.094	1.222

Bilanzierung - Pflegeheime (Ansatz gleicher Pflegequoten ohne Berücksichtigung der Belegungssituation)

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	25	15	6	2	-54	-107
Ambulantisierung	27	19	13	11	-24	-43
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	26	17	9	6	-39	-75

Kommunalprofil Meerbusch

Seite 1



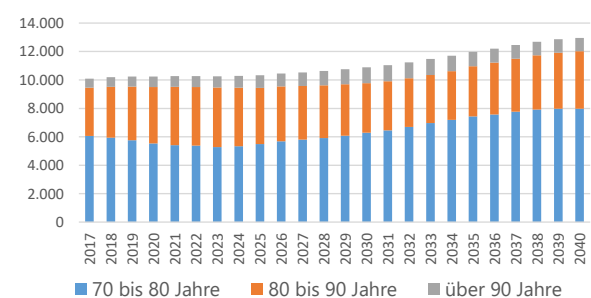
Nachfrage - Stand 2017			Angebotssituation - Stand 2018		
	Meerbusch	Kreis		Meerbusch	Kreis
Pflegebedürftige (ohne Pflegegrad "1")	2.160	19.131	Stationäre Pflegeplätze	554	3.977
davon Pflegegeldempfänger	1.206	12.141	Eingestrente Kurzzeitpflegeplätze	21	217
Anteil Pflegegeldbezieher an Pflegebedürftigen	56%	63%	Solitäre Kurzzeitpflege	4	20
Anteil ü. 65-Jährige an Gesamtbev.	23,9%	21,8%	Tagespflegeplätze (inkl. geplanter Einrichtungen)	26	290
Anteil ü. 75-Jährige an Gesamtbev.	13,2%	11,5%	Ambulante Pflegedienste (Anzahl der Dienste)	7	63
Anteil ü. 85-Jährige an Gesamtbev.	3,3%	2,7%	Service-Wohnen - Anzahl WE (inkl. geplanter Wohnungen)	179	447
Kaufkraft (Index - Haushalte)	158	120	WG-Plätze Intensiv- und Beatmungspflege	0	17
			Demenz-WG-Plätze	7	21

Kennziffern			Versorgungsquoten		
	Meerbusch	Kreis		Meerbusch	Kreis
Anteil Ortsfremder in Pflegeeinrichtungen (2017)	53%	41%	Stationäre Pflegeplätze pro 100 Pflegebedürftigen	25,6	20,8
Anteil Leistungsempfänger (SH + PWG) an stationär Pflegebedürftigen (2017)	26%	43%	Stationäre Pflegeplätze pro 100 über 80-Jährigen	14	14
Wanderungsgewinne/-verluste ü. 80 Jahre mit kreisangehörigen Kommunen (Ø 2011-2015)	9	0	Tagespflegeplätze pro 100 Pflegebedürftigen (inkl. geplanter Einrichtungen)	1,2	1,5
Wanderungsgewinne/-verluste ü. 80 Jahre innerhalb NRW (Ø 2011-2015)	22	34	Kurzzeitpflegeplätze pro 100 Pflegebedürftigen	1,2	1,2

Prognose 2017 - 2040

Prognose in Prozent	2030	2040
Bevölkerung Rhein-Kreis Neuss	1,4%	0,6%
Bevölkerung Meerbusch	-0,2%	-1,6%
Informelles Pflegepotenzial Meerbusch	2,4%	0,8%
Pflegebedürftige (Status-quo) Meerbusch	17,1%	21,2%

Bevölkerungsprognose über 70-Jährige (2017 - 2040)



Pflegebedarfsprognose - Insgesamt

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	2.798	2.858	2.901	2.942	3.115	3.225
Professionalisierung	2.798	2.858	2.901	2.942	3.115	3.225
Ambulantisierung	2.798	2.858	2.901	2.942	3.115	3.225
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	2.798	2.858	2.901	2.942	3.115	3.225

Pflegebedarfsprognose - Stationär

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	594	611	622	634	703	708
Professionalisierung	594	611	622	634	703	708
Ambulantisierung	586	599	605	613	642	599
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	590	605	614	624	673	653

Pflegebedarfsprognose - Ambulant

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	470	481	490	498	527	549
Professionalisierung	528	564	591	615	712	844
Ambulantisierung	474	488	498	508	558	603
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	472	485	494	503	543	576

Pflegebedarfsprognose - Pflegegeld

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	1.734	1.765	1.789	1.810	1.885	1.969
Professionalisierung	1.676	1.683	1.688	1.693	1.700	1.673
Ambulantisierung	1.738	1.772	1.798	1.821	1.915	2.024
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	1.736	1.768	1.794	1.815	1.900	1.996

Bilanzierung - Pflegeheime (Ansatz gleicher Pflegequoten ohne Berücksichtigung der Belegungssituation)

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	-40	-57	-68	-80	-149	-154
Ambulantisierung	-36	-48	-55	-63	-92	-49
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	-38	-53	-62	-72	-121	-101

Kommunalprofil Neuss

Seite 1



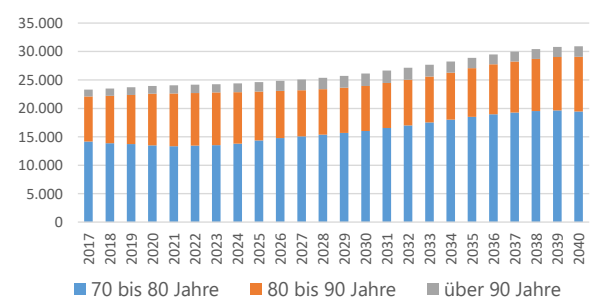
Nachfrage - Stand 2017			Angebotssituation - Stand 2018		
	Neuss	Kreis		Neuss	Kreis
Pflegebedürftige (ohne Pflegegrad "1")	6.741	19.131	Stationäre Pflegeplätze	1.223	3.977
davon Pflegegeldempfänger	4.242	12.141	Eingestrente Kurzzeitpflegeplätze	74	217
Anteil Pflegegeldbezieher an Pflegebedürftigen	63%	63%	Solitäre Kurzzeitpflege	6	20
Anteil ü. 65-Jährige an Gesamtbev.	20,3%	21,8%	Tagespflegeplätze (inkl. geplanter Einrichtungen)	70	290
Anteil ü. 75-Jährige an Gesamtbev.	10,6%	11,5%	Ambulante Pflegedienste (Anzahl der Dienste)	26	63
Anteil ü. 85-Jährige an Gesamtbev.	2,5%	2,7%	Service-Wohnen - Anzahl WE (inkl. geplanter Wohnungen)	30	447
Kaufkraft (Index - Haushalte)	113	120	WG-Plätze Intensiv- und Beatmungspflege	3	17
			Demenz-WG-Plätze	6	21

Kennziffern			Versorgungsquoten		
	Neuss	Kreis		Neuss	Kreis
Anteil Ortsfremder in Pflegeeinrichtungen (2017)	25%	41%	Stationäre Pflegeplätze pro 100 Pflegebedürftigen	18,1	20,8
Anteil Leistungsempfänger (SH + PWG) an stationär Pflegebedürftigen (2017)	57%	43%	Stationäre Pflegeplätze pro 100 über 80-Jährigen	13	14
Wanderungsgewinne/ -verluste ü. 80 Jahre mit kreisangehörigen Kommunen (Ø 2011-2015)	-32	0	Tagespflegeplätze pro 100 Pflegebedürftigen (inkl. geplanter Einrichtungen)	1,0	1,5
Wanderungsgewinne/ -verluste ü. 80 Jahre innerhalb NRW (Ø 2011-2015)	-23	34	Kurzzeitpflegeplätze pro 100 Pflegebedürftigen	1,2	1,2

Prognose 2017 - 2040

Prognose in Prozent	2030	2040
Bevölkerung Rhein-Kreis Neuss	1,4%	0,6%
Bevölkerung Neuss	3,2%	4,2%
Informelles Pflegepotenzial Neuss	4,4%	5,8%
Pflegebedürftige (Status-quo) Neuss	14,9%	23,2%

Bevölkerungsprognose über 70-Jährige (2017 - 2040)



Pflegebedarfsprognose - Insgesamt

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	6.492	6.609	6.710	6.792	7.180	7.696
Professionalisierung	6.492	6.609	6.710	6.792	7.180	7.696
Ambulantisierung	6.492	6.609	6.710	6.792	7.180	7.696
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	6.492	6.609	6.710	6.792	7.180	7.696

Pflegebedarfsprognose - Stationär

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	1.294	1.323	1.349	1.373	1.497	1.580
Professionalisierung	1.294	1.323	1.349	1.373	1.497	1.580
Ambulantisierung	1.277	1.297	1.313	1.327	1.367	1.337
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	1.286	1.310	1.331	1.350	1.432	1.459

Pflegebedarfsprognose - Ambulant

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	1.061	1.084	1.103	1.119	1.179	1.278
Professionalisierung	1.157	1.226	1.281	1.322	1.506	1.882
Ambulantisierung	1.070	1.097	1.121	1.142	1.244	1.400
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	1.065	1.091	1.112	1.131	1.212	1.339

Pflegebedarfsprognose - Pflegegeld

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	4.136	4.202	4.257	4.300	4.503	4.837
Professionalisierung	4.040	4.060	4.080	4.098	4.177	4.234
Ambulantisierung	4.145	4.215	4.275	4.323	4.568	4.959
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	4.141	4.208	4.266	4.312	4.536	4.898

Bilanzierung - Pflegeheime (Ansatz gleicher Pflegequoten ohne Berücksichtigung der Belegungssituation)

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	-71	-100	-126	-150	-274	-357
Ambulantisierung	-63	-82	-98	-112	-153	-122
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	-67	-91	-112	-131	-213	-240

Kommunalprofil Rommerskirchen

Seite 1



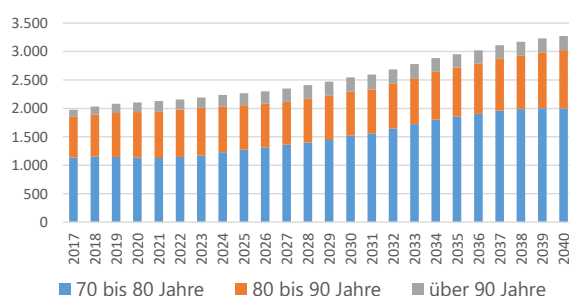
Nachfrage - Stand 2017			Angebotssituation - Stand 2018		
	Rommerskirchen	Kreis		Rommerskirchen	Kreis
Pflegebedürftige (ohne Pflegegrad "1")	561	19.131	Stationäre Pflegeplätze	160	3.977
davon Pflegegeldempfänger	342	12.141	Eingestrente Kurzzeitpflegeplätze	9	217
Anteil Pflegegeldbezieher an Pflegebedürftigen	61%	63%	Solitäre Kurzzeitpflege	0	20
Anteil ü. 65-Jährige an Gesamtbev.	20,1%	21,8%	Tagespflegeplätze (inkl. geplanter Einrichtungen)	12	290
Anteil ü. 75-Jährige an Gesamtbev.	10,9%	11,5%	Ambulante Pflegedienste (Anzahl der Dienste)	2	63
Anteil ü. 85-Jährige an Gesamtbev.	2,8%	2,7%	Service-Wohnen - Anzahl WE (inkl. geplanter Wohnungen)	36	447
Kaufkraft (Index - Haushalte)	119	120	WG-Plätze Intensiv- und Beatmungspflege	0	17
			Demenz-WG-Plätze	0	21

Kennziffern			Versorgungsquoten		
	Rommerskirchen	Kreis		Rommerskirchen	Kreis
Anteil Ortsfremder in Pflegeeinrichtungen (2017)	69%	41%	Stationäre Pflegeplätze pro 100 Pflegebedürftigen	28,5	20,8
Anteil Leistungsempfänger (SH + PWG) an stationär Pflegebedürftigen (2017)	25%	43%	Stationäre Pflegeplätze pro 100 über 80-Jährigen	19	14
Wanderungsgewinne/ -verluste ü. 80 Jahre mit kreisangehörigen Kommunen (Ø 2011-2015)	6	0	Tagespflegeplätze pro 100 Pflegebedürftigen (inkl. geplanter Einrichtungen)	2,1	1,5
Wanderungsgewinne/ -verluste ü. 80 Jahre innerhalb NRW (Ø 2011-2015)	11	34	Kurzzeitpflegeplätze pro 100 Pflegebedürftigen	1,6	1,2

Prognose 2017 - 2040

Prognose in Prozent	2030	2040
Bevölkerung Rhein-Kreis Neuss	1,4%	0,6%
Bevölkerung Rommerskirchen	4,0%	4,3%
Informelles Pflegepotenzial Rommerskirchen	8,0%	8,7%
Pflegebedürftige (Status-quo) Rommerskirchen	28,6%	47,7%

Bevölkerungsprognose über 70-Jährige (2017 - 2040)



Pflegebedarfsprognose - Insgesamt

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	599	616	631	643	717	823
Professionalisierung	599	616	631	643	717	823
Ambulantisierung	599	616	631	643	717	823
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	599	616	631	643	717	823

Pflegebedarfsprognose - Stationär

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	126	131	136	139	160	183
Professionalisierung	126	131	136	139	160	183
Ambulantisierung	125	129	132	134	146	155
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	125	130	134	136	153	169

Pflegebedarfsprognose - Ambulant

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	99	102	105	107	120	140
Professionalisierung	115	123	131	137	177	258
Ambulantisierung	100	104	107	110	127	154
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	100	103	106	109	123	147

Pflegebedarfsprognose - Pflegegeld

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	374	383	390	397	437	500
Professionalisierung	358	362	365	368	380	383
Ambulantisierung	375	384	392	399	444	514
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	374	383	391	398	441	507

Bilanzierung - Pflegeheime (Ansatz gleicher Pflegequoten ohne Berücksichtigung der Belegungssituation)

Szenarien	2019	2020	2021	2022	2030	2040
Status quo	34	29	24	21	0	-23
Ambulantisierung	35	30	27	25	13	4
Mix (Status quo/Ambulantisierung)	34	29	25	23	7	-9

Sitzungsvorlage-Nr. 40/3306/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	26.06.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule an Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Dormagen hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 mit Wirkung vom 01.08.2019 die Anlage 1 zur Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung und Betreuung von Kindern geändert (s. **Anlage 1**). Die Satzung betrifft u. a. die Elternbeiträge für die offenen Ganztagschulen.

Die Beitragssätze wurden gegenüber den derzeit gültigen Sätzen für alle Einkommensstufen gesenkt (s. **Anlage 2**).

Da die Stadt Dormagen im Auftrag und Namen des Rhein-Kreises Neuss die Elternbeiträge auch für den offenen Ganztags an den Förderschulen des Kreises erhebt, sollten die Beitragssätze des Kreises den Beitragssätzen in Dormagen angepasst werden.

Es ist daher erforderlich, die Anlage der vom Kreistag am 27.03.2019 beschlossenen Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule an Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss zu ändern. Der Entwurf der Änderungssatzung ist als **Anlage 3** beigefügt.

Das Vorhaben wurde am 14.05.2019 im Schulausschuss beraten. Der Schulausschuss empfiehlt dem Kreistag, eine Änderungssatzung zu beschließen, mit der die vom Rat der Stadt Dormagen beschlossenen Beitragssätze für die Elternbeiträge an den offenen Ganztagschulen zum 01.08.2019 für die Kreisschulen übernommen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die vorliegende Änderungssatzung, mit der die vom Rat der Stadt Dormagen beschlossenen Beitragssätze für die Elternbeiträge an den offenen Ganztagschulen zum 01.08.2019 für die Kreisschulen übernommen werden.

Anlage 1 - Änderungssatzung Elternbeiträge Stadt Dormagen 05.2019

Anlage 2 - Satzung Elternbeitrag OGS Synopse 2 23.05.2019

Anlage 3 - Änderungssatzung Elternbeitrag OGS 26.06.2019

3. Änderungssatzung vom 16.05.2019 der Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege, im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS), in sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich vom 30.04.2013. Die Anlage 1 der Satzung wird aufgrund des Ratsbeschlusses vom 09.05.2019 wie folgt geändert und neu gefasst:

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in

- > Tageseinrichtungen (TfK)
- > Tagespflege
- > im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS)
- > Sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich

Monatlicher Beitrag zur Kinderbetreuung ab 01.08.2019											
Tageseinrichtungen, Tagespflege											
Einkommen bis	Kinder unter 2 Jahre						Kinder über 2 Jahre			Schulbetreuung	
	25 Jahre			45 Jahre			25 Jahre			OGS (Primar- bereich)	sonstige Betreuung (Sekundar- bereich)
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden		
30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
35.000 €	32 €	36 €	40 €	22 €	24 €	26 €	17 €	12 €	12 €	12 €	12 €
45.000 €	71 €	79 €	87 €	41 €	46 €	51 €	31 €	23 €	23 €	23 €	23 €
55.000 €	125 €	139 €	153 €	69 €	77 €	85 €	48 €	39 €	39 €	39 €	39 €
65.000 €	179 €	198 €	218 €	97 €	107 €	118 €	65 €	54 €	54 €	54 €	54 €
75.000 €	238 €	264 €	290 €	126 €	141 €	155 €	94 €	70 €	70 €	70 €	70 €
85.000 €	320 €	356 €	392 €	169 €	188 €	207 €	126 €	95 €	95 €	95 €	95 €
95.000 €	374 €	416 €	457 €	196 €	218 €	239 €	135 €	109 €	109 €	109 €	109 €
105.000 €	443 €	486 €	530 €	236 €	268 €	300 €	152 €	129 €	129 €	129 €	129 €
über 105.000 €	491 €	545 €	599 €	270 €	312 €	355 €	165 €	146 €	146 €	146 €	146 €

Elternbeiträge für die offenen Ganztagschulen der Stadt Dormagen

Einkommen bis	monatlicher Beitrag ab 01.08.2019	monatlicher Beitrag bis 31.07.2019	Differenz Beitragssenkung
25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30.000,00 €	0,00 €	22,00 €	-22,00 €
35.000,00 €	17,00 €	31,00 €	-14,00 €
45.000,00 €	31,00 €	52,00 €	-21,00 €
55.000,00 €	48,00 €	68,00 €	-20,00 €
65.000,00 €	65,00 €	87,00 €	-22,00 €
75.000,00 €	94,00 €	118,00 €	-24,00 €
85.000,00 €	126,00 €	140,00 €	-14,00 €
95.000,00 €	135,00 €	150,00 €	-15,00 €
105.000,00 €	152,00 €	160,00 €	-8,00 €
über 105.000,00 €	165,00 €	170,00 €	-5,00 €

1. Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagsschule an Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss vom 26.04.2019

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 gemäß § 5 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2021), § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV.NRW.610) und § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW vom 15.02.2005 (GV.NRW S. 102) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagsschule an Förderschulen vom 26.04.2019 beschlossen:

§ 1 Höhe der Elternbeiträge

Die Anlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagsschule an Förderschulen vom 26.04.2019 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagsschule an Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss vom 26.04.2019

Monatlicher Beitrag ab dem 01.08.2019

Einkommen	monatlicher Beitrag
bis 25.000 €	0,00 €
bis 30.000 €	0,00 €
bis 35.000 €	17,00 €
bis 45.000 €	31,00 €
bis 55.000 €	48,00 €
bis 65.000 €	65,00 €
bis 75.000 €	94,00 €
bis 85.000 €	126,00 €
bis 95.000 €	135,00 €
bis 105.000 €	152,00 €
über 105.000 €	165,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Änderungssatzung tritt die vom Kreistag am 27. März 2019 beschlossene Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule an Förderschulen vom 26.04.2019 außer Kraft.

Neuss/Grevenbroich, den xx.xx.xxxx

Hans-Jürgen Petrauschke

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 23.05.2019

ZS 3 - Personalwirtschaft

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. ZS3/3307/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	26.06.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Gleichstellungsplan der Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Die Gleichstellungsbeauftragte des Rhein-Kreises Neuss Frau Ulrike Kreuels hat den als Anlage beigefügten Gleichstellungsplan der Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss gem. § 5 ff. Landesgleichstellungsgesetz (LGG) erstellt.

Der Gleichstellungsplan ergänzt und führt den zuletzt geltenden Chancengleichheitsplan mit Frauenförderplan für den Zeitraum 2015 bis 2018 bis zum Jahre 2021 fort. Er wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in geeigneter Weise bekannt gegeben.

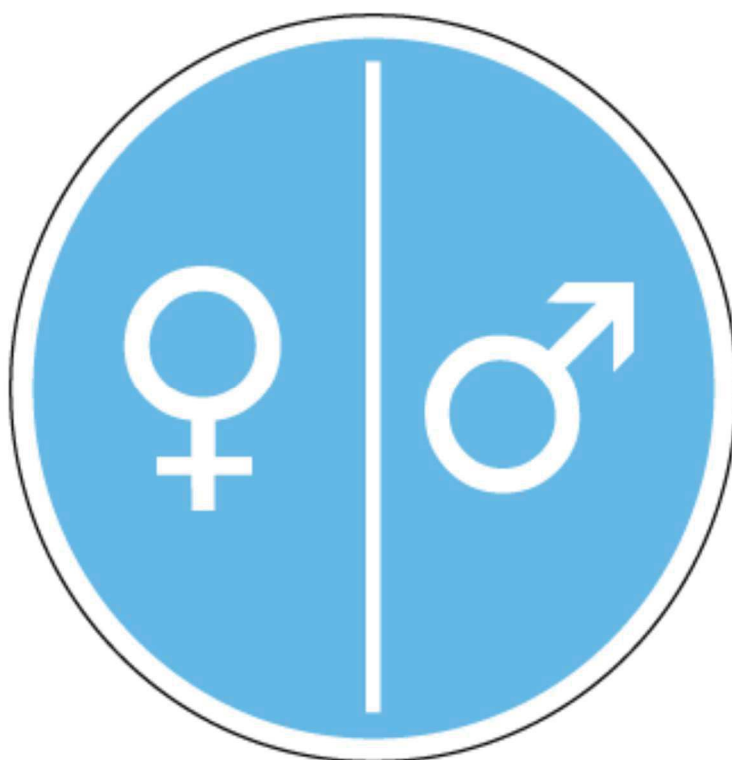
Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Personalausschusses den Gleichstellungsplan der Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss.

Anlagen:

Gleichstellungsplan 2019 - 2021

Gleichstellungsplan
der Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss



**Fortschreibung für den Zeitraum
01.01.2019 bis 31.12.2021**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung, Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten, Unternehmen RKN	4
1. Ziele	6
2. Bestandsaufnahme, Analyse der Beschäftigtenstruktur und Prognose	7
2.1 Beschäftigte	7
2.1.1 Beamtinnen und Beamte	8
2.1.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	9
2.2 Teilzeitbeschäftigte	10
2.2.1 Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte	10
2.2.2 Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10
2.3 Beurlaubte	11
2.3.1 Beurlaubte Beamtinnen und Beamte	11
2.3.2 Beurlaubte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	11
2.4 Prognose	11
3. Maßnahmen zur Zielerreichung	12
3.1 Personelle, organisatorische und fortbildende Maßnahmen	12
3.1.1 Stellenbesetzung	12
3.1.2 Vergabe von Ausbildungsplätzen	14
3.1.3 Beförderung, Höhergruppierung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten	15
3.1.4 Berufliche Fort- und Weiterbildung	15
3.1.5 Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter	16
3.2 Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie	17
3.2.1 Flexible Arbeitszeiten/Teilzeitarbeit	17
3.2.2 Beurlaubung	17
3.2.3 Tele-/Heimarbeit	18
3.2.4 Teilzeitausbildung	19
3.2.5 Kooperation mit den Rhein-Kreis Neuss Kliniken zu Beruf & Familie	19
3.2.6 Notfall-Kinderbetreuung am Arbeitsplatz	20
3.3 Sonstige Maßnahmen	20
3.3.1 Aufwertung überwiegend von Frauen wahrgenommener Tätigkeiten	20
3.3.2 Geschlechtergerechte Sprache	20
3.3.3 Betriebliche Gesundheitsförderung	21
3.3.4 Bündnis gegen Häusliche Gewalt	21
3.3.5 Mobbing	22
3.3.6 Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz	23
3.3.7 Stalking	23
3.3.8 Umgang mit suchtmittelabhängigen Beschäftigten	24
3.3.9 Kommunales Integrationszentrum	24
3.3.10 Öffentlichkeitsarbeit	25
3.3.11 Zentrales Fortbildungsangebot	26
4. Geltungsbereich und -dauer	26

Anlagen 1 - 9

Gleichstellungsplan der Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss

Einleitung

In Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) ist der Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern verankert. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Mit dieser Regelung wird der Staat in die Pflicht genommen, Gleichberechtigung zu einer gesellschaftlichen Realität zu machen. Viel wurde schon erreicht und Frauen stehen vielfältige Möglichkeiten offen. Um jedoch die Herausforderungen der Zukunft zu meistern, sind mit den Maßnahmen der Personalentwicklung die Potentiale von Frauen und Männern gleichermaßen zu nutzen.

Den Verfassungsauftrag der Gleichberechtigung von Frauen und Männern unterstützt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), ein Bundesgesetz, das 2006 in Kraft getreten ist. Mit dem AGG sollen u. a. Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts verhindert bzw. beseitigt werden. Dabei beinhaltet das AGG insbesondere Bestimmungen über den Zugang zur Erwerbstätigkeit sowie zu Beschäftigungsverhältnissen und den Arbeitsbedingungen.

Das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG) konkretisiert den Verfassungsauftrag aus Art. 3 Abs. 2 GG. Es dient der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wendet sich an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Bei der Gründung von Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts ist dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird und die Ziele des LGG beachtet werden.

Das LGG stellt eine umfassende Regelung dar, dessen Ziele vornehmlich die Verwirklichung der Gleichberechtigung, die Förderung von Frauen zum Abbau von bestehenden Benachteiligungen und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer sind.

Zentrales Instrument zur Verwirklichung dieser Ziele ist nach § 5 LGG die Erstellung, Überprüfung und Fortschreibung von Gleichstellungsplänen. Diese gelten jeweils für den Zeitraum von 3 - 5 Jahren und sind nach Ablauf fortzuschreiben. Der Gleichstellungsplan ist vom Kreistag zu beschließen und bekannt zu machen. Nach spätestens 2 Jahren ist die Zielerreichung des Gleichstellungsplans zu überprüfen. Ggf. sind Maßnahmen anzupassen bzw. zu ergänzen. Innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Gleichstellungsplans ist ein Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten und mit der Fortschreibung des Gleichstellungsplans vorzulegen.

Der zuletzt geltende Chancengleichheitsplan mit Frauenförderplan des Rhein-Kreises Neuss umfasste den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018. Dieser wird mit dem Gleichstellungsplan fortgeschrieben. Gleichzeitig erfolgt eine Berichterstattung und Bewertung der bisherigen Entwicklung.

Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist auch eine Aufgabe der Kreise, die dazu eine **hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte** bestellen. Sie ist als Angehörige der Verwaltung tätig und wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung ihrer beruflichen Situation in der Kreisverwaltung oder ihrer Anerkennung in der Gesellschaft haben. Sie kann in Angelegenheiten Ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen und die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten (§ 3 Kreisordnung NRW und § 19 der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss).

Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Verwaltung bei der Umsetzung des Gleichstellungsplans sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können.

Die Gleichstellungsbeauftragte **wirkt bei allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen mit**, die die Ordnung und Gestaltung der Arbeitsplätze und die berufliche Situation der Beschäftigten betreffen.

Dabei ist sie so frühzeitig zu beteiligen, dass sie Gelegenheit hat, sich am Entscheidungsprozess zu beteiligen und das Ergebnis zu beeinflussen. Ihr sind die dafür wesentlichen Unterlagen vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt grundsätzlich **vor** der Beteiligung des Personalrates.

Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehören auch die Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann. **Die Beschäftigten können sich unmittelbar an ihre Gleichstellungsbeauftragte wenden.**

Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein **unmittelbares Vortragsrecht** bei der Dienststellenleitung. Ihr ist **Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches betreffen.** Das gilt auch für Besprechungen nach § 63 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG), den Vierteljahresgesprächen der Dienststelle und des Personalrates.

Anwendung bei Unternehmen des Rhein-Kreises Neuss

Bei der Gründung eines Unternehmens in Rechtsformen des Privatrechts ist die Anwendung des Gleichstellungsplans zu vereinbaren. Die Vertreterinnen und Vertreter der Unternehmen des Rhein-Kreises Neuss in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts wirken darauf hin, dass in den Unternehmen die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes und des Gleichstellungsplans beachtet werden.

1. Ziele

Der Rhein-Kreis Neuss garantiert Frauen und Männern auf allen Hierarchieebenen gleichberechtigte berufliche Chancen. Eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie soll durch familienfreundliche Regelungen erreicht werden.

Der Frauenanteil in unterrepräsentierten Bereichen soll weiterhin erhöht werden. Eine Unterrepräsentanz von Frauen liegt vor, wenn in einer Entgelt- oder Besoldungsgruppe einer Laufbahn bzw. Fachrichtung der Frauenanteil unter 50 % liegt. Gleichzeitig soll der Anteil von Männern in von Frauen dominierten Bereichen erhöht werden. Durch personalwirtschaftliche Maßnahmen soll die Chancengleichheit innerhalb der Kreisverwaltung und ihrer Einrichtungen und Unternehmen garantiert werden.

Die Förderung der Chancengleichheit ist ein von allen Beschäftigten der Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss und ihrer Einrichtungen und Unternehmen zu befolgendes **Leitprinzip**. Sie ist Aufgabe aller Beschäftigten und **insbesondere Verpflichtung aller Führungskräfte**, die in ihrem Aufgabenbereich auf die Realisierung der im Gleichstellungsplan formulierten Ziele hinwirken.

Inhalte des Gleichstellungsplans sind:

- 1. Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern**
- 2. Abbau von Benachteiligungen und Unterrepräsentanz von Frauen und Männern**
- 3. Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer**

Grundlagen des Gleichstellungsplans sind eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie eine Prognose der zu besetzenden Stellen und der möglichen Beförderungen und Höhergruppierungen, die im Folgenden dargestellt werden.

2. Bestandsaufnahme, Analyse der Beschäftigtenstruktur und Prognose

Die Daten wurden zum 31.12.2018 für die Bereiche Innere Verwaltung erhoben. Die Seniorenhäuser Korschenbroich und Lindenhof sind durch den Übergang zur Rhein-Kreis Neus Kliniken (RKNK) GmbH hier nicht mehr zu berücksichtigen. Die Bestandsaufnahme ermöglicht eine differenzierte Betrachtung der Beschäftigtenstruktur. Die zugehörigen Tabellen befinden sich im Anhang. Die Daten zu Führungs- und Fachfunktionen wurden besonders ausgewiesen und ausgewertet.

2.1 Beschäftigte

Im Vergleich des Jahres 2015 zum Jahr 2018 ist die Gesamtzahl der Beschäftigten von 1.347 auf 1.173 gesunken (**Anlage 1**). Dabei ist zunächst der Übergang der Seniorenhäuser zur RKNK GmbH zu berücksichtigen. Durch zusätzliche Aufgaben (z.B. beim Archiv, beim Ausländeramt und bei der Rechnungsprüfung) wurden einerseits aber auch Beschäftigte anderer Kommunen übernommen bzw. Neueinstellungen vorgenommen. Auf der anderen Seite entstand wiederum eine Fluktuation durch Verrentung und Pensionierung, inzwischen aber auch verstärkt durch Behördenwechsel. Aktuell sind Frauen in der Gesamtbetrachtung nur im Bereich des höheren Dienstes trotz Steigerung um 4% unterrepräsentiert. Im gehobenen Dienst ist ihr Anteil in etwa ausgeglichen, während der Anteil in den darunter liegenden Bereichen deutlich zunimmt. Insgesamt liegt ihr Anteil bei 59%.

Ziel: Frauen sind im höheren Dienst weiterhin besonders zu fördern.

In Führungs- und Fachfunktionen reduzierte sich die Frauenquote im höheren Dienst um 1% auf aktuell 32%. Im gehobenen Dienst stieg der Anteil von Frauen in Führungs- und Fachfunktionen jetzt um 2% auf 46% und im mittleren Dienst sank er um 17% auf 33%. Diese deutliche Abnahme um 17% im Vergleich zu 2015 ist dem Wegfall der Seniorenhäuser geschuldet. In der Gesamtbetrachtung blieb der Frauenanteil bei einer Summe von aktuell 146 Beschäftigten mit 57 Frauen anteilig konstant bei 39%.

Entwicklung von Frauen in Führung von 2006 bis 2018: Seit 2006 ist die Anzahl der Amtsleiterinnen von 1 auf 6 Positionen angestiegen. Das entspricht einer Steigerung im Verhältnis zu allen Amtsleitungen um 22% von 5 auf 27%.

Die Anzahl der weiblichen Produktverantwortlichen stieg in diesem Zeitraum von 14 auf 24 Leitungspositionen. Dem standen Ende 2018 37 Männer gegenüber. Von 2006 bis 2018 ergab sich hier eine anteilige Steigerung um 17% von 22 auf 39%.

Insgesamt gingen in der Zeit 2006 bis 2018 von ursprünglich 15 weiblichen Beschäftigten 30 Frauen in Führung, was eine Steigerung um 18% von 18 auf 36% bedeutet.

Ziel: In Führungs- und Fachfunktionen sind Frauen weiterhin besonders zu fördern.

2.1.1 Beamtinnen und Beamte

Im **Beamtenbereich** ist festzustellen, dass getrennt nach Laufbahngruppen im höheren Dienst inzwischen ein Frauenanteil von 31% und damit eine Erhöhung um 3%, im gehobenen Dienst von 52% und im mittleren Dienst von 61% besteht (**Anlage 2**).

In den Besoldungsgruppen B7, B4 und B2 befinden sich immer noch ausschließlich Männer.

In A 16 ist inzwischen 1 Frau vertreten. Die Anzahl von Frauen in den weiteren **höheren Besoldungsgruppen** ist im Bereich A 15 um diese 1 Stelle gesunken, im Bereich A 14 ist ihr Anteil um 5% auf 37% gestiegen. Im Bereich A 13 gab es eine Steigerung von 12% auf anteilig 47%. Der Gesamtanteil stieg um 3% auf aktuell 31%. Daraus ergibt sich, dass sich die Situation für Frauen in diesem Bereich in den letzten 3 Jahren insgesamt zwar verbessert hat. Dennoch ist weiterhin die Unterrepräsentanz von Frauen im höheren Dienst abzubauen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Veränderungen nur durch Stellenneubesetzungen und / oder Beförderungen erreicht werden können.

Ziel: In der höheren Beamtenlaufbahn sind Frauen weiterhin besonders zu fördern.

Im gehobenen Dienst stieg der Frauenanteil im Bereich A 13 g. D. um 13% auf 26% und in A 12 um 2% auf 43%. In diesen Besoldungsgruppen sind Frauen dennoch weiterhin unterrepräsentiert.

In den Besoldungsgruppen A 11 bis A 9 liegt die Frauenquote über 50%. In der Summe ist das Verhältnis mit 52% im gehobenen Dienst in etwa ausgeglichen. In den Besoldungsgruppen A 13 g.D. und A 12 besteht jedoch noch Handlungsbedarf zur Steigerung des Frauenanteils.

Ziel: Frauen sind im gehobenen Dienst in A 13 g. D. und A 12 besonders zu fördern.

Im Bereich des mittleren Dienstes sank der Frauenanteil insgesamt von 62 auf 61%. Die Frauenquote liegt in diesem Bereich über 50 %, somit besteht hier kein Handlungsbedarf.

Im Bereich der Auszubildenden im gehobenen Dienst ist der Frauenanteil seit 2015 von 42% auf 59% gestiegen. **Damit wurde das Ziel erreicht**, diese Quote zu steigern, um durch qualifizierte Nachwuchskräfte den geringeren Frauenanteil in höheren Besoldungsgruppen auf längere Sicht auszugleichen.

Bei den Auszubildenden im mittleren Dienst ist der Frauenanteil um 26% auf 50% gesunken.

Ziel: Der Frauenanteil bei der Ausbildung im mittleren Dienst muss gesteigert werden.

Insgesamt betrachtet stieg der Anteil der Beamtinnen seit 2015 um 2% auf 53%.

Bei den Führungs- und Fachfunktionen hat sich die Anzahl von Frauen im höheren Dienst mit insgesamt 13 Stellen konstant gehalten. In der Summe hat sich die Quote um 3% auf 26% erhöht.

Hier besteht weiterhin erheblicher Handlungsbedarf. Im gehobenen Dienst gab es dagegen wieder Steigerungen mit insgesamt 3 Frauen von 46% auf 51%.

In der Gesamtbetrachtung ist hier der Frauenanteil mit 32 von 88 Beschäftigten um 4% auf 36% gestiegen.

Ziel: Eine Steigerung von Beamtinnen in Führungs- und Fachfunktionen ist anzustreben.

2.1.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

In den dem höheren Dienst vergleichbaren Entgeltgruppen hat sich die Situation gegenüber dem letzten Frauenförderplan bis auf die Entgeltgruppe 13 verbessert (**Anlage 3**). In allen Entgeltgruppen liegt der Frauenanteil zum Teil weit über 50%. Insgesamt hat sich im höheren Bereich damit eine Verbesserung um 1% auf 63% ergeben.

Bei den Entgeltgruppen, die dem gehobenen Dienst zuzuordnen sind, ist der Frauenanteil nur bei der Entgeltgruppe 9/9a-c in etwa ausgeglichen und liegt in der Summe unverändert bei 52%. In den anderen Entgeltgruppen, auch der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, sind Frauen deutlich unterrepräsentiert. In diesen Bereichen arbeiten zwar überwiegend Frauen, in den gehobenen Positionen überwiegen jedoch die Männer.

Ziel: Im Bereich der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Entgeltgruppen ist insbesondere in den Entgeltgruppen 12, S 17, 11 und 10 der Frauenanteil zu steigern.

Im Bereich des mittleren Dienstes sind Frauen, außer in Entgeltgruppe 7a, zum Teil deutlich überrepräsentiert.

Auch in den vergleichbaren Entgeltgruppen des einfachen Dienstes, die früher dem Arbeiterbereich zugeordnet waren, liegen die Frauenanteile bei 90 und 93%.

Insgesamt spiegelt sich im Bereich der Angestellten der Trend wider, dass in den niedrigeren Entgeltgruppen der Frauenanteil wesentlich höher ist. Im höheren Dienst allerdings sind die Frauen mit 63% deutlich stärker vertreten.

In der Gesamtbetrachtung sind bei den Arbeitnehmenden von 703 Beschäftigten mit 444 Personen aktuell 63%, und damit 6% weniger Frauen vertreten.

In Führungs- und Fachfunktionen ist hier jedoch ein allgemeiner Rückgang zu verzeichnen, besonders im vergleichbaren höheren Dienst um 10% auf 53%. Im gehobenen Dienst sind mit 39% 3% weniger, und im mittleren Dienst 43% und 7% weniger Frauen in Führungs- und Fachfunktionen. Insgesamt sind hier von 58 Positionen noch 43% und damit 8% weniger Frauen in Führung. Einige Führungsfunktionen resultierten aus den Seniorenhäusern. Dennoch gilt es der Entwicklung Einhalt zu gebieten.

Ziel: Eine Steigerung von Frauen in Führungs- und Fachfunktionen ist auch bei den Arbeitnehmerinnen anzustreben.

2.2 Teilzeitbeschäftigte

Die Anzahl der Teilzeitbeschäftigten ist vom Jahr 2015 mit 574 (488 Frauen) auf 418 (352 Frauen) im Jahr 2018 insgesamt zurückgegangen (**Anlage 4**). Der besonders hohe Rückgang ist wiederum durch den Wegfall der Seniorenhäuser bedingt. Der Frauenanteil an den Teilzeitbeschäftigungen sank dabei um 1% auf 84%. Die Teilzeitbeschäftigung wird damit weiterhin mehr von Frauen in Anspruch genommen, weil es für sie oft die einzige Möglichkeit ist, Beruf und Familie zu vereinbaren. Allmählich sind jedoch auch immer mehr Männer bereit, für Familienpflichten Teilzeit in Anspruch zu nehmen, was sich jedoch wegen der kurzen Zeiten wenig auf die aktuelle Statistik auswirkt.

Auch in Führungs- und Fachfunktionen wird in insgesamt 26 Fällen Teilzeit gearbeitet. Der Frauenanteil ist dabei im Verhältnis um 7% auf 85% gestiegen.

2.2.1 Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte

Bei den Beamtinnen und Beamten hat sich der Frauenanteil an den Teilzeitbeschäftigungen im höheren Dienst um 19% erhöht. Im gehobenen Dienst blieb er gleich, während es im mittleren Dienst einen Rückgang um 2% gab (**Anlage 5**). Insgesamt sind von 124 Teilzeitkräften 103 Frauen, wobei der Frauenanteil dabei um 3% auf 83% gestiegen ist. Grund für die Teilzeit ist neben der überwiegenden Wahrnehmung von Familienpflichten auch die Inanspruchnahme von Altersteilzeit.

In Führungs- und Fachfunktionen gibt es 12 Teilzeitbeschäftigte, wovon 5 im höheren und 7 im gehobenen Dienst und ausschließlich Frauen sind. Die Anzahl ist damit insgesamt um 4 Personen und der Frauenanteil um 25% gestiegen.

2.2.2 Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Im Angestelltenbereich ist die Anzahl der Teilzeitkräfte in den dem höheren Dienst vergleichbaren Entgeltgruppen um 2 Frauen auch anteilmäßig gestiegen (**Anlage 6**). Im dem gehobenen Dienst vergleichbaren Bereich stieg der Anteil der 114 Teilzeitkräfte auf 74% Frauen. Bei den männlichen Teilzeitkräften ist weiterhin zu berücksichtigen, dass es sich hierbei vorwiegend um Musikschullehrer handelt, bzw. auch diejenigen Kollegen, die Altersteilzeit in Anspruch nehmen, hierunter fallen.

In Führungs- und Fachfunktionen sind insgesamt von 14 Kräften 10 weiblich, im vergleichbaren höheren Dienst 2 Frauen und im gehobenen Dienst 5 Frauen mit einem Anteil von 50 bzw. 71% teilzeitbeschäftigt. Im vergleichbaren mittleren Dienst liegt der Anteil mit 3 Frauen bei 100%.

Ziel: Mehr Männer gehen zugunsten der beruflichen Entwicklung von Frauen eine längere Teilzeitbeschäftigung ein.

2.3 Beurlaubte

Die Zahl der beurlaubten Kräfte ist insgesamt von 41 auf 37 gesunken (**Anlage 7**). Dabei handelt es sich überwiegend um Frauen, wobei der Frauenanteil innerhalb der Beurlaubung insgesamt um 9% auf 89% gesunken ist. D. h. Familienpflichten werden aber immer noch fast ausschließlich von Frauen wahrgenommen, wobei die Zeiten kürzer werden. Männer lassen sich zwar vermehrt für einige Monate beurlauben, was in der Statistik zum 31.12.2018 jedoch keine Auswirkung zeigt.

2.3 .1 Beurlaubte Beamtinnen und Beamte

Im Bereich des höheren Dienstes gibt es eine beurlaubte Frau. Im Bereich des gehobenen Dienstes sind weiterhin 6, im mittleren Dienst 11 Frauen beurlaubt. Der Frauenanteil liegt unverändert bei 100% (**Anlage 8**).

2.3 .2 Beurlaubte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Auch im Angestelltenbereich werden die Beurlaubungen überwiegend von Frauen in Anspruch genommen (**Anlage 9**).

Ziel: Mehr Männer lassen sich zugunsten der beruflichen Entwicklung von Frauen beurlauben.

2.4 Prognose

Das Ziel, den Frauenanteil in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, auf 50% zu erhöhen, wird entsprechend den Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes weiter verfolgt. Die Veränderungen des Frauenanteils im Vergleich zum Jahr 2015 zeigen, dass es tendenziell zwar Steigerungen gegeben hat. Wesentliche Veränderungen sind aufgrund der finanziellen, gesetzlichen und auch

gesellschaftspolitischen Gegebenheiten jedoch schwierig in einem Zeitraum von drei Jahren zu erreichen. Um eine Steigerung der Frauenquote gerade in den unterrepräsentierten Bereichen zu erzielen, ist es notwendig, vorhandene oder zusätzliche Stellen mit Frauen zu besetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch Aufgabenübertragungen Personal von kreisangehörigen Städten und Gemeinden übernommen wird, und teilweise durch die Verlagerung von Aufgaben eine Umschichtung innerhalb des Personals notwendig ist, was die Beschäftigtenstruktur immer wieder verändert. Trotz positiver Entwicklungen ist beim Rhein-Kreis Neuss festzustellen, dass Frauen in höheren Bereichen und leitenden Funktionen immer noch unterrepräsentiert sind. Obwohl auch im Verlauf der vergangenen drei Jahre mehrere Produktgruppenleitungen, wie z. B. im Amt für Polizeiverwaltung, im Gesundheitsamt, im Tiefbauamt und im Straßenverkehrsamt, 1 Einrichtungsleitung im Kulturbereich und 1 weitere Amtsleitung, ebenfalls im Straßenverkehrsamt, mit Frauen neu besetzt wurden, ist ein Ausgleich noch nicht in Sicht.

Ziel: Eine weitere Veränderung des oben dargestellten Trends bedeutet eine verstärkte Berücksichtigung von Frauen bei Beförderungen ab A 12 aufwärts.

Fazit: Für den Zeitraum der Fortschreibung des Gleichstellungsplans ist eine Prognose des vorhandenen Stellenpotentials sehr schwierig. Darüber hinaus bestehen bedingt durch den demografischen Wandel und die daraus resultierende Arbeitsverdichtung auch im öffentlichen Dienst erheblicher Wettbewerb und Abwanderungstendenzen zu anderen Behörden. Weitere Personalfluktuationen ergeben sich im Bereich der Pensionierung, der Verrentung und der Inanspruchnahme von Altersteilzeit. Hier ist es notwendig dafür Sorge zu tragen, dass sich aus den Stellenbesetzungsverfahren weitere Möglichkeiten für Frauen ergeben. Hierbei ist auch die regelmäßige Erhebung von potentiellen Führungskräften der Ämter und Einrichtungen des Rhein-Kreises Neuss zu nutzen.

3. Maßnahmen zur Zielerreichung

3.1 Personelle, organisatorische und fortbildende Maßnahmen

3.1.1 Stellenbesetzung

Nach § 8 LGG sind in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, die zu besetzenden Stellen in allen Dienststellen des Dienstherrn auszuschreiben, soweit Stellen nicht auf Grund besonderer fachspezifischer Anforderungen mit Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Ausbildungsgänge besetzt werden müssen, die nicht in allen Dienststellen beschäftigt sind. Sofern sich nicht genügend qualifizierte Frauen bewerben, hat die Ausschreibung öffentlich zu erfolgen.

Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten möglich.

Bei allen Stellenausschreibungen wurden die Vorgaben des LGG in weiblicher, männlicher und/oder neutraler Form, die ausdrückliche Aufforderung an Frauen in unterrepräsentierten Bereichen und der Hinweis zur Besetzung auch in Teilzeit berücksichtigt.

Ziel: Mehr Frauen werden befördert und speziell in unterrepräsentierten Bereichen die ausgeschriebenen Stellen mit Frauen besetzt.

Maßnahmen:

- Das Anforderungsprofil einer Stelle und die Anforderungskriterien werden bereits in der Stellenausschreibung abschließend und klar formuliert.
- Zu den Qualifikationen der Führungskräfte gehören notwendigerweise auch Kenntnisse, Sensibilität und Engagement für die Zielsetzungen beruflicher Gleichstellung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- Berufsbezeichnungen in Stellenausschreibungen werden in der weiblichen und männlichen Form und/oder neutral gefasst.
- Grundsätzlich ist Teilzeitarbeit auf allen Arbeitsplätzen, also auch in Führungspositionen möglich.
- Ausschreibungstexte erhalten den Hinweis, dass der Rhein-Kreis Neuss das Ziel der beruflichen Chancengleichheit von Frauen und Männern verfolgt und Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind. Teilzeitarbeit ist grundsätzlich auf allen Arbeitsplätzen möglich. Auswahlentscheidungen erfolgen unter Berücksichtigung des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.
- In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung der Stelle erfüllen.
- **Auswahlverfahren sind geschlechtergerecht zu gestalten. In Auswahlgremien sollen Frauen und Männer paritätisch vertreten sein. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.**
- Soweit in der angestrebten Besoldungs- und Entgeltgruppe weniger Frauen als Männer vertreten sind, sind Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.
- Frauen und Männer, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der Wahrnehmung von Familienpflichten eingeschränkt haben, werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung

bevorzugt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers oder einer Mitbewerberin liegende Gründe überwiegen.

- Führungskräfte, Personalvertretung und Gleichstellungsbeauftragte bemühen sich weiterhin, insbesondere Frauen mit entsprechender Qualifikation zu einer Bewerbung auf höherwertige Stellen zu motivieren und unterstützen sie auf diesem Weg.
- Bei Stellenbesetzungen und Vorstellungen für höherwertige Stellen, die in der Entscheidungskompetenz des Personalausschusses liegen, wird in der Vorlage auf die konkret bestehende Unterrepräsentanz von Frauen in den betroffenen Bereichen hingewiesen.
- Abwesenheit wegen Mutterschutz, Elternzeit oder Beurlaubung zur Wahrnehmung von Familienpflichten ist kein Auslöser für Rationalisierungen oder Stelleneinsparungen.
- Bei Teilzeitbeschäftigung zur Wahrnehmung von Familienpflichten ist unter Ausschöpfung aller haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zunächst ein personeller, ansonsten ein organisatorischer Ausgleich vorzunehmen.

3.1.2 Vergabe von Ausbildungsplätzen

Frauen und Männer haben gleichen Zugang zu allen Ausbildungsberufen. Ausbildungsplätze werden daher öffentlich mit Hinweis auf das LGG NRW ausgeschrieben.

Bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen konnten in technischen Bereichen wiederum jedoch kaum weibliche Nachwuchskräfte eingestellt werden.

Damit wurde die Zielvorgabe, in technischen Bereichen Ausbildungsplätze wenigstens zu 30% mit Frauen zu besetzen, nicht erfüllt. Für den Bereich Bauzeichnerin/Bauzeichner, im Bereich Fachinformatik, Vermessungstechnik und Archivwesen wurden überwiegend Männer zur Ausbildung eingestellt, weil keine entsprechenden Bewerbungen von Frauen vorlagen.

Ziel: Weiterhin wird versucht, im technischen Bereich möglichst viele und im Verwaltungsbereich mehr als 50% aller Ausbildungsplätze mit Frauen zu besetzen.

Maßnahmen:

- Weiterhin wird in Ausschreibungen für Ausbildungsplätze darauf hingewiesen, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt werden.
- In Veröffentlichungen des Rhein-Kreises Neuss, die die Ausbildungsberufe darstellen, wird weiterhin darauf hingewiesen, dass alle Ausbildungsberufe auch Frauen offen stehen.

- **Bei den Ausschreibungen werden die Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie herausgestellt.**

3.1.3 Beförderung, Höhergruppierung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten

Da Beförderungen und Höhergruppierungen von der Wertigkeit der jeweiligen Stelle abhängig sind, sollen für die Besetzungsverfahren bei höherwertigen Stellen Frauen nochmals ausdrücklich motiviert werden und bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt werden. Besonders im Beamtenbereich ist offensichtlich, dass in den Endstufen des gehobenen und im höheren Dienst eine Steigerung des Frauenanteils notwendig ist, um Frauen im Stellenbesetzungsverfahren entsprechend berücksichtigen zu können. Die Bemühungen Stellen zu schaffen, die den Aufstieg von der Schreibkraftebene in die Sachbearbeitung ermöglichen, sind fortzusetzen.

Maßnahmen:

- Bei Besetzung von höherwertigen Stellen werden Frauen nach den Vorgaben des LGG bevorzugt berücksichtigt.
- Führungskräfte, Personalvertretung und Gleichstellungsbeauftragte schlagen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung weibliche Bedienstete verstärkt zur Beförderung vor.

3.1.4 Berufliche Fort- und Weiterbildung

Über spezielle Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen entscheiden die einzelnen Organisationseinheiten vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrates selbstständig. Daten über die dezentralen Fortbildungen liegen nicht vor.

ZS 3 – Personalwirtschaft bietet für alle Beschäftigten ein vielfältiges Zentrales Fortbildungsprogramm an, zu dem alle Beschäftigten gleichermaßen Zugang haben.

Die Führungsnachwuchsqualifizierung wurde neu konzipiert und wird jedes Jahr neu ausgeschrieben. Auch hier haben alle Beschäftigten gleichermaßen Zugang.

Frauenspezifische Seminare zur beruflichen Qualifizierung wie „Mehr Frauen in Führung“ werden aktuell nicht angeboten. Um der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen entgegenzuwirken, sollte dieses Angebot wieder in den Fortbildungskatalog aufgenommen werden.

Inzwischen werden auch zahlreiche zentrale Führungskräftequalifizierungen durchgeführt, um allen Führungskräften die notwendigen Werkzeuge an die Hand zu geben.

Auch hier sind frauenspezifische Seminare wie „Frauen in Führung“ gewünscht.

Ziel: Die Qualifizierung von Frauen und Männern durch Fort- und Weiterbildung wird weiter verfolgt. Die zentralen Fortbildungsmaßnahmen werden in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten entwickelt und über die Personalwirtschaft mit dem Personalrat abgestimmt. Sie werden bei ZS 3 für jedes Jahr, getrennt nach Geschlechtern, erfasst. Es werden weiterhin frauenspezifische Seminare angeboten, solange Frauen in bestimmten Bereichen unterrepräsentiert sind bzw. einen entsprechenden Austausch wünschen.

Maßnahmen:

- Bei der Vergabe von Plätzen für Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere für Weiterqualifikationen sind, soweit die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, weibliche Beschäftigte mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen zu den Fortbildungsmaßnahmen zuzulassen.
- Frauenspezifische Seminare werden weiterhin angeboten, die auf die Übernahme von Tätigkeiten vorbereiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind, bzw. deren spezielle Führungskompetenzen stärken.
- Bei Bekanntgabe des Zentralen Fortbildungsangebotes wird auf die Möglichkeit der Übernahme von Kinderbetreuungskosten bei ganztägigen Fortbildungen hingewiesen.
- Bestrebungen von Frauen, sich durch Fortbildung auf Leitungsaufgaben vorzubereiten, werden entsprechend unterstützt (finanzielle Beteiligung oder teilweise Freistellung zur Teilnahme).
- **In das Fortbildungsangebot sind regelmäßig die Themen Gleichstellung von Frau und Mann und Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz aufzunehmen.**

3.1.5 Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter

Die Situation der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter hat sich erheblich verändert. Während 2015 noch deutlich weniger Frauen in der Praxisanleitung eingesetzt waren, ist deren Anteil inzwischen etwas angestiegen. Von aktuell 116 Personen sind 49 weiblich und 67 männlich.

Ziel: Der Anteil von 42% ist auf 50% zu steigern.

3.2 Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie

3.2.1 Flexible Arbeitszeiten / Teilzeitarbeit

Die Bemühungen, unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch unterschiedliche Formen der Teilzeitarbeit und des Jobsharings zu verbessern, werden weiter fortgesetzt. So gibt es derzeit beim Rhein-Kreis Neuss rd. 450 unterschiedliche familien-gerechte Arbeitszeitmodelle.

Ziel: In der Arbeitszeitgestaltung bemüht sich der Rhein-Kreis Neuss auch weiterhin, den individuellen Bedürfnissen und den dienstlichen Anforderungen durch familienfreundliche Regelungen Rechnung zu tragen. Gleichzeitig werden alle Möglichkeiten, Beruf und Familie zu vereinbaren, genutzt.

Maßnahmen:

- Teilzeitbeschäftigung und flexible Arbeitszeiten werden in größtmöglichem Umfang gewährt.
- Teilzeitarbeit steht der Aufgabenwahrnehmung in Führungs- und Leitungspositionen grundsätzlich nicht entgegen.
- Anträgen auf Erhöhung der Arbeitszeit im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung wird entsprochen, soweit nicht zwingende dienstliche Belange entgegenstehen. Die zwingenden dienstlichen Belange sind ausführlich zwischen der Amtsleitung, den betroffenen Beschäftigten und ZS 3 zu erörtern und mit ZS 2 - Controlling abzustimmen.

3.2.2 Beurlaubung

Beurlaubungen aus familiären Gründen wurden auch im abgelaufenen Berichtszeitraum in allen beantragten Fällen stattgegeben. Eine kontinuierliche Information der Beschäftigten während der Beurlaubung wurde sichergestellt. Auf die Bedeutung einer durchgängigen Erwerbsbiografie (insbesondere in Bezug auf Renten- und Versorgungsansprüche) wurde bei Beantragung einer Beurlaubung hingewiesen. Die Beurlaubungen sind insgesamt zurückgegangen und werden im Allgemeinen kürzer gehalten, um den beruflichen Wiedereinstieg besser zu meistern. Dennoch besteht insbesondere nach längeren Beurlaubungen bei der Rückkehr ein hoher Schulungsbedarf.

Die Informations- und Kommunikationstechnologie der Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss bietet für Einsteigerinnen und Einsteiger, die wieder oder neu beim Rhein-Kreis Neuss ihre Beschäftigung aufnehmen, Schulungen an. Auch das zentrale Fortbildungsangebot enthält dafür zahlreiche Angebote.

Ziel: Die Beurlaubung wird im weitestgehenden Umfang gewährt. Der Kontakt zu den beurlaubten Kräften wird dahingehend weiter verstärkt, dass regelmäßig auf entsprechende Schulungen für Rückkehrwillige hingewiesen wird. Die Kontaktpflege zu beurlaubten Kräften wird über die letzte Dienststelle, ZS 3 oder die Gleichstellungsbeauftragte sowie die Gemeinschaftsveranstaltungen des Rhein-Kreises Neuss aufrechterhalten.

Maßnahmen:

- Die Beurlaubten werden weiterhin über Mitarbeiterzeitung, Stellenausschreibungen und Einladungen zu Gemeinschaftsveranstaltungen informiert.
- Vor Ablauf einer Beurlaubung werden frühzeitig Gespräche zum Wiedereinstieg geführt, damit die Familienpflichten mit der Berufstätigkeit in Einklang gebracht werden können.
- Für rückkehrwillige Beurlaubte wird zeitnah eine Abfrage zur gezielten Bedarfsermittlung für ein zusätzliches Schulungspaket durch die Technologiezentrum Glehn GmbH (TZG) angeboten.

3.2.3 Tele-/ Heimarbeit

Die bestehenden Heimarbeitsplätze werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zufriedenstellend beurteilt und konnten teilweise verlängert bzw. neue Plätze eingerichtet werden. Von den Amtsleitungen wurde auf entsprechende Anträge meistens flexibel und unterstützend reagiert.

Ziel: Die Einrichtung von Tele-/ Heimarbeitsplätzen wird weiterhin, soweit nicht den Beschäftigten eine ganztägige Betreuungsmöglichkeit für Kinder angeboten werden kann und zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, gefördert.

Maßnahmen:

- Zur Realisierung von häuslichen Arbeitsplätzen werden weiterhin **Einzelvereinbarungen** mit den Bediensteten abgeschlossen.
- Für diejenigen Bediensteten, die bereits einen Tele-/ Heimarbeitsplatz haben, kann dieser für die Zukunft nur versagt werden, wenn zwingende dienstliche Belange entgegenstehen.

3.2.4 Teilzeitausbildung

Seit 2005 besteht die Möglichkeit der Teilzeitausbildung für junge Mütter und Väter nach § 8 Berufsbildungsgesetz.

Folgende Varianten der Teilzeitausbildung gibt es:

- Teilzeitausbildung **ohne** Verlängerung der Ausbildungszeit. Die Arbeitszeit einschließlich des Berufsschulunterrichts beträgt mindestens 25 und maximal 30 Wochenstunden.
- Teilzeitausbildung **mit** Verlängerung der Ausbildungszeit. Die Arbeitszeit beträgt einschließlich des Berufsschulunterrichts mindestens 20 Wochenstunden.

Die oder der Auszubildende und der Betrieb einigen sich auf eine Stundenzahl zwischen 20 und 30 Wochenstunden. Sie besprechen gemeinsam, zu welchen Zeiten diese Stunden geleistet werden. Dem Ausbildungsvertrag wird ein Zusatz angefügt, in dem die Teilzeitvereinbarung schriftlich fixiert wird. Unter Umständen kann sich die Ausbildungszeit verlängern, dadurch sind die Auszubildenden länger und umfangreicher in der Verwaltung einsetzbar. Diese Möglichkeit bezieht sich nicht nur auf junge Mütter und Väter sondern auch auf junge Menschen, die die Pflege von Angehörigen übernommen haben. Teilzeitausbildung ermöglicht die Berufsausbildung und Kindererziehung bzw. Pflege von Angehörigen miteinander zu vereinbaren.

Ziel: Der Rhein-Kreis Neuss bietet zukünftig Teilzeitausbildungen an.

Maßnahmen:

- Die Ausbildungsberufe der Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss sind von ZS 3 auf die Durchführbarkeit der Teilzeitausbildung zu prüfen. Beim Ausbildungszentrum der Rhein-Kreis Neuss Kliniken wird Teilzeitausbildung praktiziert, sodass hier ein unmittelbarer Erfahrungsaustausch stattfinden kann.
- Die entsprechenden Ausbildungsstellen sind in den Stellenausschreibungen mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Teilzeitausbildung zu ergänzen.

3.2.5 Kooperation mit der Rhein-Kreis Neuss Kliniken GmbH

Die Rhein-Kreis Neuss Kliniken GmbH haben im Zuge ihres Projektes „Beruf & Familie“ inzwischen an beiden Standorten in Dormagen und Grevenbroich jeweils ein Kinderzimmer eingerichtet, die von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gerne in Anspruch genommen werden. Die Kinder können dort in Form der Tagespflege regelmäßig betreut werden, aber auch Spontanbetreuung und Kursangebote stehen zur Verfügung. Darüber hinaus bieten beide Häuser Ferienprogramme an.

Diese Angebote stehen auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss offen. Über die aktuellen Angebote wird über das Intranet informiert. Mit dem dort hinterlegten Anmeldebogen können die Angebote bei der Rhein-Kreis Neuss Kliniken GmbH gebucht werden.

3.2.6 Notfall-Kinderbetreuung am Arbeitsplatz

Um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Falle einer plötzlich benötigten Kinderbetreuung, wie z. B. bei Ausfall der Tagesmutter, spontanem Schulfrei, plötzlicher Kindergartenschließung, aber auch bei Überschneidung von Arbeitszeiten der Eltern, die Arbeitsaufnahme weiter sicher zu stellen, kann ihnen ermöglicht werden, das Kind mit zur Arbeit zu bringen, sofern dadurch der Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Sofern einer Bürotätigkeit nachgegangen wird, können so im Notfall Klein-, Kindergarten oder Schulkinder mit geringem Aufwand nebenbei beschäftigt und selbst betreut werden.

Maßnahmen:

- Die Rahmenbedingungen für eine entsprechende Verfahrensweise sind mit der Verwaltungsführung, der Personalwirtschaft und dem Personalrat abzustimmen.

3.3 Sonstige Maßnahmen

3.3.1 Aufwertung überwiegend von Frauen wahrgenommener Tätigkeiten

Die Bemühungen Stellen zu schaffen, die den Aufstieg von der Schreibkraftebene in die Sachbearbeitung ermöglichen und die zeitgemäße Anpassung der Schreibkrafttrichtlinie von Februar 2000 gehören zu den aufwertenden Maßnahmen.

3.3.2 Geschlechtergerechte Sprache

Die Verwaltung ist **durch das Landesgleichstellungsgesetz verpflichtet, im dienstlichen Schriftverkehr auf die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern** zu achten. Im Intranet der Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss wurde dazu unter „Dienstliche Informationen“ in der Kategorie „Gleichstellung von Frau und Mann“ ein Leitfaden der Landesregierung zum Thema mit Hinweisen, Anwendungsmöglichkeiten und Beispielen hinterlegt, der im Zweifel entsprechend weiter hilft.

Ziele: Die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann ist im dienstlichen Schriftverkehr zu beachten.

Die Verwaltung achtet auch weiterhin im Schriftverkehr und bei der Erstellung von Broschüren und anderen Veröffentlichungen auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Maßnahmen:

- Alle Vorgesetzten sind verpflichtet, ein besonderes Augenmerk auch auf die sprachliche Gleichstellung zu richten.
- Insbesondere die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Rhein-Kreises Neuss achtet auf die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern.

3.3.3 Betriebliche Gesundheitsförderung

Im Rahmen der Betrieblichen Gesundheitsförderung wird ein umfangreiches und vielseitiges Programm angeboten. In regelmäßig quartalsweise stattfindenden Sitzungen des Steuerungsgremiums werden die angebotenen Maßnahmen reflektiert und neue Initiativen angestoßen und abgestimmt. So werden teilweise mit kostenlosen Angeboten oder auch mit Sportangeboten unter Eigenbeteiligung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anreize geschaffen, sich mit regelmäßiger sportlicher Betätigung gesund zu halten und damit ihre Arbeits- und Leistungsfähigkeit dauerhaft zu erhalten. Zu diesen Angeboten meldeten sich in 2018 237 (59%) Frauen und 167 (41%) Männer an.

Die Männerquote hat sich seit 2015 um 10% verbessert!

3.3.4 Bündnis gegen Häusliche Gewalt

Im November 2011 startete der Rhein-Kreis Neuss mit der Neusser Frauenberatungsstelle „Frauen helfen Frauen“ die gemeinsame Initiative „Bündnis gegen Häusliche Gewalt“. Partner dieser Allianz waren zunächst die Kreispolizeibehörde, die Rhein-Kreis Neuss Kliniken und das Familienbüro des Rhein-Kreises Neuss. In den folgenden Jahren wurde das Bündnis mit dem Sozialdienst Katholischer Männer Neuss e.V., dem Weissen Ring e.V., der Ambulanz für Kinderschutz, der Stadt Grevenbroich, der TelefonSeelsorge Neuss, dem Sozialdienst Katholischer Frauen e. V. Neuss, dem Fachdienst für Integration und Migration der Caritas Sozialdienste Rhein-Kreis Neuss und dem TZG mit den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern erweitert. Weitere Bündnispartnerinnen und -partner, wie andere Behörden oder Unternehmen, Institutionen und Hilfeeinrichtungen, sollen fortlaufend gewonnen werden.

2017 gab es in Nordrhein-Westfalen rund 26.500 Fälle von häuslicher Gewalt. In 95% der Fälle sind Frauen betroffen, aber auch Männer werden Opfer häuslicher Gewalt und viele Kinder leiden darunter. Die Arbeitswelt erfährt hohe Einbußen durch häusliche Gewalt. Schätzungen zufolge sind 25% der Arbeitsplatzprobleme auf familiäre Gewalt zurückzuführen.

Deshalb bezieht der Rhein-Kreis Neuss öffentlich Stellung gegen Häusliche Gewalt um ein Bewusstsein dafür zu erzeugen, dass Gewalt in den eigenen 4 Wänden genauso zu verfolgen ist wie Gewalt im öffentlichen Raum. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissen, dass häusliche Gewalt ein gesellschaftliches Thema ist und man sich dafür nicht zu schämen braucht, sondern Gesprächspartnerinnen und -partner zur Unterstützung für jede Personengruppe findet.

Zum Jahrestag „Gegen Gewalt an Frauen“ am 25. November werden regelmäßig Veranstaltungen mit dem Netzwerk für die Beschäftigten und weitere Interessierte durchgeführt. Das in 2015 als „Schnupperkurs“ erstmalig angebotene Selbstbehauptungstraining fand auf Anhieb große Resonanz und wird seitdem jährlich mit einem sich anschließenden Aufbaukurs im Rahmen des Zentralen Fortbildungsangebots ausgeschrieben. Die Nachfrage ist bisher ungebrochen.

Maßnahmen:

- Alle Vorgesetzten, aber auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgerufen, aufmerksam mit Kolleginnen und Kollegen umzugehen um ggf. hilfreich und unterstützend zur Seite zu stehen und die ausgewiesenen Kontaktpersonen anzusprechen.
- Mit geeigneten Informationsmaterialien und in regelmäßig angebotenen Veranstaltungen wird die Problematik erläutert und das Bündnis um neue Partnerinnen und Partner erweitert.
- Im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung und des Zentralen Fortbildungsangebotes der Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss werden geeignete Seminare zur Vorbeugung und zum Umgang mit dem Thema angeboten.
- Das Selbstbehauptungstraining wird weiter entwickelt und regelmäßig angeboten.

3.3.5 Mobbing

Mobbing oder Mobben steht im engeren Sinn für „Psychoterror am Arbeitsplatz mit dem Ziel, Betroffene aus dem Betrieb hinauszuekeln.“ Im weiteren Sinn bedeutet Mobbing, andere Menschen ständig bzw. wiederholt und regelmäßig zu schikanieren, zu quälen und seelisch zu verletzen. Typische Mobbinghandlungen sind die Verbreitung falscher Tatsachen, die Zuweisung sinnloser Arbeitsaufgaben, Gewaltandrohung, soziale Isolation oder ständige Kritik an der Arbeit.

Mobbing hat weit reichende negative Folgen für die Gesundheit sowie für die berufliche und private Situation des Opfers.

Maßnahmen:

- Betroffene gebieten den Mobbern eindeutig Einhalt.
- Sofern Betroffene den Täter nicht selbst zur Rede stellen können, wenden sie sich an die jeweiligen Vorgesetzten und / oder beteiligen eine unabhängige Person wie die Gleichstellungsbeauftragte oder den Personalrat.

3.3.6 Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Sexuelle Belästigung ist eine Form von Belästigung, die insbesondere auf das Geschlecht der betroffenen Person abzielt. Sie gilt heute in den meisten westlichen Ländern als Diskriminierung und ist z. B. im Sinne des Arbeitsrechts zu ahnden. Als sexuelle Belästigung gelten unter anderem sexistische und geschlechtsbezogene entwürdigende bzw. beschämende Bemerkungen und Handlungen, unerwünschte körperliche Annäherung, Annäherungen in Verbindung mit Versprechen von Belohnungen und / oder Androhung von Repressalien.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist eine Benachteiligung im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes. Dem sexuell belästigten Beschäftigten steht ein Beschwerderecht zu (§ 13 AGG). Arbeitgeber oder Vorgesetzte haben die Beschwerde zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sich die festgestellte sexuelle Belästigung wiederholt.

Der Arbeitgeber hat im Einzelfall angemessene arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Es sind dies insbesondere Ermahnung, Abmahnung, Versetzung, ordentliche oder außerordentliche Kündigung. Die Dienstvorgesetzten haben die erforderlichen dienstrechtlichen und personalwirtschaftlichen Maßnahmen zu ergreifen. Diese können bei Beamtinnen und Beamten bis hin zum Disziplinarverfahren führen.

3.3.7 Stalking

Stalking ist das willentliche und wiederholte Verfolgen oder Belästigen einer Person, deren physische oder psychische Unversehrtheit dadurch unmittelbar, mittelbar oder langfristig bedroht und geschädigt werden kann, sodass deren Sicherheit bedroht und sie in ihrer Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Um den gesundheitlichen und sozialen Folgen des Stalkings gezielt entgegenwirken zu können, ist es empfehlenswert, sich frühzeitig helfen zu lassen. Hier gelten die gleichen Maßnahmen wie beim Thema Mobbing (s. o. unter 3.3.5).

Maßnahmen:

- Betroffene gebieten den Stalkern eindeutig Einhalt.
- Sofern Betroffene den Täter nicht selbst zur Rede stellen können, wenden sie sich an die jeweiligen Vorgesetzten und / oder beteiligen eine unabhängige Person wie die Gleichstellungsbeauftragte oder den Personalrat.

3.3.8 Umgang mit suchtmittelabhängigen Beschäftigten

Mit Wirkung vom 01.12.2012 wurde ein „Leitfaden für den Umgang mit suchtmittelabhängigen Beschäftigten“ in Kraft gesetzt. Sucht ist eine Krankheit, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen in allen beruflichen und sozialen Bereichen auftritt. Nur wenn den Betroffenen rechtzeitig professionelle Hilfe angeboten wird, können sie lernen, mit ihrer Krankheit zu leben und deren Auswirkungen aufzuheben.

Maßnahmen:

- Alle Vorgesetzten, aber auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten in ihrem Umfeld auf Betroffene und helfen bei der Umsetzung des Leitfadens.
- Die Vorgesetzten und ZS 3 verfolgen vorrangig die Verwirklichung der im Leitfaden aufgeführten Ziele in der darin vorgesehenen Verfahrensweise.

3.3.9 Kommunales Integrationszentrum

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen und entsprechender Erlasse und Förderrichtlinien hat der Rhein-Kreis Neuss ein Kommunales Integrationszentrum eingerichtet. Eine inhaltliche Säule ist die Integration als Querschnittsaufgabe.

Eine der Leitlinien der kommunalen Integrationspolitik im Rhein-Kreis Neuss beinhaltet, dass die gleichberechtigte soziale, berufliche, kulturelle und politische Teilhabe aller im Rhein-Kreis Neuss lebenden Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsländern und Kulturkreisen gefördert werden soll. In politischen Gremien und in der Verwaltung des Rhein-Kreises Neuss und seiner kreisangehörigen Kommunen sollen Migrantinnen und Migranten vertreten sein.

Eines der dabei im Fokus stehenden Handlungsfelder ist die Interkulturelle Orientierung und Öffnung, die im Verwaltungshandeln und in der Personalentwicklung zu berücksichtigen ist. Damit soll die Willkommenskultur strukturell verankert und die interkulturelle Öffnung aller relevanten Akteurinnen und Akteure in den Verwaltungen, in Gesellschaft, Kultur, Bildung und Wirtschaft angestoßen werden.

Die aktuelle Flüchtlingssituation stellt dabei eine ganz besondere Herausforderung dar.

Maßnahmen:

- Bündel an Maßnahmen wie Einbürgerungsrituale, Begrüßungspakete etc. werden kreisweit erstellt.
- Zielgruppenspezifische Trainings zu interkultureller Kompetenz werden entwickelt und mit den verschiedenen Einrichtungen und Akteuren durchgeführt.

3.3.10 Öffentlichkeitsarbeit

In enger Zusammenarbeit und regelmäßiger Abstimmung mit dem Landrat und der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden die Maßnahmen zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in geeigneter Weise präsentiert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch ständige Informationen im Intranet und bei besonders wichtigen Angelegenheiten über die Dezernenten und Amts- bzw. Einrichtungsleitungen informiert. Veranstaltungen zur Information über gleichstellungsrelevante Themen und Projekte werden darüber hinaus in der Mitarbeiterzeitung „dialog“ und mit entsprechenden Pressemeldungen bekannt gegeben.

Im Rahmen verschiedener Projekte und mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten werden regelmäßig Informationsflyer und Broschüren entwickelt und herausgegeben.

Zum Internationalen Frauentag am 08. März eines jeden Jahres erstellt die Gleichstellungsbeauftragte in Kooperation mit den Ämtern und Einrichtungen der Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss ein interessantes und abwechslungsreiches Veranstaltungsangebot, das die Leistungen, Fähigkeiten und Kompetenzen vornehmlich der weiblichen Beschäftigten herausstellt und in der Öffentlichkeit regelmäßig die Errungenschaften, aber auch den Handlungsbedarf für die Durchsetzung der Gleichberechtigung dokumentiert.

3.3.11 Zentrales Fortbildungsangebot

Der Startschuss für eine Verwaltung 4.0 ist längst gefallen. Der digitale Fortschritt bestimmt immer mehr unseren beruflichen Alltag und stellt auch an die Beschäftigten aller Ebenen und Bereiche immer wieder neue Anforderungen.

Mit dem aktuellen Fortbildungskatalog 2019 bietet die ZS3 – Personalwirtschaft ein umfangreiches und vielfältiges Angebot zur persönlichen und beruflichen Weiterbildung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss.

Das Fortbildungsangebot beinhaltet neben thematisch bewährten Klassikern wie Kommunikationsseminare und Office-Schulungen, auch Seminare zum Thema Digitalisierung oder Veranstaltungen für die Generation 50+. Spezielle Seminare für Frauen und auch ein Seminarangebot für die Auszubildenden runden das Angebot ab.

4. Geltungsbereich und -dauer

Der Gleichstellungsplan gilt für die innere Verwaltung des Rhein-Kreises Neuss. Die Unternehmen des Rhein-Kreises Neuss wirken darauf hin, dass sie die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes und des Gleichstellungsplans beachten.

Der Gleichstellungsplan ergänzt und führt den Chancengleichheitsplan mit Frauenförderplan 2016 bis 2018 für den Zeitraum 2019 bis 2021 fort. Während seiner Dauer kann er aktualisiert und bei ergänzenden Maßnahmen fortgeschrieben werden.

Er wird vom Kreistag beschlossen und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in geeigneter Weise bekannt gegeben.



Anlagen zum Gleichstellungsplan des Rhein-Kreis Neuss für 2019 - 2021

I. Beschäftigte

2015			
		Frauenanteil	
Beschäftigte	gesamt	Anzahl	%
höherer Dienst	114	47	41
gehobener Dienst	520	258	50
mittlerer Dienst	560	405	72
einfacher Dienst	153	135	88
Summe	1.347	845	63

2018			
	Frauenanteil		
gesamt	Anzahl	%	Veränderung in Prozent
106	48	45	4
548	281	51	1
473	323	68	-4
37	34	92	4
1.164	686	59	-4

Führungs- und Fachfunktionen

2015		
	Frauenanteil	
gesamt	Anzahl	%
75	25	33
61	27	44
8	4	50
0	0	0
144	56	39

2018			
	Frauenanteil		
gesamt	Anzahl	%	Veränderung in Prozent
65	21	32	-1
72	33	46	2
9	3	33	-17
0	0	0	0
146	57	39	0

Entwicklung der Frauen in Führung von 2006 - 2018

Jahre:	2006	2009	2012	2015	2018
Amtsleiterinnen:	1	3	3	5	6
Ämter: 010, 20, 40, 51, 65, 36					
Amtsleiter:	19	18	18	17	16
Amtsleitungen gesamt (+ZS4):	21	21	21	22	22
Anteil Frauen in Führung als AL in %:	5	14	14	23	27
Produktverantwortliche Frauen:	14	15	19	25	24
Produktverantwortliche Männer:	50	50	50	42	37
Produktverantwortliche gesamt:	64	65	69	67	61
Anteil Frauen in Führung als PGL in %:	22	23	28	37	39
Summe Frauen in Führung AL+PGL:	15	18	22	30	30
Summe Männer in Führung AL+PGL:	69	68	68	59	53
Führungspositionen AL+PGL:	84	86	90	89	83
Anteil Frauen in Führung in %:	18	21	24	34	36

Führungs- und Fachfunktionen

2018			
	Frauenanteil		
gesamt	Anzahl	%	Veränderung in Prozent
1	0	0	0
1	0	0	0
3	0	0	0
5	1	20	20
11	3	27	6
14	5	36	10
15	4	27	-9
50	13	26	3
7	5	71	51
13	7	54	12
5	3	60	0
9	4	44	-56
2	0	0	0
36	19	53	7
2	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
2	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
88	32	36	4

I. b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Entgeltgruppen	2015		
		Frauenanteil	
	gesamt	Anzahl	%
15U			
15	19	11	58
14	11	6	55
13	15	11	73
Summe vgl. h.D.	45	28	62
12	17	4	24
S 17	4	0	0
11	51	18	35
S 15	3	2	67
10	20	6	30
S 14	10	9	90
S 12a	9	6	67
S 12	13	9	69
S 11b	0	0	0
S 11a	7	7	100
S 11	12	11	92
9c	2	1	50
9b	7	6	86
9/9a	133	67	50
Summe vgl. g.D.	288	146	51
S 8/S 8b	1	1	0
8	51	34	67
7a/7	45	41	91
6	116	70	60
5	148	126	85
S 4	3	3	100
4a	15	13	87
4	9	8	89
Summe vgl. m.D.	388	296	76
3a	56	53	95
3	52	44	85
2	45	38	84
Summe vgl. e.D.	153	135	88
Auszub. Verwalt.	10	3	30
Auszub. Pfl.+HW	4	2	50
Summe Auszub.	14	5	36
Summe Alle	888	610	69

2018			
	Frauenanteil		
	gesamt	Anzahl	%
1	0	0	0
17	10	59	1
13	8	62	7
17	12	71	-2
48	30	63	1
22	7	32	8
4	0	0	0
51	21	41	6
3	2	67	0
26	7	27	-3
18	16	89	-1
0	0	0	-67
17	10	59	-10
18	17	94	94
0	0	0	-100
0	0	0	-92
23	14	61	11
62	33	53	-33
67	32	48	-2
311	159	51	0
1	1	100	100
44	33	75	8
9	4	44	-47
88	50	57	-3
133	115	86	1
4	4	100	0
0	0	0	-87
9	6	67	-22
288	213	74	-2
0	0	0	-95
27	25	93	8
10	9	90	6
37	34	92	4
10	2	20	-10
0	0	0	-50
10	2	20	-16
694	438	63	-6

Führungs- und Fachfunktionen

2015		
	Frauenanteil	
	gesamt	Anzahl
8	4	50
4	1	25
7	7	100
19	12	63
6	1	17
4	0	0
3	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	0
2	1	50
6	5	83
5	4	80
26	11	42
0	0	0
3	1	33
0	0	0
3	1	33
2	2	100
0	0	0
0	0	0
0	0	0
8	4	50
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	0
0	0	0
53	27	51

2018			
	Frauenanteil		
	gesamt	Anzahl	%
1	0	0	0
6	3	50	0
5	2	40	15
3	3	100	0
15	8	53	-10
9	2	22	5
4	0	0	0
7	0	0	0
0	0	0	0
1	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
2	1	50	0
6	5	83	0
7	6	86	6
36	14	39	-3
0	0	0	0
4	1	25	-8
0	0	0	0
1	0	0	-33
2	2	100	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
7	3	43	-7
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
58	25	43	-8

Anlagen zum Gleichstellungsplan des Rhein-Kreis Neuss für 2019 - 2021

II. Teilzeitbeschäftigte

	2015		
		Frauenanteil	
Teilzeit- beschäftigte	gesamt	Anzahl	%
höherer Dienst	37	20	54
gehobener Dienst	170	122	72
mittlerer Dienst	239	230	96
einfacher Dienst	128	116	91
Summe	574	488	85

	2018			
		Frauenanteil		
	gesamt	Anzahl	%	Verände- rung in Prozent
	37	24	65	11
	171	127	74	2
	182	174	96	0
	28	27	96	5
	418	352	84	-1

Führungs- und Fachfunktionen

	2015		
		Frauenanteil	
	gesamt	Anzahl	%
	8	6	75
	9	7	78
	1	1	100
	0	0	0
	18	14	78

	2018			
		Frauenanteil		
	gesamt	Anzahl	%	Verände- rung in Prozent
	9	7	78	3
	14	12	86	8
	3	3	100	0
	0	0	0	0
	26	22	85	7

Führungs- und Fachfunktionen

2018			
	Frauenanteil		
insgesamt	Anzahl	%	Veränderung in Prozent
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
1	1	100	50
2	2	100	0
2	2	100	0
5	5	100	20
3	3	100	0
1	1	100	50
1	1	0	0
2	2	0	0
0	0	0	0
7	7	100	33
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
12	12	100	25

2018			
	Frauenanteil		
gesamt	Anzahl	%	Veränderung in Prozent
1	0	0	0
2	1	50	0
0	0	0	0
1	1	100	0
4	2	50	-17
2	1	50	-50
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
1	0	0	0
1	1	100	0
3	3	100	0
7	5	71	-12
0	0	0	0
1	1	100	0
0	0	0	0
0	0	0	0
2	2	100	100
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
3	3	100	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
0	0	0	0
14	10	71	-9

Anlagen zum Gleichstellungsplan des Rhein-Kreis Neuss für 2019 - 2021

III. Beurlaubte

	2015			2018			
		Frauenanteil			Frauenanteil		
Beurlaubte	insgesamt	Anzahl	%	insgesamt	Anzahl	%	Veränderung in Prozent
höherer Dienst	1	1	100	3	2	67	-33
gehobener Dienst	13	12	92	17	14	82	-10
mittlerer Dienst	22	22	100	16	16	100	0
einfacher Dienst	5	5	100	1	1	100	0
Summe	41	40	98	37	33	89	-9

Anlagen zum Gleichstellungsplan des Rhein-Kreis Neuss für 2019 - 2021

III. a) Beurlaubte Beamtinnen und Beamte

	2015				2018			
		Frauenanteil				Frauenanteil		
Beurlaubte Beamtinnen und Beamte	insgesamt	Anzahl	%		insgesamt	Anzahl	%	Veränderung in Prozent
B 7	0	0	0		0	0	0	0
B 5	0	0	0		0	0	0	0
B 2	0	0	0		0	0	0	0
A 16	0	0	0		0	0	0	0
A 15	0	0	0		0	0	0	0
A 14	0	0	0		0	0	0	0
A 13	0	0	0		1	1	100	100
Summe h.D.	0	0	0		1	1	0	0
A 13 g.D.	0	0	0		0	0	0	0
A 12	1	1	100		1	1	100	0
A 11	1	1	100		1	1	100	0
A 10	3	3	100		3	3	100	0
A 9	1	1	100		1	1	100	0
Summe g.D.	6	6	100		6	6	100	0
A 9 m.D.	0	0	0		1	1	100	100
A 8	3	3	100		2	2	100	0
A 7	7	7	100		4	4	100	0
A 6	1	1	100		4	4	100	0
A 5	0	0	0		0	0	0	0
Summe m.D.	11	11	100		11	11	100	0
Anwärter g.D.	0	0	0		0	0	0	0
Anwärter m.D.	0	0	0		0	0	0	0
Summe Anwärter	0	0	0		0	0	0	0
Summe Alle	17	17	100		18	18	100	0

Anlagen zum Gleichstellungsplan des Rhein-Kreis Neuss für 2019 - 2021

III. b) Beurlaubte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Entgeltgruppen	2015			2018			
		Frauenanteil				Frauenanteil	
Beurlaubte Arbeitnehmende	insgesamt	Anzahl	%	insgesamt	Anzahl	%	Veränderung in Prozent
15Ü	0	0	0	0	0	0	0
15	0	0	0	1	0	0	0
14	0	0	0	0	0	0	0
13	1	1	100	1	1	100	0
Summe vgl. h.D.	1	1	100	2	1	50	-50
12	0	0	0	0	0	0	0
11	3	3	100	1	0	0	-100
10	0	0	100	0	0	100	0
S 12a	1	0	0	1	0	0	0
S 12	0	0	0	2	1	50	50
S 11b				1	1	100	100
S 11	1	1	100	0	0	0	-100
9c	0	0	0	0	0	0	0
9b	0	0	0	4	4	100	100
9/9a	2	2	100	2	2	100	0
Summe vgl. g.D.	7	6	86	11	8	73	-13
8	2	2	100	1	1	100	0
7a	2	2	100	0	0	0	-100
6	1	1	100	1	1	100	0
5	5	5	100	3	3	100	0
4a	1	1	100	0	0	0	-100
4	0	0	0	0	0	0	0
Summe vgl. m.D.	11	11	100	5	5	100	0
3a	3	3	100	0	0	0	-100
3	2	2	100	1	1	100	0
2a	0	0	0	0	0	0	0
2	0	0	0	0	0	0	0
1	0	0	0	0	0	0	0
Summe vgl. e.D.	5	5	100	1	1	100	0
Summe Auszubildende	0	0	0	0	0	0	0
Summe Alle	24	23	96	19	15	79	-17

Sitzungsvorlage-Nr. KI/3318/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	26.06.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Weiterführung des Programms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit,, im Rhein-Kreis Neuss ab dem 01.01.2020

Sachverhalt:

Der Kreisausschuss hatte in seiner Sitzung vom 17.03.2015 einstimmig beschlossen, am Programm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend teilzunehmen.

Entsprechend der Förderleitlinien wurde im Kommunalen Integrationszentrum (KI) ein federführendes Amt mit 0,5 VzÄ eingerichtet. Diese halbe Stelle muss der Rhein-Kreis Neuss laut der Förderrichtlinien als Eigenleistung einbringen. Eine Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) entstand jeweils hälftig beim Fachdienst Integration und Migration (FIM) der CaritasSozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH und der Jugendberatungsstelle (JUBS) der Diakonie Rhein-Kreis Neuss.

Weiterhin wurde ein Begleitausschuss etabliert, der unter anderem über die Förderung der beantragten Projekte entscheidet und die strategische Ausrichtung der Partnerschaft für Demokratie (PfD) mit gestaltet. Der Begleitausschuss tagt in der Regel viermal jährlich und ist mit Personen aus verschiedenen Organisationen und Institutionen aus dem Kreisgebiet besetzt, zum Beispiel dem Raum der Kulturen und den Interkulturellen Projekthelden aus Neuss, der Initiative Meerbusch hilft, dem Initiativkreis christlich-islamischer Dialog, der Jugendeinrichtung Offene Tür Barbaraviertel, aber auch den Integrationsräten der Städte Meerbusch und Neuss, sowie der Kreispolizeibehörde, der Gleichstellungsbeauftragten des Rhein-Kreises Neuss und anderen.

Ein Jugendforum wurde eingerichtet, welches aktuell in Neuss angesiedelt ist und über einen eigenen Fonds verfügt, über den Projekte speziell von und für Jugendliche gefördert werden. Die Trägerschaft des Jugendforums hat die JUBS der Diakonie Rhein-Kreis Neuss übernommen.

Seit 2018 nimmt die PfD wieder ein kontinuierliches Coaching in Anspruch, für das seitens des Bundesministeriums Mittel zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Unterstützung durch die Coachin konnte die Arbeit der PfD noch effizienter und erfolgreicher gestaltet werden.

Der Partnerschaft für Demokratie stehen jährlich Fördermittel in Höhe von bis zu 100.000 € zur Verfügung, diese teilen sich auf vier verschiedene Fonds auf. Gefördert werden die Personal- und Sachkosten der KuF mit bis zu 45.000 €, der Jugendfonds umfasst 9.000 €, der Aktions- und Initiativfonds 36.000 € und der Fonds für die Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit sowie das Coaching beträgt 10.000 €. Der Rhein-Kreis Neuss beteiligt sich entsprechend der Vorgaben des Bundesministeriums mit Eigenmitteln in Höhe von 10 % an diesen Mitteln, zurzeit sind dies 10.000 € im Jahr. Ab 2020 ist seitens des Bundesministeriums eine Steigerung der Gesamtfördersumme auf 125.000 € jährlich geplant; wie sich diese auf die Fonds aufteilen wird, ist noch nicht bekannt.

Zunächst war das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ bis Ende 2019 befristet. Aufgrund der außergewöhnlich erfolgreichen Arbeit hat Bundesministerin Dr. Franziska Giffey das Programm entfristet. Es soll ab 2020 fortgeführt und weiterentwickelt werden. Die Erfahrung zeigte, dass die praktische Arbeit vor Ort das Fundament der Demokratieförderung und Extremismusprävention sei. Bewährte Konzepte und funktionierende Strukturen müssten daher gefestigt, unterstützt und bedarfsorientiert ausgebaut werden.

In den zurückliegenden fünf Jahren wurden insgesamt 19 lokale Projekte aus dem Aktions- und Initiativfonds gefördert, die sich in den Themenfeldern Extremismusprävention, Willkommenskultur, Rechtsextremismus, Antidiskriminierungsarbeit und ähnliches engagierten. Beispielsweise wurden Exkursionen von Jugendlichen nach Buchenwald und Berlin gefördert, sowie verschiedene interaktive Theaterstücke an Schulen, in denen die Schülerinnen und Schüler sich mit eigenen oder beobachteten Diskriminierungen auseinandersetzen konnten und eine tolerante Haltung erarbeiteten. Ein Benefizevent zur Würdigung des Ehrenamtes fand statt sowie künstlerische Projekte, die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzten, sich mit Diskriminierungs- und Fluchterfahrungen künstlerisch auseinanderzusetzen. Besonders erfolgreich wurde ein Café für Frauen in Meerbusch etabliert, welches Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in einem geschützten Rahmen zusammenführt und zu dauerhaften Freundschaften unter den Frauen beigetragen hat. Dies hat die Integration der Frauen mit Migrationshintergrund unterstützt. Das Projekt wurde im Jahr 2017 durch die Förderung der PfD gestartet und läuft bis heute erfolgreich weiter.

Bisher fanden außerdem sieben eigene Veranstaltungen der PfD statt. Unter anderem gibt es die jährlichen Demokratiekonferenzen, in deren Rahmen jeweils eruiert wird, welche weiteren Projekte oder Themenschwerpunkte die Zivilgesellschaft und Politik im Rhein-Kreis Neuss als notwendig erachten. Für die letzte Demokratiekonferenz konnten Frau Prof. Dr. Beate Küppers von der Hochschule Niederrhein und Herr Dr. Christoph Busch vom Verfassungsschutz NRW für sehr informative Vorträge über Menschenfeindlichkeit und die Entstehung sowie Verbreitung extremistischen Gedankenguts in NRW und dem Rhein-Kreis Neuss gewonnen werden. Zuvor wurde eine gut besuchte Informationsveranstaltung über Extremismus durchgeführt, deren Besucher den Wunsch nach einer weiteren ganztägigen Veranstaltung zu dem Thema äußerten. Diesem Wunsch wurde mit der Durchführung der Demokratiekonferenz nachgekommen. Weitere künstlerische Veranstaltungen, wie ein Theaterstück und der Auftritt eines jüdischen Sängers und Liedermachers wurden in den vergangenen Jahren geplant, organisiert und durchgeführt.

In diesem Jahr konnten bisher drei lokale Projekte aus dem Aktions- und Initiativfonds und drei Projekte des Jugendforums bewilligt und teilweise schon umgesetzt werden. Vier weitere Projektanträge wurden bereits für die nächste Sitzung des BGA angekündigt, unter anderem

vom Bezirksverband der Bruderschaften in Nettesheim. Damit ergibt sich eine neue Kooperation mit dem Schützenwesen im Kreisgebiet.

Im September findet ein großes Demokratiefestival statt, für dieses konnten unter anderem Jürgen Wiebicke (WDR5 Moderator und Autor), Janina ElArguioui (Sängerin und DSDS-Finalistin), sowie Stefan Strohut (Kinderliedersänger) und die afrikanische Trommelgruppe Tahougan e. V. für Auftritte gewonnen werden. Weiterhin wird es Vorlesestunden für Kinder mit der Kinderstiftung Lesen bildet, Kinderschminken und eine Hüpfburg geben, für Jugendliche finden Rap und Poetry Slam Workshops mit Pedram (Rapper aus Neuss) und Ella Anschein (U20 Landesmeisterin im Poetry Slam) statt. Zusätzlich gibt es Platz für Informationsstände verschiedener Initiativen aus dem Kreisgebiet, für die Bewirtung soll unter anderem über Foodtrucks gesorgt werden.

Zum Ende des Jahres wird es wieder eine Demokratiekonferenz geben, in deren Rahmen die bisherige Umsetzung des Programms weiter evaluiert werden soll, außerdem sollen neue Impulse und Ideen für weitere Förderjahre gesammelt werden.

Für 2020 gibt es bereits konkrete Ideen, so soll ein niedrigschwelliger Pre-Alphabetisierungskurs für Geflüchtete ohne Bleibeperspektive und solche Personen, die bisher zu lange auf reguläre Sprachkurse warten müssen, konzipiert werden. Außerdem wird bereits an einer Informations- und Fortbildungsveranstaltung in Sachen Demokratievermittlung im Schulalltag für Lehrerinnen und Lehrer aller Schulformen gearbeitet.

Durch den Aufbau und die Arbeit in der PfD haben sich zahlreiche Vernetzungen, nicht nur zu den Mitgliedern im Begleitausschuss oder den bisherigen Projektträgern ergeben, auch private Initiativen wurden auf die PfD aufmerksam und suchten die Zusammenarbeit. So werden Kooperationen mit der Initiative „Gesichter der Demokratie – faces of democracy“ aus Kaarst und der querkopf-akademie gUG aus Meerbusch erarbeitet, die unter anderem im Vorfeld der Europawahl im Mai Veranstaltungen planen und zum Demokratiefestival beitragen werden.

Aufgrund der bisherigen erfolgreichen Arbeit und angesichts der aktuellen politischen Situation wird eine Weiterführung des Programms im Kreisgebiet als notwendig erachtet.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Weiterführung des Programms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rhein-Kreis Neuss.

Sitzungsvorlage-Nr. 014/3319/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	26.06.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Überörtliche Prüfung: Informationstechnik des Rhein-Kreises Neuss im Jahr 2017

Sachverhalt:

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) hat im Rahmen der überörtlichen Prüfung des Kreises die Informationstechnik des Rhein-Kreis Neuss im Jahr 2017 geprüft. Die Prüfung wurde in dem Zeitraum vom 11. November 2016 bis 30. Oktober 2018 durchgeführt.

Nach § 105 Abs. 6 GO NRW legt der Landrat den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor; er hat zu den Feststellungen und Empfehlungen, die im Prüfungsbericht gegenständlich sind, Stellung zu nehmen. (Anmerkung: Laut Prüfbericht hat die gpaNRW keine Feststellungen getroffen, die eine Stellungnahme erforderlich macht). Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Kreistag über das Ergebnis seiner Beratungen.

Der Prüfungsbericht sowie die Stellungnahme des Landrates ist den Mitgliedern des Kreistages mit der Einladung zum Rechnungsprüfungsausschuss zugegangen.

Nach § 105 Abs. 7 GO NRW beschließt der Kreistag über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen in öffentlicher Sitzung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.06.2019 über den Prüfungsbericht beraten und den Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die überörtliche Prüfung „Informationstechnik des Rhein-Kreises Neuss im Jahr 2017“ nach Beratung zur Kenntnis genommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat beschlossen, den Kreistag über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes und das Ergebnis seiner Beratungen durch Vorlage der Zusammenfassung (Managementübersicht), der Stellungnahme der Verwaltung sowie der Niederschrift über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Der Managementbericht sowie die Stellungnahme der Verwaltung sind als Anlage beigelegt.

Hinweis: Mit Zuleitung des Prüfungsberichtes ist das Prüfungsverfahren durch die gpaNRW abgeschlossen. Über die Weiterverfolgung der getroffenen Feststellungen entscheidet die Bezirksregierung Düsseldorf als Kommunalaufsichtsbehörde in eigener Kompetenz.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag schließt sich der Stellungnahme des Landrates zu den im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen an.

Anlagen:

Managementbericht_gpaNRW_üöPrüfung_IT_RKN_2017
Stellungnahme der Verwaltung zum GPA-Prüfbericht IT - KT

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Informationstechnik des
Rhein-Kreises Neuss im Jahr
2017*

INHALTSVERZEICHNIS

➔ Managementübersicht	3
➔ Überörtliche Prüfung der Informationstechnik	5
Grundlagen	5
Prüfbericht	5
Inhalte, Ziele und Methodik	5
➔ Prüfungsablauf	8
➔ IT-Gesamtbetrachtung	9
Einflussfaktoren auf die IT-Kosten je Standardarbeitsplatz	10
IT-Gesamtkosten	16
➔ Einzelne Handlungsfelder der IT	18
IT-Grunddienste	19
Entwicklung, Pflege und Betreuung von Fachanwendungen	25

→ Managementübersicht

Die IT-Kosten im Rhein-Kreis Neuss liegen im Vergleich auf einem äußerst hohen Niveau. Es gibt viele Kreise, die ihre IT deutlich günstiger bereitstellen können. Dazu trägt wesentlich bei, dass der Hauptdienstleister „ITK-Rheinland“ seine Leistungen zu einem großen Teil pauschal und damit nicht hinreichend verursachungsgerecht abrechnet. Um das Abrechnungssystem anzupassen, ist der Kreis auf die übrigen Verbandsmitglieder angewiesen. Darüber hinaus existieren wenige Ansatzpunkte zur Kostensenkung im unmittelbaren Einflussbereich des Rhein-Kreises Neuss.

In Bezug auf einen Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung liegen die IT-Kosten des Rhein-Kreises Neuss höher als bei allen geprüften Kreisen. Dabei fällt die Kennzahlenausprägung allerdings negativer aus, als sich die tatsächliche Situation im Rhein-Kreis darstellt. Dadurch, dass dieser in der Kernverwaltung weniger IT-Standardarbeitsplätze einsetzt als die meisten Kreise, werden die fixen IT-Kosten auf eine geringere Verteilungsmenge verrechnet.

Knapp die Hälfte der gesamten IT-Kosten entfallen auf die Leistungen der ITK-Rheinland als Hauptdienstleister des Kreises. Sie stellen für den Kreis zu einem großen Teil fixe Kosten dar. Dies ist darin begründet, dass zahlreiche Leistungen pauschal über einen Einwohnerschlüssel, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, abgerechnet werden.

Dieses Verfahren ist aus Sicht des Zweckverbandes nachvollziehbar, steht aber einer verursachungsgerechten Leistungsabrechnung aus Sicht der Mitglieder entgegen. So werden teilweise auch die Leistungen fix abgerechnet, die mit der tatsächlichen Abnahme variieren. Dazu zählen z.B. Lizenz- und Betreuungskosten. Mit jeder Pauschale verzichtet der Zweckverband auf die Möglichkeit, für jedes einzelne Mitglied einen Sparanreiz zu setzen und damit die Verbandskosten insgesamt zu senken. Sie begünstigen die Mitglieder, die im Verhältnis zur Einwohnerzahl eine hohe Anzahl von IT-Standardarbeitsplätzen und damit auch einen höheren Ressourceneinsatz haben.

Als Miteigentümer des Zweckverbandes ist der Rhein-Kreis Neuss in den beschlussfassenden Gremien der ITK vertreten. Der Kreis trägt daher die Verantwortung für die gemeinsam gewählte Strategie und auch das Abrechnungssystem sowie die resultierenden Kosten mit. Um die strategische Ausrichtung des Zweckverbandes anzupassen, ist der Rhein-Kreis Neuss allerdings auf die Unterstützung der übrigen Verbandsmitglieder angewiesen.

Die Instrumente und der organisatorische Rahmen, die der Kreis zur wirtschaftlichen IT-Steuerung eingerichtet hat, bilden eine sehr gute Grundlage. Deren Wirksamkeit hängt davon ab, inwiefern die vorgenannten Rahmenbedingungen zukünftig verbessert werden können. Dazu gehört neben einer verursachungsgerechteren Leistungsabrechnung auch eine höhere Kostentransparenz. Sie ist erforderlich, um zu bewerten, ob und an welcher Stelle konkrete Ansatzpunkte bestehen, die Zweckverbandskosten für den Rhein-Kreis zu senken. Eine hinreichende Transparenz in der Preiskalkulation steht allerdings derzeit weder dem Kreis noch der gpaNRW zur Verfügung. Auch diese sollte der Kreis einfordern.

Die gpaNRW unterstützt ausdrücklich das Ziel des Zweckverbandes, durch die Bündelung und Standardisierung von IT-Leistungen im Zweckverband Synergieeffekte zu nutzen und Einspa-

rungen zu erzielen. Es ist keinesfalls Intention der gpaNRW, dem Kreis nahezu legen, zukünftig einen Weg ohne den Zweckverband zu gehen. Die gpaNRW möchte den Mitgliedern als dessen Eigentümer einen Impuls geben, gemeinsam vorhandene Potenziale zur wirtschaftlichsten IT-Bereitstellung auszuschöpfen. Die landesweiten Erfahrungen der gpaNRW zeigen, dass sich der Solidaritätsgedanke eines Zweckverbandes mit einer möglichst verursachungsgerechten und transparenten Leistungsabrechnung miteinander vereinbaren lassen.

Außerhalb der Leistungen des Zweckverbandes hat die gpaNRW wenige Ansatzpunkte gefunden, die IT-Kosten im Rhein-Kreis zu reduzieren. Diese liegen beispielsweise im gewählten Leasingmodell für die Hardware im Druckbereich oder der Netzinfrastruktur.

Im Hinblick auf die IT-Sicherheit hat der Rhein-Kreis Neuss alle Empfehlungen der gpaNRW aus der letzten IT-Prüfung aufgegriffen bzw. umgesetzt. Damit besteht eine noch bessere Grundlage für einen weitgehend sicheren IT-Betrieb.

Zu Sitzungsvorlage – Nr. 014/3319/XVI/2019

Überörtliche Prüfung der Informationstechnik des Rhein-Kreises Neuss im Jahr 2017 durch die Gemeindeprüfungsanstalt – GPA NRW –

Zum vorliegenden Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wurde am 30. Oktober 2018 durch die Prüfer erläutert und lag am 30. November 2018 in schriftlicher Form der Behördenleitung vor. Die letzte Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses fand am 28. November 2018 statt. Gegen Methodik und getroffene Feststellungen werden keine Einwände erhoben.

Kernaussagen des Berichtes:

1. Die IT-Kosten des Rhein-Kreises Neuss liegen im NRW-Vergleich auf einem äußerst hohen Niveau.
2. Laut GPA trägt im Wesentlichen die ITK-Rheinland dazu bei, da die Leistungen auf Grund des Preismodells nicht hinreichend transparent und verursachungsgerecht abgerechnet werden (vgl. S. 3, 12 ff). Darüber hinaus existieren nach Darstellung der Prüfer nur wenige Ansatzpunkte zur Kostensenkung im unmittelbaren Einflussbereich des Rhein-Kreises Neuss.
3. Die beim Rhein-Kreis Neuss eingesetzten Personalkosten sind laut GPA „unauffällig“. Sowohl Stellenanteile als auch Personalkosten liegen auf einem „durchschnittlichen Niveau“ (vgl. S. 17).
4. Außerhalb der kritisierten Leistungen des Zweckverbandes hat die GPA bei ZS 4 nur wenige Ansatzpunkte gefunden, die IT-Kosten weiter zu senken (vgl. S. 4). Die Bereiche „Netzwerkinfrastruktur“ und „Leasing“ werden einer internen Überprüfung unterzogen.
5. Die GPA stellt fest, dass sich die Kreisverwaltung durch die neue Organisationsstruktur (CIO, CDO, Bündelung in einem Dezernat) auf „einem sehr guten Weg“ befindet (vgl. S. 13/14) und eine gute Basis geschaffen hat für eine entscheidungsrelevante Unterstützung der strategischen Steuerungsebene.

Die ITK-Geschäftsführung wurde um Stellungnahme zur Kritik der GPA NRW gebeten. Die Stellungnahme der ITK Rheinland liegt als Anlage schriftlich vor.

Bis 2020 sind die Verbandsmitglieder noch an das derzeitige Preismodell der ITK- Rheinland gebunden. Der IT-Dezernent hat in der Bürgermeisterkonferenz zur Kritik der GPA am Preismodell der ITK Rheinland einen Vorschlag unterbreitet, der auf einstimmigen Zuspruch stieß. Danach soll der Verwaltungsrat der ITK die Gemeindeprüfungsanstalt NRW beauftragen, ein transparentes, verursachungsgerechteres Preismodell für den Zweckverband zu erstellen.

In der ITK-Verwaltungsratssitzung vom 08.04.2019 wurde ohne Gegenstimme der Beschluss gefasst, die GPA NRW zu beauftragen.

Auf Grund der landesweiten Erfahrung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW bei der Überprüfung der Rechenzentren in Nordrhein-Westfalen bestehen gute Chancen, ein Preismodell zu erarbeiten, dass von allen Zweckverbandsmitgliedern mitgetragen werden kann.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 13.06.2019

40 - Amt für Schulen und Kultur

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 40/3341/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	26.06.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Satzungsänderung der Musikschule Rhein-Kreis Neuss, hier:
Gebührenerhöhung zum 01.10.2019**

Sachverhalt:

Zum 01.10.2019 ist eine Erhöhung der Gebühren der Musikschule Rhein-Kreis Neuss geplant. Die letzten Gebührenerhöhungen der Musikschule Rhein-Kreis Neuss erfolgten zum 01.10.2014 und zum 01.10.2016.

Es ist Ziel, bei der Festsetzung der Unterrichtsgebühren die Kosten für die Musikschule in einer Balance zwischen Gebühreneinnahmen, Einnahmen durch Kooperationen und einer Umlage der Mehrbelastung auf die beteiligten Kommunen abzüglich des Kreisanteils zu finanzieren und dabei die Gebühren in einem für alle Beteiligten vertretbaren Rahmen zu halten.

Bei der Gebührenkalkulation wurde einerseits der Kostendeckungsgrad der Musikschulangebote betrachtet, andererseits aber nur eine behutsame Erhöhung in den Bereichen der Breitenförderung, die ein zugangsoffenes Angebot für viele Schülerinnen und Schüler bieten, vorgenommen.

Bei den Gebühren der Musikschule handelt es sich um eine Mischkalkulation. Die Angebote der Breitenförderung wurden in der Gebührensatzung prozentual nicht so stark erhöht (4 %) wie der gefragte Einzelunterricht. Bei der Früherziehung ist dabei zu berücksichtigen, dass diese bereits einen hohen Deckungsgrad ausweist. Die geplante Gebührenerhöhung im Bereich der musikalischen Früherziehung beläuft sich auf monatlich einen Euro.

Bei der instrumentalen Orientierung wurde die Gebühr für die Musikklasse 2 vereinheitlicht und auf eine Unterscheidung für die Belegung verzichtet, die Musikklassen werden im Schnitt mit sieben Schülern belegt.

Die Gebühren für den Musikschulunterricht für Kinder und Jugendliche wurden durchschnittlich um 5,5 % erhöht, für Erwachsene um durchschnittlich 6,2 %. Dabei wurden auch hier die Gebührensätze vereinheitlicht und die Gebühr für den Unterricht pro Minute hochgerechnet, ein „Rabatt“ für höhere Unterrichtszeiten entfällt dabei, da der Zuschussbedarf pro Teilnehmer auch entsprechend höher ist.

Die Regelung in der Satzung über einen Aufschlag für auswärtige Teilnehmer, die nicht Einwohnerinnen und Einwohner aus den an der Musikschule beteiligten kreisangehörigen Städten und der Gemeinde sind, soll aufgehoben werden. Von der höheren Gebühr für Auswärtige sind hauptsächlich Kinder und Jugendliche betroffen, die in den der Musikschule angehörigen Kommunen eingeschult sind und dort den Instrumentalunterricht wahrnehmen und die somit gegenüber den Kindern, die ihren Wohnsitz im Einzugsgebiet der Musikschule haben, benachteiligt sind. Im Jahr 2018 gab es 37 auswärtige Schüler bei der Musikschule.

Darüber hinaus wird eine Regelung für die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der JeKits-Förderung in die Satzung aufgenommen.

Ferner wurde schon bei der Gebührenerhöhung in 2014 bei den Gebühren für Ensembles zwischen Schülerinnen und Schülern unterschieden, die Instrumentalunterricht bei der Musikschule belegt haben und denen, die nur die Möglichkeit der Teilnahme an Ensembles nutzen. Langfristiges Ziel sollte dabei unter Berücksichtigung der Leitlinie des Verbandes Deutscher Musikschulen die kostenfreie Teilnahme an Ensembles für Schülerinnen, die Instrumentalunterricht an der Musikschule erhalten, sein. Diese kostenfreie Nutzung wird nun mit der Änderung der Gebührenordnung umgesetzt. Hier ist mit weniger Einnahmen in Höhe von 4.500,00 € zu rechnen.

Mit den geplanten Änderungen können bei gleichbleibender Belegung voraussichtliche Mehrerträge in Höhe von 10.000,00 € in 2019 und 40.000,00 € in 2020 erwirtschaftet werden.

Eine Gegenüberstellung der derzeit gültigen und der geplanten Neufassung der Satzung für die Musikschule ist als **Anlage 1** sowie die geplante Neufassung der Satzung inklusive der Gebührensätze als **Anlage 2** beigefügt.

In der Sitzung des Kulturausschusses am 12.06.2019 wurde über die geplante Gebührenerhöhung beraten. Der Kulturausschuss hat mehrheitlich (zwei Gegenstimmen und eine Enthaltung) beschlossen, dem Kreistag den Beschluss der geänderten Fassung der Satzung der Musikschule mit Wirkung zum 01.10.2019 zu empfehlen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die geänderte Fassung der Satzung für die Musikschule Rhein-Kreis Neuss in der der Sitzungsvorlage beigefügten Fassung mit Wirkung zum 01.10.2019.

Anlagen:

Anlage 1 - Synopse

Anlage 2 - Neufassung der Satzung Musikschule Rhein-Kreis Neuss

Synopse zu den geplanten Satzungsänderungen der Musikschule Rhein-Kreis Neuss

gültige Fassung	geplante Satzungsänderungen zum 31.10.2019
§ 1 Name und Rechtsstellung (1) Die Musikschule trägt den Namen „Musikschule Rhein-Kreis Neuss“. (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Rhein-Kreises Neuss und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.	§ 1 Name und Rechtsstellung (1) Die Musikschule trägt den Namen „Musikschule Rhein-Kreis Neuss“. (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Rhein-Kreises Neuss und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. (3) <u>Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM). Die Unterrichtsziele und -inhalte orientieren sich an den Struktur- und Rahmenlehrplänen des Verbands deutscher Musikschulen.</u>
§ 2 Aufgaben (1) Aufgabe der Musikschule ist es, insbesondere Kinder, Jugendliche aber auch Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und ggf. eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen. (2) Das Angebot der Musikschule umfasst: a) Elementarunterricht b) Kooperationsprojekte mit allgemein bildenden Schulen c) Gruppenunterricht d) Einzelunterricht e) Ensemble-, Chor- und Orchesterarbeit f) Theoretische Arbeitsgemeinschaft g) Vorberufliche Fachausbildung. Mit dem qualifizierten Angebot der Kooperationsprojekte ermöglicht die Musikschule zu besonderen Konditionen jungen Menschen einen besseren Zugang zur Musik und eine Teilhabe am kulturellen Leben.	§ 2 Aufgaben (1) Aufgabe der Musikschule ist es, insbesondere Kinder, Jugendliche aber auch Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und ggf. eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen. (2) Das Angebot der Musikschule umfasst: a) Elementarunterricht b) <u>Unterricht in Kooperationsprojekten mit allgemein bildenden Schulen und Kindertagesstätten</u> c) Gruppenunterricht d) Einzelunterricht e) Ensemble-, Chor- und Orchesterarbeit f) Theoretische Arbeitsgemeinschaft g) Vorberufliche Fachausbildung. <u>Mit dem qualifizierten den inklusiven und integrativen Angeboten der Kooperationsprojekte in den Kooperationen</u> ermöglicht die Musikschule zu besonderen Konditionen jungen Menschen einen besseren Zugang zur Musik und eine Teilhabe am kulturellen Leben.
§ 3 Musikschulleitung und Lehrkräfte (1) Die Leitung der Musikschule obliegt einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft, die dem Landrat untersteht.	§ 3 Musikschulleitung und Lehrkräfte (1) Die Leitung der Musikschule obliegt einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft, die dem Landrat untersteht.

(2) An der Musikschule unterrichten hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigte Lehrkräfte sowie Honorarkräfte.	(2) An der Musikschule unterrichten hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigte Lehrkräfte sowie Honorarkräfte.
§ 4 Teilnehmer (1) Die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern aus den an der Musikschule beteiligten kreisangehörigen Städten und Gemeinden offen. Über die Aufnahme von Auswärtigen entscheidet im Einzelfall die Musikschulleitung. (2) Die Unterrichtsangebote der Musikschule gelten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Erwachsene im Sinne dieser Satzung sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, Wehr- bzw. Zivildienst, Freiwilligem Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst befinden, werden hinsichtlich der zu entrichtenden Gebühren wie Jugendliche behandelt.	§ 4 Teilnehmer (1) Die Musikschule des Rhein-Kreises– Neuss steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern aus den an der Musikschule beteiligten kreisangehörigen Städten und Gemeinden offen. Über die Aufnahme von Auswärtigen entscheidet im Einzelfall die Musikschulleitung. (2) Die Unterrichtsangebote der Musikschule gelten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Erwachsene im Sinne dieser Satzung sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, Wehr- bzw. Zivildienst, Freiwilligem Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst befinden, werden hinsichtlich der zu entrichtenden Gebühren wie Jugendliche behandelt.
§ 5 Beirat (1) An der Musikschule wird ein Beirat eingerichtet, der aus gewählten Vertretern der Eltern und der erwachsenen Schülerinnen und Schülern besteht. Dieser Beirat wirkt im Rahmen seiner Zuständigkeiten an der Gestaltung der Musikschule mit. (2) Einzelheiten über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates regelt ein Leit-faden.	§ 5 Beirat (1) An der Musikschule wird ein Beirat eingerichtet, der aus gewählten Vertretern der Eltern und der erwachsenen Schülerinnen und Schülern besteht. Dieser Beirat wirkt im Rahmen seiner Zuständigkeiten an der Gestaltung der Musikschule mit. (2) Einzelheiten über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates regelt ein Leit-faden.
§ 6 Musikschuljahr (1) Das Schuljahr der Musikschule des Rhein-Kreises Neuss beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres. Einschulungen erfolgen jeweils zum 01.10. und zum 01.04. eines Jahres, sofern Unterrichtskapazitäten frei sind. Die Kooperationsprojekte und Musikklassen beginnen und enden mit dem Schuljahr der allgemein bildenden Schulen.	§ 6 Musikschuljahr (1) Das Schuljahr der Musikschule des Rhein-Kreises– Neuss beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres. Einschulungen erfolgen jeweils zum 01.10. und zum 01.04. eines Jahres, sofern Unterrichtskapazitäten frei sind. Die <u>Unterrichte in Kooperationsprojekte</u>, <u>Unterrichte im Vorschulbereich</u> und <u>die Musikklassen</u> beginnen und enden mit dem Schuljahr der allgemein bildenden Schulen.

§ 7 Anmeldungen (1) Über die Aufnahme in die Musikschule entscheidet die Musikschulleitung. (2) Ein Anspruch auf Aufnahme, auf Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtsart, auf eine bestimmte Unterrichtszeit, einen bestimmten Unterrichtsort oder die Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.	§ 7 Anmeldungen (1) Über die Aufnahme in die Musikschule entscheidet die Musikschulleitung. (2) Ein Anspruch auf Aufnahme, auf Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtsart, auf eine bestimmte Unterrichtszeit, einen bestimmten Unterrichtsort oder die Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.
§ 8 Ferienregelung (1) Für die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss gelten die Ferien- und Feiertagsregelung sowie die beweglichen Ferientage der allgemein bildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien entfällt der Musikunterricht. Der Unterricht wird in jedem Unterrichtsfach einmal wöchentlich erteilt.	§ 8 Ferienregelung (1) Für die Musikschule des Rhein-Kreises- Neuss gelten die Ferien- und Feiertagsregelung sowie die beweglichen Ferientage der allgemein bildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien entfällt der Musikunterricht. Der Unterricht wird in jedem Unterrichtsfach einmal wöchentlich erteilt. <u>In Kooperationen können abweichende Regelungen vereinbart werden.</u>
§ 9 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses (1) Der Musikunterricht kann jeweils zum 31. März und 30. September eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist an den Rhein-Kreis Neuss - Musikschule - zu richten. Sie muss schriftlich drei Monate vor diesem Termin, d.h. bis zum 31. Dezember bzw. bis zum 30. Juni, beim Rhein-Kreis Neuss eingegangen sein. Eine Kündigung per elektronischer Nachricht (Email), die nicht der elektronischen Form nach § 126 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht, ist nur dann gültig, wenn diese schriftlich seitens der Musikschule bestätigt wurde. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren bis zum Ablauf des nächsten Kündigungstermins fort. (2) Eine außerordentliche Kündigung der Teilnahme ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug aus dem Gebiet der Musikschule, Aufnahme eines Studiums oder Berufes sowie eine, die Teilnahme am Unterricht unmöglich machende Krankheit von mehr als acht Wochen. Die Gründe sind durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.	§ 9 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses (1) Der Musikunterricht kann jeweils zum 31. März und 30. September eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist an den Rhein-Kreis Neuss - Musikschule - zu richten. Sie muss schriftlich drei Monate vor diesem Termin, d.h. bis zum 31. Dezember bzw. bis zum 30. Juni, beim Rhein-Kreis Neuss eingegangen sein. Eine Kündigung per elektronischer Nachricht (Email), die nicht der elektronischen Form nach § 126 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht, ist nur dann gültig, wenn diese schriftlich seitens der Musikschule bestätigt wurde. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren bis zum Ablauf des nächsten Kündigungstermins fort. (2) Eine außerordentliche Kündigung der Teilnahme ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug aus dem Gebiet der Musikschule, Aufnahme eines Studiums oder Berufes sowie eine, die Teilnahme am Unterricht unmöglich machende Krankheit von mehr als acht Wochen. Die Gründe sind durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

Die Gebührenpflicht endet frühestens zum Ablauf des Monats der wirksamen Kündigung. (3) Ein dauernder oder zeitweiser Ausschluss an der Teilnahme des Unterrichts ist möglich, wenn - nur ungenügende Leistungen erbracht werden, - unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben wird, - trotz Mahnung die Gebühren nicht fristgemäß gezahlt werden, - sonstige triftige Gründe vorliegen. Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Betroffenen zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit der Musikschulleitung.	Die Gebührenpflicht endet frühestens zum Ablauf des Monats der wirksamen Kündigung. (3) Ein dauernder oder zeitweiser Ausschluss an der Teilnahme des Unterrichts ist möglich, wenn - nur ungenügende Leistungen erbracht werden, - unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben wird, - trotz Mahnung die Gebühren nicht fristgemäß gezahlt werden, - sonstige triftige Gründe vorliegen. Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Betroffenen zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit der Musikschulleitung.
§ 10 Kostendeckung und Gebührentarif Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule des Rhein-Kreises Neuss und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben. Die Deckung der Gesamtkosten der Musikschule erfolgt durch Gebühren, Mehrumlagen der beteiligten Gemeinden, Zuschüsse des Landes und Eigenmittel des Rhein-Kreises Neuss.	§ 10 Kostendeckung und Gebührentarif (1) Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule des Rhein-Kreises Neuss und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben. Die Deckung der Gesamtkosten der Musikschule erfolgt durch Gebühren, <u>Einnahmen aus Kooperationen</u>, Mehrumlagen der beteiligten Gemeinden, Zuschüsse des Landes und Eigenmittel des Rhein-Kreises Neuss. (2) <u>Im Rahmen des Landesprogramms JeKits („Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen) erhalten Schülerinnen und Schüler, deren Schulen an dem Landesprogramm teilnehmen, Musikunterricht in den Räumen der Schule durch die Lehrkräfte der Musikschule. Hier gelten die Teilnahmebedingungen des Landesprogramms.</u>
§ 11 Zahlungspflichtiger Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtet, bei Minderjährigen ist der Gebührensschuldner der/die gesetzliche/n Vertreter/in, der/die die Anmeldung vorgenommen hat/haben. Die Gebührenpflicht des gesetzlichen Vertreters bleibt auch nach Eintritt der Volljährigkeit bestehen.	§ 11 Zahlungspflichtiger Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtet, bei Minderjährigen ist der Gebührensschuldner der/die gesetzliche/n Vertreter/in, der/die die Anmeldung vorgenommen hat/haben. Die Gebührenpflicht des gesetzlichen Vertreters bleibt auch nach Eintritt der Volljährigkeit bestehen.

§ 12 Gebührenpflicht (1) Die Verpflichtung zur Gebührenzahlung entsteht mit der Einschulung und endet mit der fristgerechten Kündigung nach § 9. Gebühren werden im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens nicht erstattet, es sei denn, es werden wichtige Gründe anerkannt. (2) Bei den Gebühren handelt es sich um Jahresbeiträge, die sich aus zwölf gleichen monatlichen Grundbeträgen ergeben, die auch für die in die Schulferien fallenden Zeiten zu entrichten sind. Die derzeit gültigen Gebührentarife sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Für die Höhe der Jahresgebühren ist das Alter zu Beginn des Schuljahres bzw. bei Einschulung maßgebend. (3) Für auswärtige Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht Einwohnerinnen und Einwohner aus den an der Musikschule beteiligten kreisangehörigen Städten und Gemeinden sind, werden mit Ausnahme der Tarife 1 – 5 der Anlage 1 zur Satzung die Erwachsenengebühren erhoben.	§ 12 Gebührenpflicht (1) Die Verpflichtung zur Gebührenzahlung entsteht mit der Einschulung und endet mit der fristgerechten Kündigung nach § 9. Gebühren werden im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens nicht erstattet, es sei denn, es werden wichtige Gründe anerkannt. (2) Bei den Gebühren handelt es sich um Jahresbeiträge, die sich aus zwölf gleichen monatlichen Grundbeträgen ergeben, die auch für die in die Schulferien fallenden Zeiten zu entrichten sind. Die derzeit gültigen Gebührentarife sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Für die Höhe der Jahresgebühren ist das Alter zu Beginn des Schuljahres bzw. bei Einschulung maßgebend. (3) Für auswärtige Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht Einwohnerinnen und Einwohner aus den an der Musikschule beteiligten kreisangehörigen Städten und Gemeinden sind, werden mit Ausnahme der Tarife 1 – 5 der Anlage 1 zur Satzung die Erwachsenengebühren erhoben.
§ 13 Instrumente (1) Im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes können schuleigene Instrumente leihweise zur Benutzung überlassen werden. Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für 3 Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. (2) Die Gebühren für die Überlassung sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. (3) Überlassene Musikinstrumente sind pfleglich zu behandeln. Verschleißteile sind vom Benutzer zu ersetzen. (4) Eine Gebührenermäßigung für die Überlassung von Musikinstrumenten ist ausgeschlossen.	§ 13 Instrumente (1) Im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes können schuleigene Instrumente leihweise zur Benutzung überlassen werden. Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für 3 Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. (2) Die Gebühren für die Überlassung sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. (3) Überlassene Musikinstrumente sind pfleglich zu behandeln. Verschleißteile sind vom Benutzer zu ersetzen. (4) <u>Die überlassenen Instrumente sind während der Überlassung seitens der Musikschule nicht gegen Beschädigungen oder Verlust versichert.</u> (5) Eine Gebührenermäßigung für die Überlassung von Musikinstrumenten ist ausgeschlossen.

§ 14 Gebührenermäßigung und -erstattung	§ 14 Gebührenermäßigung und -erstattung
(1) Besuchen mehrere Geschwister die Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr mit Ausnahme der Ensembles für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 25 %. Das älteste Kind zahlt immer die volle Gebühr. (2) Darüber hinaus erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in zwei oder mehr Instrumentalfächern unterrichtet werden, eine Ermäßigung von 15 % vom monatlichen Grundbetrag. (3) Die Musikschule garantiert, dass innerhalb eines Schuljahres im angemeldeten Unterrichtsfach 35 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Wird diese Zahl aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, unterschritten und ist ein Nachholen bzw. Vertreten des Unterrichts nicht möglich, werden die Gebühren für den ausgefallenen Zeitraum erstattet. Der Einzelstundenanteil beträgt 1/35 der tatsächlichen Jahresgebühr. (4) Einen Anspruch auf Ermäßigung in Höhe von 50 % für ihre minderjährigen Kinder haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz bzw. von Kindergeldzuschlag entsprechend den obigen Ausführungen zum SGB II, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die analoge Leistungen im Sinne der Sozialhilfe beziehen, entsprechend den obigen Ausführungen zum SGB XII sowie Familien mit geringem Haushaltseinkommen, die keine der v.g. Leistungen beziehen nach Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen und Zuordnung zu einem v.g. Rechts- und Personenkreis. Der Antrag auf Ermäßigung ist mit dem Bescheid des Sozialamtes bzw. der ARGE sechs Wochen vor Beginn des Unterrichtes einzureichen und gilt für die Dauer des Bescheides. Sollten sich die Voraussetzungen ändern, ist dies der Musikschule umgehend anzuzeigen.	(1) Besuchen mehrere Geschwister die Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr mit Ausnahme der Ensembles für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 25 %. Das älteste Kind zahlt immer die volle Gebühr. (2) Darüber hinaus erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in zwei oder mehr Instrumentalfächern unterrichtet werden, eine Ermäßigung von 15 % vom monatlichen Grundbetrag. (3) Die Musikschule garantiert, dass innerhalb eines Schuljahres im angemeldeten Unterrichtsfach 35 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Wird diese Zahl aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, unterschritten und ist ein Nachholen bzw. Vertreten des Unterrichts nicht möglich, werden die Gebühren für den ausgefallenen Zeitraum erstattet. Der Einzelstundenanteil beträgt 1/35 der tatsächlichen Jahresgebühr. (4) Einen Anspruch auf Ermäßigung in Höhe von 50 % für ihre minderjährigen Kinder haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes <u>der Grundsicherung für Arbeitsuchende</u> nach dem Sozialgesetzbuch <u>II (SGB II)</u> oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (<u>WoGG</u>) bzw. von Kindergeldzuschlag entsprechend den obigen Ausführungen zum SGB II (KiZ) <u>nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)</u>, Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (<u>AsylbLG</u>), die analoge Leistungen im Sinne der Sozialhilfe beziehen, entsprechend den obigen Ausführungen zum SGB XII sowie Familien mit geringem Haushaltseinkommen, die keine der v.g. Leistungen beziehen nach Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen und Zuordnung zu einem v.g. Rechts- und Personenkreis. Der Antrag auf Ermäßigung ist mit dem Bescheid des Sozialamtes bzw. <u>des ARGE Jobcenters</u> sechs Wochen vor Beginn des Unterrichtes einzureichen und gilt für die Dauer des Bescheides. Sollten sich die Voraussetzungen ändern, ist dies der Musikschule umgehend anzuzeigen.

§ 15 Zahlungstermin Die Gebühren sind monatlich fällig. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats erhoben.	§ 15 Zahlungstermin Die Gebühren sind monatlich fällig. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats erhoben.
§ 16 Bild- und Tonaufzeichnungen Die Musikschule ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts und von Veranstaltungen zu erstellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht der Musikschule besteht nicht.	§ 16 Bild- und Tonaufzeichnungen Die Musikschule ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts und von Veranstaltungen zu erstellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht der Musikschule besteht nicht.
§ 17 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss vom 19.6.2012, geändert durch Beschluss vom 25.03.2014, außer Kraft.	§ 17 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.10.2016 <u>2019</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule des Rhein-Kreises— Neuss vom <u>14.03.2016</u> außer Kraft.

Anlage 1 der Satzung

Nr.	Unterrichtsart	Unterricht je Woche in Minuten	Monatliche Ratenbeträge in Euro ab 01.10.2016		Monatliche Ratenbeträge in Euro neu ab 01.10.2019	
			Kinder und Jugendliche	Auswärtige und Erwachsene	Kinder und Ju- gendliche	Auswärtige und Erwachsene
1.	Babykurs	60	24,50	-	25,50	-
2.	Musikflöhe I und II	60	24,50	-	25,50	-
3.	<i>Musik. Früherziehung</i>					
3.1	Musik. Früherziehung	60	24,50	-	25,50	-
3.2	Instrumentale Früher- ziehung mit Klavier	60	24,50	-	25,50	-
4	<i>Orientierungsangebote</i>					
4.1	Instrumentale Orien- tierungsstufe	45	25,00	-	26,00	-
4.2	Schnupperkurs alle Instrumente	4 x 20	35,00	35,00	40,00	40,00
5.	<i>Klassenunterricht in allgemeinbildenden Schulen</i>					
5.1	Musikklasse 1	45	12,50	-	13,00	-
5.2	Musikklasse 2	45	27,00	-	28,00	-
6.	<i>Instrumentalunterricht</i>					
6.1	<i>Gruppenunterricht</i>					
6.11	Gruppe zu 2 Schülern	40	41,50	70,50	44,00	75,50
6.12	Gruppe zu 3 Schülern	40	33,00	52,00	35,50	57,00
6.13	Gruppe zu 4 Schülern	50	35,00	54,00	36,00	59,00
6.14	Gruppe zu 5 Schülern	50	33,00	52,00	34,00	57,00
6.15	Gruppe zu 2 Schülern Klavier	40	43,50	73,00	46,00	78,00
6.16	Gruppe zu 3 Schülern Klavier	40	35,00	54,00	37,50	59,00
6.17	Gruppe zu 4 Schülern Klavier	50	37,00	56,50	39,00	61,00
6.18	Gruppe zu 5 Schülern Klavier	50	35,00	54,00	37,00	59,00
6.2	<i>Einzelunterricht</i>					
6.21	alle Instrumente außer Klavier	20	35,50	59,00	38,00	62,00
6.22	alle Instrumente außer Klavier	30	53,00	87,50	57,00	93,00
6.23	alle Instrumente außer Klavier	40	71,00	117,00	76,00	124,00
6.24	alle Instrumente außer Klavier	50	88,50	-	95,00	155,00
6.25	Klavier	20	41,00	69,00	42,00	70,00
6.26	Klavier	30	61,50	104,00	63,00	105,00
6.27	Klavier	40	81,50	139,50	84,00	140,00
6.28	Klavier	50	102,00	-	105,00	175,00
7.	Vorberufliche Fachaus- bildung	125	102,00	184,50	108,00	195,00
8.	Theoretische Arbeits- gemeinschaft (ab 4 Teilnehmern)	45	22,00	33,50	25,00	35,00
9.	Ensembles					
9.1	für Schüler /		7,00		0,00	
9.2	für Externe *		16,00		18,00	
	3er 30 Minuten					
	4er 40 Minuten					
	5er 50 Minuten					
	8+er 60 Minuten					

	für Erwachsene			21,00		23,00
10	10er-Karte für Erwachsene					
10.1	alle Instrumente außer Klavier	30		275,00		285,00
10.2	Klavier	30		300,00		310,00

*Schülerinnen und Schüler, die keinen Instrumentalunterricht in der Musikschule Rhein-Kreis Neuss belegt haben

Gebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten je Instrument:

- für das 1. Mietjahr: 9,00 € monatlich / 108,00 € im Jahr
- für das 2. Mietjahr: 11,00 € monatlich / 132,00 € im Jahr
- für das 3. Mietjahr: 15,00 € monatlich / 180,00 € im Jahr

Satzung für die Musikschule Rhein-Kreis Neuss

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am die nachfolgende Satzung für die Musikschule Rhein-Kreis Neuss, auf Grund des § 5 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein- Westfalen und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen:

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Die Musikschule trägt den Namen „Musikschule Rhein-Kreis Neuss“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Rhein-Kreises Neuss und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (3) Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM). Die Unterrichtsziele und -inhalte orientieren sich an den Struktur- und Rahmenlehrplänen des Verbands deutscher Musikschulen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Musikschule ist es, insbesondere Kinder, Jugendliche aber auch Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und ggf. eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.
- (2) Das Angebot der Musikschule umfasst:
 - a) Elementarunterricht
 - b) Unterricht in Kooperationen mit allgemein bildenden Schulen und Kindertagesstätten
 - c) Gruppenunterricht
 - d) Einzelunterricht
 - e) Ensemble-, Chor- und Orchesterarbeit
 - f) Theoretische Arbeitsgemeinschaft
 - g) Vorberufliche Fachausbildung.

Mit den inklusiven und integrativen Angeboten in den Kooperationen ermöglicht die Musikschule zu besonderen Konditionen jungen Menschen einen besseren Zugang zur Musik und eine Teilhabe am kulturellen Leben.

§ 3 Musikschulleitung und Lehrkräfte

- (1) Die Leitung der Musikschule obliegt einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft, die dem Landrat untersteht.
- (2) An der Musikschule unterrichten hauptamtlich und nebenamtlich beschäftigte Lehrkräfte sowie Honorarkräfte.

§ 4 Teilnehmer

- (1) Die Musikschule Rhein-Kreis Neuss steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern aus den an der Musikschule beteiligten kreisangehörigen Städten und Gemeinden offen.

Über die Aufnahme von Auswärtigen entscheidet im Einzelfall die Musikschulleitung.

- (2) Die Unterrichtsangebote der Musikschule gelten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Erwachsene im Sinne dieser Satzung sind Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, Wehr- bzw. Zivildienst, Freiwilligem Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst befinden, werden hinsichtlich der zu entrichtenden Gebühren wie Jugendliche behandelt.

§ 5 Beirat

- (1) An der Musikschule wird ein Beirat eingerichtet, der aus gewählten Vertretern der Eltern und der erwachsenen Schülerinnen und Schülern besteht. Dieser Beirat wirkt im Rahmen seiner Zuständigkeiten an der Gestaltung der Musikschule mit.
- (2) Einzelheiten über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates regelt ein Leitfaden.

§ 6 Musikschuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule Rhein-Kreis Neuss beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres. Einschulungen erfolgen jeweils zum 01.10. und zum 01.04. eines Jahres, sofern Unterrichtskapazitäten frei sind.

Die Unterrichte in Kooperationen, Unterrichte im Vorschulbereich und die Musikklassen beginnen und enden mit dem Schuljahr der allgemein bildenden Schulen.

§ 7 Anmeldungen

- (1) Über die Aufnahme in die Musikschule entscheidet die Musikschulleitung.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme, auf Teilnahme an einer bestimmten Unterrichtsart, auf eine bestimmte Unterrichtszeit, einen bestimmten Unterrichtsort oder die Unterrichtung durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

§ 8 Ferienregelung

- (1) Für die Musikschule Rhein-Kreis Neuss gelten die Ferien- und Feiertagsregelung sowie die beweglichen Ferientage der allgemein bildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen. Am Nachmittag des letzten Schultages vor den Sommerferien entfällt der Musikunterricht. Der Unterricht wird in jedem Unterrichtsfach einmal wöchentlich erteilt. In Kooperationen können abweichende Regelungen vereinbart werden.

§ 9 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Der Musikunterricht kann jeweils zum 31. März und 30. September eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist an den Rhein-Kreis Neuss - Musikschule - zu richten. Sie muss schriftlich drei Monate vor diesem Termin, d.h. bis zum 31. Dezember bzw. bis zum 30. Juni, beim Rhein-Kreis Neuss eingegangen sein.

Eine Kündigung per elektronischer Nachricht (Email), die nicht der elektronischen Form nach § 126 a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht, ist nur dann gültig, wenn diese schriftlich seitens der Musikschule bestätigt wurde.

Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren bis zum Ablauf des nächsten Kündigungstermins fort.

- (2) Eine außerordentliche Kündigung der Teilnahme ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere Wegzug aus dem Gebiet der Musikschule, Aufnahme eines Studiums oder Berufes sowie eine, die Teilnahme am Unterricht unmöglich machende Krankheit von mehr als acht Wochen. Die Gründe sind durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Die Gebührenpflicht endet frühestens zum Ablauf des Monats der wirksamen Kündigung.
- (3) Ein dauernder oder zeitweiser Ausschluss an der Teilnahme des Unterrichts ist möglich, wenn
- a) nur ungenügende Leistungen erbracht werden,
 - b) unentschuldig dem Unterricht ferngeblieben wird,
 - c) trotz Mahnung die Gebühren nicht fristgemäß gezahlt werden,
 - d) sonstige triftige Gründe vorliegen.

Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Betroffenen zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit der Musikschulleitung.

§ 10 Kostendeckung und Gebührentarif

- (1) Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule Rhein-Kreis Neuss und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren als öffentlich-rechtliche Forderungen erhoben.

Die Deckung der Gesamtkosten der Musikschule erfolgt durch Gebühren, Einnahmen aus Kooperationen, Mehrumlagen der beteiligten Gemeinden, Zuschüsse des Landes und Eigenmittel des Rhein-Kreises Neuss.

- (2) Im Rahmen des Landesprogramms JeKits („Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen) erhalten Schülerinnen und Schüler, deren Schulen an dem Landesprogramm teilnehmen, Musikunterricht in den Räumen der Schule durch die Lehrkräfte der Musikschule. Hier gelten die Teilnahmebedingungen des Landesprogramms.

§ 11 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtet, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, die die Anmeldung vorgenommen haben. Die Gebührenpflicht des gesetzlichen Vertreters bleibt auch nach Eintritt der Volljährigkeit bestehen.

§ 12 Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Gebühreinzahlung entsteht mit der Einschulung und endet mit der fristgerechten Kündigung nach § 9. Gebühren werden im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens nicht erstattet, es sei denn, es werden wichtige Gründe anerkannt.
- (2) Bei den Gebühren handelt es sich um Jahresbeiträge, die sich aus zwölf gleichen monatlichen Grundbeträgen ergeben, die auch für die in die Schulferien fallenden Zeiten zu entrichten sind. Die derzeit gültigen Gebührentarife sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Für die Höhe der Jahresgebühren ist das Alter zu Beginn des Schuljahres bzw. bei Einschulung maßgebend.

§ 13 Instrumente

- (1) Im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes können schuleigene Instrumente leihweise zur Benutzung überlassen werden. Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für 3 Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben.
- (2) Die Gebühren für die Überlassung sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Überlassene Musikinstrumente sind pfleglich zu behandeln. Verschleißteile sind vom Benutzer zu ersetzen.
- (4) Die überlassenen Instrumente sind während der Überlassung seitens der Musikschule nicht gegen Beschädigungen oder Verlust versichert.
- (5) Eine Gebührenermäßigung für die Überlassung von Musikinstrumenten ist ausgeschlossen.

§ 14

Gebührenermäßigung und -erstattung

- (1) Besuchen mehrere Geschwister die Musikschule, ermäßigt sich die Gebühr mit Ausnahme der Ensembles für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 25 %. Das älteste Kind zahlt immer die volle Gebühr.
- (2) Darüber hinaus erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in zwei oder mehr Instrumentalfächern unterrichtet werden, eine Ermäßigung von 15 % vom monatlichen Grundbetrag.
- (3) Die Musikschule garantiert, dass innerhalb eines Schuljahres im angemeldeten Unterrichtsfach 35 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Wird diese Zahl aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, unterschritten und ist ein Nachholen bzw. Vertreten des Unterrichts nicht möglich, werden die Gebühren für den ausgefallenen Zeitraum erstattet.

Der Einzelstundenanteil beträgt 1/35 der tatsächlichen Jahresgebühr.

- (4) Einen Anspruch auf Ermäßigung in Höhe von 50 % für ihre minderjährigen Kinder haben Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) bzw. von Kindergeldzuschlag (KiZ) nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie Familien mit geringem Haushaltseinkommen, die keine der v.g. Leistungen beziehen nach Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen und Zuordnung zu einem v.g. Rechts- und Personenkreis.

Der Antrag auf Ermäßigung ist mit dem Bescheid des Sozialamtes bzw. des Jobcenters sechs Wochen vor Beginn des Unterrichtes einzureichen und gilt für die Dauer des Bescheides. Sollten sich die Voraussetzungen ändern, ist dies der Musikschule umgehend anzuzeigen.

§ 15

Zahlungstermin

Die Gebühren sind monatlich fällig. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt und dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats erhoben.

§ 16

Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts und von Veranstaltungen zu erstellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht der Musikschule besteht nicht.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule Rhein-Kreis Neuss vom 14.03.2016 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung für die Musikschule des Rhein-Kreises Neuss
(Gebühren ab dem 01.10.2019)

Nr.	Unterrichtsart	Unterricht je Woche in Minuten	Jahresgebühren in Euro		Monatliche Ratenbeträge in Euro	
			Kinder und Jugendliche	Erwachsene	Kinder und Jugendliche	Erwachsene
1.	Babykurs	60	306,00	-	25,50	-
2.	Musikflöhe I und II	60	306,00	-	25,50	-
3.	<i>Musik. Früherziehung</i>					
3.1	Musik. Früherziehung	60	306,00	-	25,50	-
3.2	Instrumentale Früherziehung mit Klavier	60	306,00	-	25,50	-
4	<i>Orientierungsangebote</i>					
4.1	Instrumentale Orientierungsstufe	45	312,00	-	26,00	-
4.2	Schnupperkurs alle Instrumente	4 x 20	-	-	40,00	40,00
5.	<i>Klassenunterricht in allgemeinbildenden Schulen</i>					
5.1	Musikklasse 1	45	156,00	-	13,00	-
5.2	Musikklasse 2	45	336,00	-	28,00	-
6.	<i>Instrumentalunterricht</i>					
6.1	<i>Gruppenunterricht</i>					
6.11	Gruppe zu 2 Schülern	40	528,00	906,00	44,00	75,50
6.12	Gruppe zu 3 Schülern	40	426,00	684,00	35,50	57,00
6.13	Gruppe zu 4 Schülern	50	432,00	708,00	36,00	59,00
6.14	Gruppe zu 5 Schülern	50	408,00	684,00	34,00	57,00
6.15	Gruppe zu 2 Schülern Klavier	40	552,00	936,00	46,00	78,00
6.16	Gruppe zu 3 Schülern Klavier	40	450,00	708,00	37,50	59,00
6.17	Gruppe zu 4 Schülern Klavier	50	468,00	732,00	39,00	61,00
6.18	Gruppe zu 5 Schülern Klavier	50	444,00	708,00	37,00	59,00
6.2	<i>Einzelunterricht</i>					
6.21	alle Instrumente außer Klavier	20	456,00	744,00	38,00	62,00
6.22	alle Instrumente außer Klavier	30	684,00	1.116,00	57,00	93,00
6.23	alle Instrumente außer Klavier	40	912,00	1.488,00	76,00	124,00
6.24	alle Instrumente außer Klavier	50	1.140,00	1.860,00	95,00	155,00
6.25	Klavier	20	504,00	840,00	42,00	70,00
6.26	Klavier	30	756,00	1.260,00	63,00	105,00
6.27	Klavier	40	1.008,00	1.680,00	84,00	140,00
6.28	Klavier	50	1.260,00	2.100,00	105,00	175,00
7.	Vorberufliche Fachausbildung	125	1.296,00	2.340,00	108,00	195,00
8.	Theoretische Arbeitsgemeinschaft (ab 4 Teilnehmern)	45	300,00	420,00	25,00	35,00
9.	Ensembles					

9.1	für Schüler /		0,00		0,00	
9.2	für Externe *		216,00		18,00	
	3er 30 Minuten					
	4er 40 Minuten					
	5er 50 Minuten					
	8+er 60 Minuten					
	für Erwachsene		276,00			23,00
10	10er-Karte für Erwachsene					
10.1	alle Instrumente außer Klavier	30				285,00
10.2	Klavier	30				310,00

*Schülerinnen und Schüler, die keinen Instrumentalunterricht in der Musikschule Rhein-Kreis Neuss belegt haben

Gebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten je Instrument:

- für das 1. Mietjahr: 9,00 € monatlich / 108,00 € im Jahr
- für das 2. Mietjahr: 11,00 € monatlich / 132,00 € im Jahr
- für das 3. Mietjahr: 15,00 € monatlich / 180,00 € im Jahr

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 11.06.2019

40 - Amt für Schulen und Kultur

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 40/3338/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	26.06.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Mittagessen an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss

Sachverhalt:

Derzeit ist der Rhein-Kreis Neuss an vier seiner Förderschulen als Schulträger für die Bereitstellung des Mittagessens und die Erhebung der Gebühren für das Mittagessen verantwortlich. Es handelt sich dabei um die drei Schulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (Mosaik-Schule, Sebastianus-Schule und Schule am Nordpark) sowie um die Joseph-Beuys-Schule (Förderschwerpunkt: Emotionale und soziale Entwicklung). Alle vier Schulen sind gebundene Ganztagschulen mit Unterricht am Nachmittag.

An den übrigen vier Förderschulen des Rhein-Kreis Neuss – an den drei Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen (Martinus-Schule, Schule am Chorbusch und Herbert-Karrenberg-Schule) sowie an der Michael-Ende-Schule (Förderschwerpunkt Sprache) – gibt es offene Ganztagsangebote. An diesen Schulen ist der Träger der offenen Ganztagsangebote, der Evangelische Verein für Jugend- und Familienhilfe, für die Bereitstellung des Mittagessens und für die Erhebung der Elternbeiträge zuständig.

Die vom Kreistag am 18.06.2013 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss betrifft das Mittagessen an den vier zuerst genannten Schulen (**Anlage 1**). Diese Satzung regelt in § 3 Abs. 3, dass von Erziehungsberechtigten, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes haben, ein Eigenanteil von 1,00 € pro Verpflegungstag erhoben wird, wenn die Erziehungsberechtigten dem Rhein-Kreis Neuss einen entsprechenden Gutschein des Sozialleistungsträgers vorlegen.

Das von Bundestag und Bundesrat beschlossene Starke-Familien-Gesetz sieht vor, dass dieser Eigenanteil zum 01.08.2019 entfällt. Es ist daher erforderlich, die Satzung vom 18.06.2013 entsprechend zu ändern.

Ausführungsbestimmungen zum Starke-Familien-Gesetz sind bisher nicht erlassen worden. Die Verwaltung schlägt daher vor, dass die Satzungsänderung im Kreistag am 26.06.2019

auf der Grundlage des Starke-Familien-Gesetzes beraten wird. Im Rahmen dieser Satzungsänderung soll die bisherige monatliche Spitzabrechnung durch die Erhebung einer monatlichen Pauschale von 33,00 € ersetzt werden, um den Verwaltungsaufwand, den die Spitzabrechnung verursacht, zu reduzieren.

Die Verwaltung hat den Schulausschuss in der Sitzung am 14.05.2019 über die Rechtslage und den Vorschlag zur Pauschalierung der Gebühren informiert. Der Schulausschuss hat daraufhin die Änderung der Satzung zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an den Kreistag verwiesen. Der Schulausschuss befürwortet, dass die bisherige monatliche Spitzabrechnung durch die Erhebung einer monatlichen Pauschale von deutlich unter 50 € ersetzt wird.

Ein entsprechender Satzungsentwurf ist als **Anlage 2** beigelegt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss in der als Anlage 2 beigelegten Fassung.

Anlage 1 - Satzung Gebühren Mittagsverpflegung 06.2013

Anlage 2 - Satzung Gebühren Mittagsverpflegung Entwurf 12.06.2019

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2013 gemäß § 5 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2021) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Mittagsverpflegung an Förderschulen

(1) Der Rhein-Kreis Neuss ist Träger von Förderschulen mit den Schwerpunkten Geistige Entwicklung, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen.

(2) Schülerinnen und Schüler dieser Schulen haben die Möglichkeit, an der Mittagsverpflegung teilzunehmen. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhebt der Rhein-Kreis Neuss Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(3) Diese Satzung gilt auch für Förderschulen, die nach Inkrafttreten dieser Satzung in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss übergehen.

§ 2 Teilnahme an der Mittagsverpflegung

(1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist ein vorheriger schriftlicher Antrag der / des Erziehungsberechtigten erforderlich. Andere Personen (z. B. Lehrkräfte, Zivildienstleistende) können mit Zustimmung der Schulleitung am Mittagessen teilnehmen.

(2) Der Antrag kann jederzeit schriftlich mit Wirkung ab der jeweils folgenden Unterrichtswoche widerrufen werden.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch die Schulleitung von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. das Verhalten der Schülerin oder des Schülers eine weitere Teilnahme nicht zulässt,
2. die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht trotz Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen nicht nachkommen.

§ 3 Gebühren, Ermäßigungen

(1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € je Schülerin oder Schüler und Verpflegungstag erhoben. Die Gebühr gilt auch für alle

anderen Personen, die an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

(2) Gebührenschuldner ist der bzw. sind die Erziehungsberechtigten, die den Schüler oder die Schülerin zu der Mittagsverpflegung angemeldet haben, sowie jede andere Person, die an der Mittagsverpflegung teilnimmt.

(3) Von Erziehungsberechtigten, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes in Form der Teilnahme ihres Kindes an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung haben, wird ein Eigenanteil von 1,00 € pro Verpflegungstag erhoben. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsberechtigten dem Amt für Schulen und Kultur des Rhein-Kreises Neuss für den Abrechnungszeitraum einen Gutschein nach § 29 SGB II oder § 34a SGB XII (bzw. einer Nachfolgeregelung zu diesen Vorschriften) vorlegen, in dem der zuständige Leistungsträger erklärt, dass er für die Erziehungsberechtigten die nach § 3 Abs. 1 zu zahlenden Gebühr mit Ausnahme des Eigenanteils von 1,00 € pro Verpflegungstag übernimmt.

§ 4 Gebührenpflicht, Fälligkeit

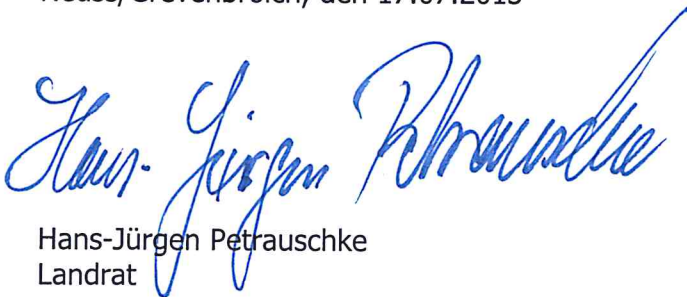
(1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn eine Schülerin oder ein Schüler bzw. eine andere Person an der Mittagsverpflegung teilgenommen hat oder nicht mindestens zwei Schultage vor dem Verpflegungstag von der Mittagsverpflegung an diesem Tag abgemeldet wurde.

(2) Die Gebühr wird monatlich für den vorangegangenen Monat durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist 14 Kalendertage nach Erlass des Gebührenbescheides fällig..

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kreistag am 22. Juni 2011 beschlossene Satzung außer Kraft.

Neuss/Grevenbroich, den 17.07.2013



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an den Förderschulen des Rhein-Kreises Neuss vom

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 gemäß § 5 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2021) und § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in den zurzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Mittagsverpflegung an Förderschulen

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss ist Träger von Förderschulen mit den Schwerpunkten Geistige Entwicklung, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen haben die Möglichkeit, an der vom Schulträger angebotenen Mittagsverpflegung teilzunehmen. Andere Personen können mit Zustimmung der Schulleitung bei Bedarf am Mittagessen teilnehmen. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhebt der Rhein-Kreis Neuss Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung, sofern er selbst das Mittagessen bereitstellt.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Förderschulen, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss übergehen.

§ 2 Regelmäßige Teilnahme an der Mittagsverpflegung

- (1) Für die regelmäßige Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist ein vorheriger schriftlicher Antrag erforderlich, der an den Rhein-Kreis Neuss, Amt für Schulen und Kultur, zu richten ist.
- (2) Die Abmeldung von der regelmäßigen Teilnahme am Mittagessen ist schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Werktagen zum Ende des laufenden oder eines folgenden Monats beim Rhein-Kreis Neuss, Amt für Schulen und Kultur, einzureichen.
- (3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch die Schulleitung von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 1. das Verhalten der Schülerin oder des Schülers eine weitere Teilnahme nicht zulässt,
 2. die Gebührenschuldner ihrer Gebührenpflicht trotz Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen nicht nachkommen.

§ 3 Gebühren, Ermäßigungen

- (1) Für die regelmäßige Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Mittagsverpflegung wird für jeden Monat des Schuljahres (August – Juli) eine Gebühr in Höhe von 33,00 € erhoben.

(2) Für die nicht regelmäßige Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für jeden Verpflegungstag eine Gebühr in Höhe von 3,00 € zu entrichten.

(3) Gebührenschuldner sind die Teilnehmer am Mittagessen bzw. bei Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte.

(4) Von Teilnehmern am Mittagessen bzw. deren Erziehungsberechtigten, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes in Form der Teilnahme ihres Kindes an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung haben, wird keine Gebühr erhoben. Voraussetzung ist, dass die in Satz 1 genannten Personen dem Amt für Schulen und Kultur des Rhein-Kreises Neuss für den Abrechnungszeitraum einen Gutschein nach § 29 SGB II oder § 34a SGB XII (bzw. einen Nachweis gemäß einer Nachfolgeregelung zu diesen Vorschriften) vorlegen, in dem der zuständige Leistungsträger erklärt, dass er für die in Satz 1 genannten Personen die nach § 3 Abs. 1 zu zahlende Gebühr übernimmt.

§ 4 Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Bei regelmäßiger Teilnahme am Mittagessen entsteht die Gebührenpflicht mit dem Antrag gemäß § 2 Abs. 1. Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Schulverhältnisses oder zu dem Zeitpunkt, an dem die Abmeldung gemäß § 2 Abs. 2 wirksam wird.

(2) Die Gebühr wird monatlich zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig. Ist im Gebührenbescheid kein anderer Fälligkeitstermin genannt, wird die Gebühr 14 Kalendertage nach Erhalt des Bescheides fällig.

(3) Wenn die regelmäßige Teilnehmerin/der regelmäßige Teilnehmer an mehr als zehn aufeinander folgenden Verpflegungstagen nicht an der Mittagsverpflegung teilnimmt, kann die Gebühr nachträglich auf Antrag des Gebührenschuldners anteilig ermäßigt bzw. erstattet werden.

(4) Für Teilnehmer an der Mittagsverpflegung gemäß § 3 Absatz 2 entsteht die Gebührenpflicht mit der tatsächlichen Teilnahme am Mittagessen. Sie erhalten jeweils für den vorangegangenen Monat mit Verpflegungstagen einen Gebührenbescheid. Ist im Gebührenbescheid kein anderer Fälligkeitstermin genannt, wird die Gebühr 14 Kalendertage nach Erhalt des Bescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Kreistag am 18. Juni 2013 beschlossene Satzung außer Kraft.

Neuss/Grevenbroich,

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 14.06.2019

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3342/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	26.06.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 12.06.2019 zum Thema
"Verkehrssicherheit in Kaarst-Driesch"**

Sachverhalt:

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung und die Einrichtung eines Zebrastreifens auf der K 34 im Ortsteil Kaarst-Driesch obliegen gem. § 45 StVO der örtlichen Straßenverkehrsbehörde, hier also der Stadt Kaarst. Die Entscheidungszuständigkeit liegt somit nicht beim Kreis, so dass eine Beschlussfassung über den gestellten Antrag unzulässig wäre.

Unabhängig davon ist auf folgendes hinzuweisen:

Nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Eine Ausnahme hiervon regelt § 45 Abs. 9 Ziffer 6 StVO für solche Straßenabschnitte, wo sich eine Schule unmittelbar an der Straße befindet. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Damit gelten hier die allgemeinen Anforderungen an Verkehrszeichen, die § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO aufstellt.

Das für den Rhein-Kreis Neuss zuständige Verwaltungsgericht Düsseldorf hat zur Einrichtung von Tempo 30 Zonen aktuell unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausgeführt: „§ 45 Abs. 9 Satz 1 StVO gibt vor, dass Verkehrszeichen nur dann angeordnet werden dürfen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Zwingend erforderlich ist ein Verkehrszeichen, wenn die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln der StVO nicht ausreichen, um die Wirkungen zu erreichen, die mit der Anordnung bezweckt werden sollen. ... Es muss eine das allgemeine Verkehrsrisiko deutlich übersteigende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, also eine konkrete Gefahr bestehen, die auf den besonderen örtlichen Verhältnissen des zu beschränkenden Streckenabschnitts beruht. ... Sollten diese Voraussetzungen erfüllt sein, steht

die Rechtsfolge im behördlichen Ermessen. Dieses muss bei der Anordnung des angegriffenen Verkehrszeichen betätigt worden sein.“

Auch die Stadt Kaarst kann somit nicht ohne weiteres durch Beschluss in diesem Bereich eine Tempo 30 Zone anordnen. Hierzu sind zunächst die Voraussetzungen eingehend zu prüfen. Auch wenn diese gegeben sein sollten, muss noch eine Abwägung stattfinden, ob und ggfs. welche Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden sollen. Anderenfalls ist die Anordnung rechtsfehlerhaft.

Anlagen:

SPD Antrag Verkehrssicherheit in Kaarst

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Kreisverwaltung

41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20

Fax: 02181 / 2250 40

Mobil: 0173 / 7674919

Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

12. Juni 2019

Kreistagssitzung am 26. Juni 2019

Antrag: Verkehrssicherheit in Kaarst-Driesch

Sehr geehrter Herr Landrat,

die SPD-Fraktion beantragt folgenden Beschluss:

1. Tempo 30 auf der K 34 (Hauptstraße in Kaarst-Driesch) anzuordnen.
2. Einen Zebrastreifen auf der K 34 (Höhe Hauptstraße 2 in Kaarst-Driesch) zu errichten.

Begründung:

Die Hauptstraße im Stadtteil Driesch in Kaarst ist Teil des Weges der Schülerinnen und Schüler zum Schulzentrum in Kaarst. Besonders nutzen viele Schülerinnen und Schüler das Rad.

Das Verkehrsaufkommen ist auf der Straße sehr hoch.

Eine Temporeduzierung und die Errichtung eines Zebrastreifens würden den Schulweg der Schülerinnen und Schüler deutlich sicherer machen. Zudem erhöht ein Tempo 30 die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer.

Gerade die ungeschützten Fußgänger und Radfahrer profitieren von Tempo 30.

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE87305500000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de

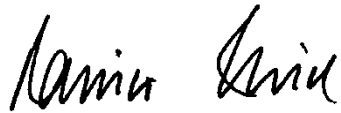
SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

Bei Tempo 30 lassen sich die Straßen leichter überqueren. Auto- und Radverkehr harmonisieren besser, da Tempo 30 die Kommunikation zwischen den einzelnen Verkehrsteilnehmern erleichtert.

Auch deshalb, weil sich die Geschwindigkeiten annähern und sich die Eindrücke und Informationen, die wir als Verkehrsteilnehmer aufnehmen, bei einem niedrigeren Tempo besser verarbeiten lassen. Das fördert ein gleichberechtigtes Miteinander aller.

Nicht zu letzt genießen die Anwohnerinnen und Anwohner direkt die Vorteile von Tempo 30, da der Verkehrslärm deutlich reduziert wird.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Thiel

- Vorsitzender -

gez. Daniel Rinkert

sachkundiger Bürger

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin

Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE8730550000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag

von 8:00 bis 15:30 Uhr